

DIE
CHRISTENVERFOLGUNGEN
IM RÖMISCHEN REICHE
VOM
STANDPUNKTE DES JURISTEN

VON

DR. MAX CONRAT (COHN),

PROFESSOR DES RÖMISCHEN RECHTS AN DER UNIVERSITÄT
AMSTERDAM



262

Inv. čis.:

Sign: 201

LEIPZIG

J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG

1897

I dd 3



I/1680

B



SEINEM

LIEBEN UND VEREHRTEN ONKEL

DANIEL VON CHWOLSON

IN ST. PETERSBURG

ZU SEINEM FÜNFZIGJÄHRIGEN GELEHRTENJUBILÄUM

ZUGEEIGNET.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY U
STARÝ FOND
C. Inv. 04423

1. Im Jahre 64 nach Christi Geburt brach im alten Rom ein furchtbarer Brand aus, der zehn volle Tage gewüthet, von den vierzehn Stadtvierteln drei eingeäschert, sieben in Ruinen verwandelt und nur vier unversehrt gelassen hat¹⁾. Die Weltstadt ist dann bald wieder aus der Asche auferstanden, um einen höheren Flug zu nehmen als jemals; aber der Nachwelt hat sich das Ereignis unvergesslich eingeprägt: noch heut erregt es die Phantasie so lebhaft, dass uns zu Mut ist, als hätten

1. Die Nero-
nische Ver-
folgung.

1) Die folgenden Betrachtungen gehen auf einen Vortrag zurück, den der Verfasser am 17. Mai 1895 im Deutsch-Evangelischen Verein zu Amsterdam gehalten hat. Die Darstellungsweise soll diesen Ursprung um so weniger ganz verleugnen, als die Erörterungen des Juristen im Augenblick einem Interesse vielleicht nicht sowohl bei seinen Fachgenossen als vielmehr bei den Theologen begegnen werden. Dieselben fussen auf den Ergebnissen Mommsens in seiner Abhandlung *Der Religionsfrevler nach römischem Recht*, *Sybel's Histor. Zeitschr.* 64, 389 ff. (1890) (vgl. dazu desselben Verfassers Notiz, *The Expositor*, 8, 1 sqq. [1893]). In der Sammlung des Materials bin ich insbesondere verschuldet Neumann, *Der röm. Staat und d. allg. Kirche bis auf Diocletian*, 1. Bd. (1890), auch E. le Blant, *Les persécutions et les Martyrs aux prem. siècles de notre ère* (1893), dessen selbständige Ausführungen freilich nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen. Dem Sachkenner wird es nicht entgehen, dass ich in nicht unwichtigen Punkten der Lehre zu neuen Ergebnissen kommen wollte, welche zumal in den Noten nähere Ausführung erfahren haben. Die letzteren stellen sich ausserdem die Aufgabe, das im Texte Mitgetheilte zu erweitern und durch Quellenangaben zu illustrieren. In diesem Rahmen ist auch auf die Litteratur Bezug genommen: im übrigen aber liegt Aufführung und Beurteilung derselben, obwohl sie ihm nicht unbekannt geblieben ist, ausserhalb des Planes des Verfassers. Ausführliche, bis in die neueste Zeit (April 1896) fortgesetzte Litteraturangaben bietet insbesondere M. Schanz, *Geschichte d. röm. Litter.* 3, 205 ff., denen sich noch die Abhandlung von L. Guérin, *Nouv. Revue Hist.* 19^e Année, p. 601 sqq., p. 713 sqq. (1895) anreihen lässt. Die chronologischen Daten, bis in die Zeit der Regierung des Commodus, fussen auf A. Harnack, *Die Chronologie d. althristl. Litter. bis Eusebius* (1. Band) (1896).

wir es miterlebt! Und das hat seinen guten Grund: nicht allein in dem Umfang des Unglücks, in der spannenden Schilderung desselben bei den Schriftstellern des Altertums²⁾, zu allererst in dem Rätsel der Urheberchaft des furchtbaren Ereignisses, ein Rätsel bis auf den heutigen Tag mit verschiedenen Lösungsversuchen und darunter zweien, die das Interesse im höchsten Masse fesseln, der eine: niemand geringeres als Nero, der Kaiser des römischen Reichs, hat seine Hauptstadt in Brand gesteckt, der andere: die Christen sind die Brandstifter gewesen.

Im Zirkus Maximus, unter den Krämerbuden, brach das Feuer aus, fand dort reichliche Nahrung, ergriff bei starkem Winde bald das ganze Quartier, stieg von der Niederung in die Höhe und von der Höhe wieder in die Niederung: Rom war damals, was es zum guten Teil wiederum heute ist, eine Stadt mit winkligen Gassen und hohen Häusern, was der raschen Verbreitung des furchtbaren Elements nur allzusehr Vorschub leistete. Es waren schreckliche Tage: die Flüchtlinge drängten sich in den Strassen, die einen in völliger Betäubung, die anderen ratlos jammernd und schreiend, wieder andere mit der Rettung der hilflosen Kinder und Greise, mit der Fortschaffung ihrer Habe beschäftigt, sie alle aber durch die Anhäufung der Massen und durch das feindliche Element bedroht, denen so mancher zum Opfer fiel. Es lief das Gerücht, Nero, der beim Ausbruche des Unglücks ausserhalb Roms weilend mit der ersten Kunde davon in seine Hauptstadt zurückkehrte, habe den Brand vom Mäcenasturm in Augenschein genommen und in vollem Entzücken über das majestätische Schauspiel der brennenden Weltstadt im Gewande eines Zitherspielers die Zerstörung Trojas besungen. Im Volke verbreitete sich dann bald der Glaube, der Kaiser sei der Urheber des Brandes. Nero traf freilich allerhand Massregeln, wie sie nach einer solchen Katastrophe im Interesse Roms und seiner Bevölkerung genommen werden mussten: aber der auf ihm lastende Verdacht wurde damit nicht aus der Welt geschafft! Und was geschah nun? Der Schriftsteller Tacitus — er war zur Zeit des Ereignisses zehn Jahre alt — hat es in einem seiner Ge-

2) Es kommt insbesondere die berühmte Schilderung bei Tacitus, Ann. 15, 38 sqq., in Betracht. Weitere Quellen sind Sueton, Nero 38, und Dio Cass. 62, 16 sqq.

schichtswerke erzählt:³⁾ der Kaiser griff, in dem Verlangen sich beim Volke von jenem Verdachte zu reinigen, nach einem eigentümlichen Mittel. Er veranlasste, dass einige Christen unter der Anschuldigung der Brandstiftung ergriffen wurden, welche dann auch bekannten. Auf ihre Angaben hin wurde noch eine beträchtliche Zahl christlicher Individuen festgenommen und in den Prozess verwickelt.⁴⁾ Das Urteil lautete auf Todesstrafe, konnte auch im Fall einer Verurteilung mit Rücksicht auf die Schwere des zur Last gelegten Verbrechens nach römischem Gesetze füglich anders gar nicht lauten und ward an den Christen mit abschreckender Grausamkeit vollzogen: in die Felle von Bestien gehüllt wurden sie durch die Bisse der Bluthunde zerfleischt, oder sie wurden ans Kreuz geschlagen oder verbrannt, um nach Sonnenuntergang bei den Volksspielen das einbrechende Dunkel zu erhellen⁵⁾, die Fackeln des Nero, wie sie ein neuerer Maler in einem weitbekanntem Bilde gezeichnet hat.

2. Solch unmenschlicher Strafvollzug erregt unter allen Umständen Teilnahme für die Opfer und Entrüstung über ein Zeitalter, in welchem Gräuel dieser Art möglich waren. Unsere Empfindung steigert sich aber geradezu zum Abscheu, wenn wir vernehmen, dass die Christen zu Unrecht wegen Brandstiftung verurteilt worden sind: die Meinung des Tacitus, der der Zeit nach dem Ereignisse nahe genug stand⁶⁾ und um so weniger für ein voreingenommener Zeuge gelten darf, als er den Christen das Schlimmste zutraut⁷⁾, lässt keinem billigen

2. Bezeichnung und Rechtfertigung der Aufgabe: Versuch einer Feststellung der im Christenprozess in Betracht kommenden Straftathaten bez. Strafgesetze.

3) A. d. Note 2 a. O. c 44.

4) Tacitus a. d. Note 3 a. O.: igitur primum correpti qui fatebantur, deinde indicio eorum multitudo ingens haud proinde in crimine incendii quam odio humani generis convicti sunt.

5) Es heisst a. d. Note 4 a. O. weiter: et pereuntibus addita ludibria, ut ferarum tergis contacti laniatu canum interirent, multi crucibus adfixi aut flamma usti, aliique, ubi defecisset dies, in usum nocturni luminis urerentur u. s. w.

6) Er schrieb die Annalen zwischen 115 und 117.

7) A. a. O.: ergo abolendo crimini rumori Nero subdidit reos et quaesitissimis poenis adfecit, quos per flagitia invisos vulgus Christianos appellabat.

Zweifel Raum; für ihn giebt es nur die Alternative: die Feuersbrunst ist ein Werk des Zufalls oder die Missethat Neros.⁸⁾ Aber ich lehne es ab, diesen ersten sicheren Fall⁹⁾ sowie die weiteren Fälle einer Verfolgung der Christen unter römischer Herrschaft für moralische Betrachtungen auszubeuten. Wenn ich mir die Christenverfolgungen im alten römischen Reiche zum Gegenstand dieser Erörterung gewählt habe, so sollen dieselben nach der rechtlichen Seite gewürdigt werden. Das erscheint dann freilich angesichts des immensen Interesses, welches diese Vorgänge in so vielen anderen Hinsichten darbieten, ein nicht gerade bedeutendes Unternehmen, zudem aber auch wenig geeignet, über die Kreise der juristischen Fachleute hinaus die Aufmerksamkeit zu fesseln. Aber als Jurist habe ich keinen Beruf, der Frage von einer anderen Seite nahe zu treten, und wenn die Lösung der gestellten Aufgabe, die ich als den Versuch einer Feststellung der im Christenprozess in Betracht kommenden Straftaten bez. Strafgesetze bezeichnen will, Schwierigkeiten bereitet, besonders auch im Hinblick auf die Eigenart der Überlieferung, welche, von Liebe und von Hass getragen, die juristischen Gesichtspunkte in den Hintergrund treten lässt¹⁰⁾, so hat sie darum doch auch wieder ihren be-

8) A. a. O. c. 38: sequitur clades, forte an dolo principis incertum. Die neueren Schriftsteller neigen zu der Annahme eines Zufalls (vgl. z. B. Schiller, Geschichte d. röm. Kaiserzeit 1, 359 u. 360; v. Ranke, Weltgeschichte 2, 64 [Text-Ausgabe]).

9) Über den Fall der Pomponia Graecina vgl. Note 76.

10) In den Schriften der römischen Juristen und in den Sammlungen von Gesetzen der römischen Kaiser ist uns an den Stellen, wo man dergleichen erwarten könnte, mit Bezug auf die Verfolgungen der Christen nichts überliefert. Ich halte es aber nicht einmal für sicher, dass sich die Juristen mit dem Christenprozesse beschäftigt und jene Sammlungen darauf bezügliche kaiserliche Verfügungen aufgenommen haben, obschon ja solche zweifellos ergangen sind (vgl. Note 32, 111). Was diese Annahme nahelegt, sind Worte von Laktanz (Div. Inst. 5, 11, 18 u. 19). Der Schriftsteller versichert, dass die schändlichsten Missethäter gegen die Frommen Recht gesetzt haben (sceleratissimi homicidae contra pios iura impia condiderunt); denn es gebe verruchte Verfügungen (constitutiones sacrilegae) und ungerechte Erörterungen der Juristen (disputationes iniustae iuris peritorum): zum Erweise dessen hebt er hervor, dass Ulpian im siebenten Buche seiner Schrift De officio proconsulis, um zu zeigen, welchen Strafen die Christen verfallen seien, kaiserliche Reskripte aufgeführt habe (rescripta

sonderen Reiz.¹¹⁾ Und so viel muss als sicher gelten: es ist

principum nefaria collegit, ut doceret, quibus poenis adici oporteret eos qui se cultores dei confiterentur). Somit sagt Laktanz, es seien von Ulpian an der genannten Stelle Konstitutionen, welche gegen die Christen gerichtet waren, im Hinblick auf den Christenprozess zusammengestellt worden. Man kann dann so viel für ganz gewiss halten, dass sich im siebenten Buche der Ulpianischen Schrift auf die gerichtliche Verfolgung bezügliche Kaiserrecht verzeichnet fand. In der That war ja auch in der Monographie De officio proconsulis an dieser Stelle der Ort, welcher für die Darstellung der auf den Christenprozess bezüglichen Rechtssätze bez. Konstitutionen angewiesen war: denn, wie die uns überlieferten Fragmente (vgl. Lenel, Palingenesi iur. civ. 2, 973 sqq.) ergeben, ist daselbst, neben andern strafrechtlichen Materien (Sakrileg, Pekulat, Verbrechen der mathematici und vaticinatores), gerade von einem Verbrechen, welches den Christen zur Last gelegt wurde, vom crimen maiestatis die Rede gewesen, und nächst dem im Volksgesetze (lex) niedergelegten Recht wird weithin auf kaiserliche Satzung Bezug genommen. Im Hinblick darauf möchte ich es doch nicht für ganz ausgeschlossen halten, dass jene 'verruchten Konstitutionen' der 'schändlichsten Missethäter' gar keine besondere Beziehung zu den Christen hatten, sondern nur auf die maiestas im allgemeinen bezügliche Satzungen enthielten, wie aber auch ihre Aufführung von Ulpian nicht mit Bezug auf den Christenprozess geschehen ist. Jene Satzungen würden dann erst durch ihre unter Gutmessung der Kaiser erfolgende Anwendung auf die Christen im Sinne des Laktanz ruchlos geworden sein. Gegen diese Annahme lässt sich jedenfalls nicht einwenden, dass man einen Schriftsteller, wie den Rhetor Laktanz, beim Worte zu nehmen hat.

11) Die litterarischen Quellen sind, nach Gattungen von Schriften verteilt, die folgenden:

1. Die urchristliche Litteratur, insbesondere der 1. Klemensbrief, der Hebräerbrief, der 1. Petrusbrief, der Polykarpbrief, der Hirte des Hermas, aber auch die synoptischen Evangelien (z. B. Matth. 10, 18; Luc. 12, 11 u. 21, 12 u. a. m.). Sie ergeben lediglich die Thatsache der strafrechtlichen Verfolgung der Christen um Christi willen, die Einkerkierung und Lebensberaubung der einen, den Abfall der andern. Sie reflektieren die Vorgänge unter Nero und Domitian, wie dies auch die Apokalypse des Johannes thut.

2. Die älteste patristische Litteratur, sowohl die griechischen Apologeten, Aristides Justin Tatian Melito Athenagoras Theophilus, auch der Brief an Diognet, wie die Lateiner, Minucius Felix und Tertullian, letzterer in mehreren seiner Schriften. Sie reichen etwa von Hadrian bis in die Zeit des Alexander Severus und bezwecken eine Rechtfertigung und Verteidigung des Christentums und seiner Anhänger, wie im allgemeinen, so im besonderen auch gegen die Verfolgungen, welche sie im Rechtswege erfahren. Überaus auffallend ist ihre weitgehende Übereinstimmung im

dieser Standpunkt, den neuerdings insbesondere der grosse Forscher Theodor Mommsen in meisterhafter und grundlegender

Gedanken, ja sogar in der Formulierung desselben. Die Griechen haben für die juristische Seite ihrer Aufgabe wenig Sinn, jedenfalls wenig Eignung. Derselben widmet sich hingegen von den genannten lateinischen Schriftstellern, welche beide Juristen sind (Minucius Felix wenigstens Sachwalter), Tertullian mit Nachdruck und Vorliebe. Indes der Zweck seiner Schriften als Schutzschriften, die zudem von der rhetorischen Manier der Zeit stark beeinflusst sind, vor allem aber das Temperament des Autors, welches im Eifer der Verfechtung seiner Sache vor Unge rechtigkeit und Gehässigkeit nicht zurückschreckt, mahnen zur Vorsicht in der Verwertung dieser so ergiebigen Quelle. Wie viel bei ihm mag zudem tralatizisch sein, so dass seine Aussagen von zweifelhafter Aktualität sind! Im wesentlichen gilt das Gesagte auch von patristischen Autoren wie Clemens Alex. und Origenes, Cyprian Arnobius Laktanz.

3. Wenig ergiebig sind für unsere Aufgabe die litterarischen Quellen aus dem heidnischen Lager, zumal soweit sie nicht in der Beleuchtung oder wenigstens in der Überlieferung der christlichen Litteratur erhalten sind (Celsus Wahres Wort bei Origenes).

4. Das durch die Litteratur gelieferte Material kaiserlicher Verordnungen ist gering, zu einem Teil unecht (das Edikt von Antoninus Pius [vgl. Note 17]) oder wenigstens von nicht zweifelloser Authentizität (Trajans Reskript in der Pliniuskorrespondenz [vgl. Note 77]).

5. Reichliches und geradezu technisches Material scheinen auf den ersten Blick die Berichte über die Christenprozesse zu gewähren. Man pflegt dieselben als Akten und Passion zu unterscheiden, erstere die, wenn auch von Christen geschriebene, doch auf den amtlichen Protokollen fussende schlichte Wiedergabe des Prozessverlaufs, letztere die der amtlichen Grundlage entbehrende, auf der Erzählung christlicher Zuschauer beruhende Schilderung. Die Zahl solcher Berichte ist auch für die Zeit vor der Decianischen Verfolgung durchaus nicht gering (Aufzählung der Martyrien aus der Zeit des Kommodus bis vor Decius bei Neumann, a. a. O. S. 283 ff.). Man darf es indes für allgemein anerkannt halten, dass weitaus der grösste Teil derselben als unecht gelten muss und sich für die Geschichte der Vorgänge, welche sie beschreiben, nicht verwerten lässt. Es sind Erzählungen der ausschweifendsten Phantasie, zuweilen wahre Romane, und die über die Märtyrer verhängten Strafen sind von einer Grausamkeit, die bei weitem — was viel sagen will — das Mass dessen überschreitet, was selbst bei den Römern zulässig war. Die Zahl der Akten und Passionen bis in die Zeit vor der Verfolgung des Decius, welche die Forschung der Gegenwart als historische Dokumente der geschilderten Ereignisse anerkennt, ist klein: sie finden sich in Höhe von sieben verzeichnet bei G. Krüger, Geschichte d. altchristl. Litter. in d. ersten drei Jahrhund. S. 237 ff. Diese sieben Berichte sind die folgenden: Passio Polycarpi (ed. Zahn, Patrum apostoll. opp. 2, 132 sqq.); Passio

Weise vertreten hat¹²⁾, an und für sich ebenso berechtigt, wie der welthistorische, der religionsgeschichtliche, der erbauliche, der moralische: denn die Verfolgungen, welche die Christen im römischen Reiche von Nero bis zur Anerkennung des Christentums unter Konstantin dem Grossen im Beginn des 4. Jahrhunderts erfuhren, sie haben sich vollzogen im Wege Rechtens, in den Formen des gesetzlichen Strafverfahrens und gemäss dem römischen Strafgesetze. Wenn dann auf uns Moderne manches leicht den Eindruck der Willkür macht, Willkür in der Prozedur, in der Strafsetzung, im Strafvollzug, so kann es sich doch nur in den seltensten Fällen wirklich so verhalten haben, da ja das römische Reich dieser Jahrhunderte — allen Hofskandalen, Palastrevolutionen und Pronunciamentos zum Trotz — ein trefflich geordnetes Staatswesen war; es muss sich dieser Anschein vielmehr erklären aus der, im Vergleich mit der modernen, grösseren Bewegungsfreiheit, welche das römische Strafrecht gestattete. Was man herkömmlicher Weise Verfolgungen der Christen nennt und um deswillen leicht

des Karpus und seiner Genossen (ed. A. Harnack, Texte u. Unters. zur Geschichte d. altchristl. Litter. 3, 3 u. 4, 440 sqq.); die Akten des Prozesses gegen Justin und seine Genossen (ed. Otto in Corp. Apoll. Christ. Saec. II 3, 266 sqq.); der Brief der Gemeinden zu Lugdunum und Vienna über das Martyrium von Lugdunum (überliefert bei Eusebius, Hist. Eccl. 5, 1—3); die Akten des Prozesses gegen die Scilitaner Speratus und Genossen (ed. Anall. Bollandd. 8, 6 sqq.); die Akten in dem Verfahren gegen Apollonius, nach der armenischen Version, hinter welcher die griechische der Anall. Bollandd. 14, 286 sqq. zurücksteht, übersetzt bei A. Harnack, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1893, 1, 728 ff.); die Passio SS. Perpetuae et Felicitatis (ed. Ruinart, Acta primm. martyrr. sinc. p. 292 sqq.). Aber selbst zugegeben, dass diese Berichte in den von mir zu Grunde gelegten Redaktionen als authentisch betrachtet werden oder falls nicht als zeitgenössische Produkte immerhin als denselben nahestehende Überlieferungen von solchen gelten können, so kommt bei der Würdigung derselben stets in Betracht, dass sie ihre Verfasser, mochten sie auch den Vorgang schildern wollen, wie er sich wirklich abgespielt hat, doch nicht in der Absicht herstellten, um damit der historischen Wahrheit zu dienen.

6. Überaus ergiebig für die Geschichte der Verfolgungen ist die Kirchengeschichte des Eusebius, hauptsächlich weil sie Schriftdenkmale der genannten Gattungen (2, 4, 5) überliefert: soweit der Schriftsteller seine Quellen zu verarbeiten versucht, muss er bekanntlich mit grösster Vorsicht benutzt werden.

12) A. d. Note 1 a. O.

geneigt sein könnte, im Sinne von Nachstellungen von seiten der Bevölkerung zu verstehen, sind somit Verfolgungen im strafrechtlichen Sinne gewesen.¹³⁾ Demnach ist es unzutreffend, bei den Christenverfolgungen zunächst an Vorgänge zu denken, die den Charakter von Pöbelhetzen tragen und als solche dann freilich kein anderes rechtliches Interesse darbieten, als dass sie in einem geordneten Staatswesen den strafenden Arm der Gerechtigkeit in Bewegung setzen. Es sind die Christen freilich von solchen Nachstellungen nicht verschont geblieben: begreiflich genug, zumal mit Bezug auf die Metropolen des Reichs; denn da der hauptstädtische Pöbel, der zu allen Zeiten und aller Orten zu Ausschreitungen neigt, mit den höheren Ständen den Hass gegen die Bekenner des neuen Glaubens teilte, konnte es häufig nur eines geringen Anlasses bedürfen, um ihn zu Ausschreitungen hinzureissen. Ums Jahr 197 nach Christi Geburt gab es in Rom einen Ausbruch der Volkswut gegen die vornehmen christlichen Familien der Stadt¹⁴⁾: sie hatten, obschon von unanfechtbarer Loyalität, wie es scheint, bei der Rückkehr des siegreichen Kaisers in seine Hauptstadt ihre Häuser nicht bekränzt und erleuchtet, weil es ihnen als heidnische Sitte galt. Auch bei den christlichen Schriftstellern, die sich die Rechtfertigung und Verteidigung des neuen Glaubens und seiner Bekenner zur Aufgabe machen, heisst es wohl gelegentlich, der Pöbel steinige die Christen¹⁵⁾, und wohl der hervorragendste christliche Denker und Gelehrte aus dem Zeitalter der Verfolgung, Origenes, ist zu Beginn des dritten Jahrhunderts wiederholt, freilich in Alexandrien, einer Stadt von sprichwörtlicher Erregtheit der Bevölkerung, nahe

13) Tertullian. Apol. 50: proelium est nobis quod provocamur ad tribunalia, ut illic sub discrimine capitis pro veritate certemus.

14) Wogegen Septimius Severus die Christen in Schutz nahm (Tertullian. ad Scapulam 4: sed et clarissimas feminas et clarissimos viros Severus, sciens huius sectae esse, non modo non laesit, verum et testimonio exornavit et populo furenti in nos palam restitit). Die Erklärung der Ausschreitungen in der Weise des Textes beruht auf einer Kombination von Neumann, a. a. O. S. 99.

15) So bei Theophilus in seiner nicht vor den ersten Jahren des Kommodus verfassten Schrift Ad Autol. 3, 30. Ferner zu wiederholten Malen bei Tertullian (z. B. Apol. 37: quotiens etiam . . suo iure nos inimicum vulgus invadit lapidibus et incendiis?; Scorpiace 10).

daran gewesen, diesem Schicksal zu verfallen.¹⁶⁾ Aber ohne allen Zweifel tritt die Pöbelhetze hinter der gerichtlichen Verfolgung zurück¹⁷⁾: wo sie sich ereignet, mag sie, wie man dergleichen auch heute beobachten kann, häufig genug Begleiterscheinung der letzteren gewesen sein, indem die strafrechtliche Anschuldigung der Bekenner des neuen Glaubens den Hass des heidnischen Volkes zum Ausbruch bringt.¹⁸⁾

16) Eusebius, Hist. Eccl. 6, 3, 13.

17) Melito von Sardes weist angesichts der zeitgenössischen Bedrückungen in seiner an Mark Aurel gerichteten Apologie (vgl. die Fragmente aus Eusebius, Hist. Eccl., bei Otto, a. a. O. 9, 410 sqq.) auf die zahlreichen Verordnungen von Vorgängern des Kaisers, die das Verbot *περι τούτων* (d. i. bezüglich der Christen) *νωτερίσαι* eingeschärft haben (fr. 3). Nach Harnack (d. Edict d. Antoninus Pius, Texte u. Unters. zur Geschichte d. altchristl. Litter. 13, 4, 52) ist darunter ein Verbot des Tumultuierens zu verstehen, wozu gegen die Christen verübte Unordnungen den Anlass gegeben haben müssten. Indes eine dieser Verordnungen, die von Melito namentlich angeführte des Hadrian an Minucius Fundanus, ist uns in kaum zu bestreitender Authentizität hinter der ersten Apologie des Justin erhalten (ed. Otto, a. a. O. 1, 190 sqq.), richtet sich aber lediglich gegen die unbillige Behelligung der Christen mit Bezug auf den Rechtsweg. Und so könnten auch die von Melito genannten Verfügungen des Pius (das hinter der zweiten Apologie überlieferte Edikt dieses Kaisers wird freilich trotz Harnacks Ausführungen, a. a. O. S. 1 ff., kaum für echt gelten dürfen) dieses Inhalts sein (vgl. Note 32). Jedenfalls klagt Melito Mark Aurel gegenüber nur wegen Bedrückungen im Rechtswege (fr. 1 *τὸ γὰρ οὐδὲ πώποτε γινόμενον, νῦν διώκεται τὸ τῶν θεοσεβῶν γένος, καινοῖς ἐλαννόμενον δόγμασι κατὰ τὴν Ἀσίαν. Οἱ γὰρ ἀναιδεῖς συκοφάνται καὶ τῶν ἀλλοτρίων ἐρασταί, τὴν ἐκ τῶν διαταγμάτων ἔχοντες ἀφορμὴν, φανερώς ληστεύουσι, νίκτωρ καὶ μεθ' ἡμέραν διαρπάζοντες τοὺς μηδὲν ἀδικούντας*). Danach kann ich Neumann, a. a. O. S. 29, nicht zustimmen, wenn er den Melito Schutz gegen die Volkswut erbitten lässt.

18) Ins Jahr 178/9 fällt der Prozess gegen die Märtyrer zu Lugdunum (vgl. Note 64). Schon bevor das Verfahren begann, hatte die Bevölkerung den Christen das Leben schwer gemacht, ja geradezu Nachstellungen bereitet (Eusebius, Hist. Eccl. 5, 2, 5 u. 7: *ὥστε μὴ μόνον οἰκῶν καὶ ἀγορᾶς καὶ βαλανείων εἰργεσθαι, ἀλλὰ καὶ τὸ καθόλου φαίνεσθαι ἡμῶν τινὰ αὐτοῖς ἀπειροῆσθαι ἐν ὁποῖω δήποτε τόπῳ . . ἐπιβοήσεις καὶ πληγὰς καὶ συρμόνους καὶ διαρπαγὰς καὶ λίθων βολὰς καὶ συγγλείσεις καὶ πάνθ' ὅσα ἡγριωμένῳ πλήθει ὡς πρὸς ἐχθροὺς καὶ πολεμίους φιλεῖ γίνεσθαι*). Die Erzählung giebt dann ein lebhaftes Bild, wie sich im Laufe des Prozesses, zumal unter dem Eindrucke der angeblichen Enthüllungen schwerer Frevel der angeschuldigten Christen, die Leidenschaft des Pöbels steigert und selbst in den Gerichtssitzungen vor Insulten der Angeklagten nicht zurückschreit.

3. Der aus der Lösung der Aufgabe für die Frage bez. des Umfangs der Verfolgung zu ziehende Gewinn.

3. Ist sonach die Christenverfolgung zunächst eine Verfolgung im Wege Rechts und demgemäss ein rechtlicher Vorgang, so glaube ich doch, dass die Betrachtung derselben vom Standpunkte des Juristen eine Antwort auf Fragen gewährt, welche, sobald sie nur einmal gestellt sind, auch weitere Kreise beschäftigen werden. Hierzu gehört vor allem die Frage bezüglich des Umfangs der Verfolgung. Es darf ja als allgemein bekannt gelten, dass die Christenverfolgung im römischen Reiche keine chronische Erscheinung gewesen ist¹⁹⁾: die Christenheit blieb unangefochten²⁰⁾, nicht allein während

19) Tertullian, Scorpiace c. 1, vergleicht die Gnostiker, welche das Martyrium als von Gott nicht gefordert hinstellen, mit den Skorpionen: wie die letzteren an die Menschen, so machen sich die Gnostiker an die Christen heran. Wie aber die Skorpionen nur bei heissem Wetter drohen, so stellen sich auch die Gnostiker lediglich zur Zeit der Hitze ein: hoc apud Christianos persecutio est.

20) Ein eigentümliches Bild der Geschichte der Christenverfolgungen gewährt eine Reihe von Äusserungen bei christlichen Autoren. Die ungerechten Anklagen, welchen die Christen in Asien unter Mark Aurel blossstehen, bezeichnet Melito in seiner an diesen Kaiser gerichteten Apologie (vgl. Note 17) als etwas Unerhörtes; ja er konstatiert geradezu das gute Einvernehmen, welches zwischen den Gläubigen und dem Prinzipat von seinem Beginn (fr. 3 ἀπὸ τῆς Ἀνγούστου ἀρχῆς) bis in die Zeit, über welche er Klage führt, bestanden habe, abgesehen von den Kaisern Nero und Domitian. Am Ausgang des 2. Jahrhunderts schreibt Tertullian (Apol. 5), man würde nach Nero und Domitian bis zu dem regierenden Kaiser unter der grossen Zahl der Herrscher vergeblich einen Christenverfolger suchen (ceterum de tot exinde principibus ad hodiernum divinum humanumque sapientibus edite aliquem debellatorem Christianorum). Endlich geht der Verfasser der Schrift De mortibus persecutt. bei seiner Aufführung der Christenverfolger von Nero und Domitian unmittelbar auf Decius über, mit der Motivierung, dass in der Zwischenzeit unter dem Regiment vieler und trefflicher Fürsten die christliche Kirche keinerlei feindselige Angriffe zu erdulden gehabt habe (4,4 secutisque temporibus, quibus multi ac boni principes Romani imperii clavum regimenque tenuerunt, nullos inimicorum impetus passa [ecclesia] manus suas in orientem occidentemque porrexit). Nach alledem hätte sich die Christenheit bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts, von der Regierungszeit des Nero und Domitian abgesehen, der Ruhe erfreut. Natürlich ist das unzutreffend. Immerhin spiegeln diese Äusserungen die populäre Anschauung wieder, wonach bis zu den Tagen des Decius die Feinde der Menschheit unter den Cäsaren, aber eben auch nur diese, die Feinde der Christenheit gewesen sind. Dieselbe zu adoptieren, hatten zumal Apologeten, wie Melito und

der ganzen Regierungsdauer einzelner Kaiser, wie z. B. des Alexander Severus (222—235) und des Philippus Arabs (244—249), sondern auch während längerer oder kürzerer Zeitläufte innerhalb des Prinzipats von Herrschern, unter deren Regiment Verfolgungen stattgefunden haben.²¹⁾ Hingegen scheint mir der populären Auffassung die Annahme zu entsprechen, dass die, wenn auch stossweise auftretende, Heimsuchung jeweils den Charakter einer allgemeinen Plage angenommen hat, so dass demgemäss die ganze Christenheit hiervon berührt worden ist. Wenn der Versuch einer Begründung dieser Auffassung über den Hinweis auf vereinzelte und offenbar rhetorisch zugespitzte Äusserungen der Schriftsteller, Gegner sowohl wie Apologeten des Christentums, kaum hinauskommen dürfte²²⁾, so findet dieselbe schon durch den blossen Umstand ihre Widerlegung, dass sich die Verfolgung vorzugsweise im Rechtswege vollzogen hat. Denn es kann wohl eine Mehrheit der Bevölkerung gegen eine immerhin doch nicht unbedeutende Minderzahl aufstehen, sie verfolgen, selbst zu Tode hetzen, wofür die Geschichte Beispiele genug liefert: aber es lässt sich nicht ein nennenswerter Teil der Mitbürger vor den Richter stellen, geschweige denn dem Strafvollzug unterwerfen. Wenn sich nun in den Jahr-

Tertullian, insofern ein Interesse, als sie mit der Annahme, dass kein guter Kaiser die Christen verfolgt habe, für den von ihnen verfolgten praktischen Zweck einer Beeinflussung der Obrigkeit Eindruck zu machen hoffen durften.

21) In die Regierung des Septimius Severus fällt eine Friedenszeit, die bis zum Tode des Kaisers, dem Jahre 211 reicht, während sich die Spuren der letzten Verfolgung bis ins Jahr 203 nachweisen lassen: Tertullian in seiner bald nach dem Tode Severs verfassten Schrift De pallio (1) spricht geradezu von einem schönen und langen Frieden. Ingleichen erfreute sich das Christentum unter der Regierung des Kommodus (180—193), von den ersten Jahren abgesehen, einer Zeit der Ruhe.

22) Justin klagt in seiner zweiten Apologie (1), welche 152/3 aus Anlass der Anklage einiger Christen beim Stadtpräfecten abgefasst ist, dass, wie dieser zu Rom, so aller Orten die römischen Statthalter gegen die Christen verfahren. Nach Celsus' Wahrem Wort (176/7—180), gegen welches unter Wiedergabe des Textes Origenes eine apologetische Schrift gerichtet hat, werden das Christentum und seine Bekenner verfolgt: wer von ihnen etwa noch verborgen umherirre, werde aufgesucht zur Todesstrafe (Κατὰ Κέλσου 8,69). Äusserungen der Art lassen sich auch noch anderweit nachweisen (vgl. z. B. Note 119 die Äusserung des Perennis).

hundertern der Verfolgung der christliche Glaube ausbreitet, die Zahl der Christen stetig vermehrt, — wie denn Angaben über das Anwachsen der Bekenner des neuen Glaubens zumal in Verbindung mit Äusserungen über ihre Verfolgung begegnen²³⁾, — dann ist so viel ganz sicher, dass das gerichtliche Verfahren immer nur einen Teil — und zwar einen im Laufe der Zeit fortschreitend kleineren Teil — der Gläubigen betroffen hat. Es lässt sich das freilich auch auf anderem Wege zeigen; denn nach einer Äusserung des Origenes, die nicht lange vor die grosse Heimsuchung der Christen unter Kaiser Decius, etwa ins Jahr 245, fällt, hat niemals eine allgemeine oder mit anderen Worten eine die ganze Christenheit ergreifende Verfolgung stattgefunden²⁴⁾, wie aber auch die lokalen Verfolgungen nach einer ein wenig späteren Aussage des gleichen Zeugen²⁵⁾, deren Richtigkeit mehrere näher bekannte Christenprozesse bestätigen²⁶⁾, nur einzelne aus der Zahl der

23) Z. B. bei Celsus (Origenes, *Κατὰ Κέλσον* 3,73). Ferner bei Tertullian Apol. 1,37,50; ad Scapulam 2; ad Nationes 1,1: auch im Brief an Diognet 7. Das Zahlenverhältnis der christlichen zu der heidnischen Bevölkerung lässt sich freilich für keinen Zeitabschnitt in der Geschichte der Verfolgungen auch nur annähernd bestimmen.

24) In Matth. comm. ser. 39: nunquam quidem consenserunt omnes gentes adversus Christianos, cum autem contigerint, quae Christus praedixit (Matth. 24,9 sqq.), tunc quasi succendendi sunt omnes a quibusdam incipientibus Christianos culpae, ut tunc fiant persecutiones iam non ex parte sicut ante, sed generaliter ubique adversus populum dei. Die Datierung der Schrift nach Eusebius, Hist. Eccl. 6,36, 1 u. 2.

25) Es heisst in der gegen 248 verfassten Schrift *Κατὰ Κέλσον* (3,8): *ὀλίγοι κατὰ καιροὺς καὶ σφόδρα ἐπαριθμητοὶ ὑπὲρ τῆς Χριστιανῶν θροσεβείας τεθνήκασι*. Das heisst wörtlich nur, dass wenige und sehr leicht zu zählende Christen bei bestimmter Gelegenheit, bez. in Zwischenpausen, den Tod gefunden haben: indes wenn nach Origenes diese Opfer gefallen sind, um die Christen im Glauben und in der Todesverachtung zu stärken, so sagt es zugleich, dass aus der grossen Zahl der Christen immer nur wenige verfolgt worden sind, ja mehr noch, dass die Verfolgung sich auf einzelne Glieder eines engeren Kreises beschränkt hat, wie ihn sein eignes Schicksal lehren konnte (vgl. Note 26 sub Nr. 4).

26) Es sei hier auf eine Anzahl hingewiesen. 1) In dem Christenprozess, der auf syrischem Boden gegen Peregrinus geführt wird, bezeugen nach der nicht viel später im Jahre 166 abgefassten gleichnamigen Schrift des Lucian Christen dem Gefangenen lebhaft und werktätige Teil-

am Orte ansässigen Christen betroffen haben. Ob in der Zeit hernach bis zur Anerkennung des Christentums durch Konstantin den Grossen, also etwa von der Mitte des dritten bis in den Beginn des vierten Jahrhunderts, der Sachverhalt ein anderer gewesen ist, mag vorläufig ausser Betracht bleiben, wie ich überhaupt zunächst nur an den ersteren Zeitraum gedacht wissen möchte.

nahme: sie besuchen ihn im Gefängnis, und die Häupter der Gemeinde verbringen daselbst sogar die Nacht. Sie beschenken und versorgen ihn, wie auch die kleinasiatischen Christen es an ihrer Unterstützung nicht fehlen lassen (12, 13, 16). 2) In dem Prozesse gegen die Christen zu Lugdunum v. J. 178/9 (vgl. Note 11 sub Nr. 5) ist die Anklage gegen eine Menge von Personen gerichtet gewesen und eine grössere Zahl verurteilt worden (vgl. ausser in dem a. a. O. genannten Briefe die z. B. bei Ruinart, Acta primm. martyrr. sinc. 2 p. 61, aus den Martyrologien angeführten Texte). Immerhin blieb doch selbst Irenäus, der die Stellung eines Presbyters in der Kirche zu Lugdunum einnahm, unberührt und konnte von den Märtyrern dem Papste Eleutherus empfohlen werden. Und neben den letzteren giebt es von der Verfolgung verschonte Gemeindemitglieder, die mit ersteren während des Prozesses Verkehr unterhalten (vgl. Eusebius, Hist. Eccl. 5,3), und aus deren Kreis, seiner ganzen Fassung nach zu schliessen, jener Brief hervorgegangen ist. 3) Einen frappanten Beleg, nicht allein für die Beschränkung des Strafgerichts auf einzelne Personen, sondern zugleich auch für den Verkehr, welchen die Gemeinde mit den eingekerkerten Märtyrern unterhält, gewährt die Aufzeichnung über die ins Jahr 203 fallende Verfolgung von fünf Katechumenen in Karthago, welche unter dem Namen der Passio SS. Perpetuae et Felicitatis bekannt ist (vgl. Note 11 sub Nr. 5). Zu den Angeschuldigten gehört Perpetua, eine junge Frau aus gutem Hause. Sie empfängt die Besuche der Diakonen und ihrer Angehörigen, die mit Ausnahme des Vaters sämtlich zum Christentum übergetreten waren, während doch sie allein der Verfolgung unterlag. Noch im Augenblick der Urteilstvollstreckung, auf dem Wege zum Kampf mit den Bestien, ist sie von den ihrigen umgeben, bestärkt den Bruder in seinem jungen Glauben und mahnt ihn, an ihrem Leiden kein Ärgernis zu nehmen. 4) Sehr merkwürdig sind in dieser Hinsicht auch die Schicksale des Origenes. Sein Vater, Leonides, wird in Alexandrien im Jahre 203 ein Opfer der Verfolgung. Er selbst schreibt an den Vater einen Brief, in welchem er ihn mahnt, sich durch die Rücksicht auf seine Familie nicht zu einem Widerruf bestimmen zu lassen. Kurz darauf übernimmt er die Leitung der Katechetenschule, von der mehrere, die seine Zöglinge waren, im Christenprozess verurteilt werden, und ob schon er wie ein Patron der Märtyrer auftritt, wird er von der Obrigkeit nicht angefochten (vgl. Eusebius, Hist. Eccl. 6, 2—4).

4. Der aus
der Lösung
der Aufgabe
für die Er-
klärung der
Vereinzelt-
heit der
Verfolgung
zu erwar-
tende Ge-
winn.

4. Sobald dann aber die Vereinzeltheit der Christenverfolgungen festgestellt ist, wird es erwünscht sein, einen Aufschluss darüber zu erhalten, wie dieser Sachverhalt sich begreifen lässt. Hier können wieder nur juristische Erwägungen, wie etwa die folgenden, ein Ergebnis versprechen. Wenn die Christenverfolgungen lokalisiert gewesen sind, so wird bei dem Versuche, sich diese Erscheinung zu erklären, in Betracht zu ziehen sein, ob etwa die Gesetze, auf Grund deren der Christenprozess angestrengt worden ist, eine auf das Territorium, in dessen Bereich die Verfolgung stattfand, beschränkte Anwendung gehabt haben, mochten dann auch diese Normen innerhalb ihres Geltungsgebiets alle Bekenner des neuen Glaubens mit Strafe bedrohen. Auf die besonderen Verhältnisse des römischen Staatsorganismus übertragen müssten dann jene Gesetze, die zur Erhebung des Christenprozesses etwa innerhalb einer römischen Provinz den Anlass gaben, eben nur für diese Provinz gegolten haben. Daneben wäre dann auch der Eventualität Rechnung zu tragen, dass die in Frage kommenden Vorschriften einen lokalen bez. provinziellen Gebrauch, wenn auch nicht angeordnet, so doch gestattet haben, indem die Frage ihrer Anwendung einer Interpretation Spielraum liess und darum von dem einen Provinzialstatthalter im bejahenden, von dem andern im verneinenden Sinne entschieden werden konnte. Es sind das Möglichkeiten, zu denen kaum anders wird Stellung genommen werden können, als auf Grund einer Feststellung der Gesetze, nach welchen die Christen verfolgt worden sind.

Aber auch in einer andern Hinsicht verspricht eine Untersuchung, welche darauf gerichtet ist, die die Christenverfolgungen beherrschenden Strafgesetze zu ermitteln, ein Resultat. Während wir bisher lediglich die Möglichkeit in Betracht gezogen haben, dass die Vereinzeltheit der Christenverfolgungen auf Rechnung der lokalen bez. provinziellen Bestimmung der bezüglichen Rechtsvorschriften zu setzen ist, lässt diese Erklärung im Stich, wenn und insofern wir sehen, dass innerhalb einer bestimmten Lokalität, bez. an einem bestimmten Orte, die gerichtliche Verfolgung sich auf einzelne Glieder der christlichen Gemeinde beschränkt hat. Denn gewiss darf man nicht annehmen, dass der Christenglaube derjenigen, welche verschont geblieben sind, der Obrigkeit nur nicht bekannt ge-

worden ist. Diese an und für sich nicht wahrscheinliche Annahme wird schon durch den Umstand ausreichend widerlegt, dass in mehreren uns überlieferten Fällen von Christenprozessen sogar die am Orte ansässigen Priester, Lehrer und Diakonen, deren Bekenntnis sich schwerlich verbergen liess, unangefochten blieben, ja diese sowohl wie andere Christen ganz unverhohlen und ohne Verleugnung ihres Christentums den Verkehr mit den Gefangenen unterhielten²⁷⁾²⁸⁾: wird doch in einer für den Kaiser bestimmten christlichen Schutzschrift des zweiten Jahrhunderts geradezu als ein Verdienst der Christen gepriesen, dass sie alle, wenn sie hören, dass einer von ihnen gefangen oder bedrängt ist wegen des Namens ihres Messias, für das Bedürfnis ihres Glaubensgenossen Sorge tragen.²⁹⁾ Wie erklärt sich also, dass die Verfolgung jeweils auf Einzelne aus der Zahl der am Orte anwesenden Christen beschränkt geblieben ist? Lässt sie sich mit der Annahme vereinen, dass nach den Gesetzen nicht lediglich die Verfolgten, sondern auch die Mitchristen der Strafe verfallen waren? Man könnte etwa daran denken, dass eine Auslese stattgefunden hat, um ein Exempel zu statuieren³⁰⁾: aber ganz abgesehen von den Schwierigkeiten,

27) Das ergibt sich aus den Note 26 erwähnten Fällen. Es mag noch darauf hingewiesen werden, dass auch Tertullian die Eingekerkerten von der Liebeshätigkeit der Brüder ihre Nahrung empfangen lässt (Ad martyrr. 1), wie auch schon der Hebräerbrief (13, 33 u. 34), wohl mit Bezug auf die Verfolgung unter Domitian, von der Gemeinschaft mit den Gefangenen redet (vgl. auch Keim, Celsus' Wahres Wort S. 148 Note 3). Man vergleiche auch die Apostolischen Konstitutionen 5, 1—3, bez. ihre Quelle, die Didaskalia.

28) Zur Erleichterung des Verkehrs mit den Gefangenen und zur Linderung des Schicksals derselben wurden wohl auch Bestechungen verübt. Hiervon wird z. B. in der Passio SS. Perpetuae et Felicitatis (3) und in Lucians Peregrinus (12) erzählt. Weiteres Material bei Keim, a. d. Note 27 a. O.

29) Die Äusserung findet sich bei Aristides in seiner dem Kaiser Hadrian, vielleicht aber dem Antoninus Pius gewidmeten Schrift (15) (vgl. R. Raabe, Texte und Unters. zur Geschichte d. altchristl. Litter. 9,1,22).

30) Etwa wie in den angeblichen Acta proconsularia über den Prozess gegen den Bischof Cyprian vom Jahre 258 der Richter sich äussert (4, ed. Hartel, Opp. 1 p. CXIII): et ideo cum sis nequissimorum criminum auctor et signifer deprehensus, eris ipse documento his quos scelere tuo tecum aggregasti. Oder wie die Passio Pionii, welche das in das Jahr 250 ver setzte Martyrium des Pionius und seiner Genossen erzählt, nach der

welche diese Auffassung in juristischer Hinsicht darbietet, findet sich, soweit ich sehe, nirgends in zuverlässiger Weise erwähnt, dass nach diesem Gesichtspunkt eine Auswahl getroffen worden ist, während doch ein Hinweis darauf bei den Schriftstellern, die sich mit dem Christenprozess beschäftigen, zu erwarten gewesen wäre. Besser schon würde sich die Beschränkung auf Einzelne bei Straffälligkeit Aller aus dem Sachverhalt erklären lassen, dass der regelmässige Christenprozess, wie das regelmässige Strafverfahren dieser Zeitläufte überhaupt, ein Anklageverfahren gewesen ist, welches demnach nicht anders als auf Anklage oder mindestens Anzeige einer Privatperson eröffnet werden konnte³¹⁾: denn damit ist institutionsmässig die Anstrengung des Prozesses gegen eine Person nicht lediglich von dem gegen sie vorliegenden Schuldverdacht abhängig gemacht, wie dann der Umstand, dass den bewusst falschen Ankläger bez. Denunzianten empfindliche Strafe trifft, geradezu einen die Verfolgung hemmenden Einfluss üben musste.³²⁾ Aber an und für sich plausibler erscheint es, die

lateinischen Version den Richter fragen lässt: *Ponium ultricibus flammis iubemus incendi, ut et hominibus metum faciat et diis tribuat ultionem.*

31) Vgl. hierüber Mommsen, Anmerkung zu der Note 17 genannten Abhandlung von Harnack, S. 247 Note 22 ff. Diese Thatsache lässt sich nicht anzweifeln. Sie wird von Tertullian, *Apol.* 2, unter Bezugnahme auf das Trajanische Reskript in der Pliniuskorrespondenz vom Christenprozess allgemein ausgesagt (*solum Christianum inquiri non licet, offerri licet*). Sie wird erwiesen durch die das Anklageverfahren voraussetzenden Konstitutionen Hadrians und der Antoninen (vgl. Note 32). Bei Athenagoras, *Suppl. pro Christo* 1, und bei Justin (*Apol.* 2,12) wird die Verfolgung auf Sykophanten zurückgeführt. Auch in näher bekannten Christenprozessen ist vom Ankläger die Rede (z. B. im Falle des Apollonius, Eusebius, *Hist. Eccl.* 5,2, 4,2; bei der Verfolgung des Ptolemäus und seiner Genossen, Justin. *Apol.* 2,2; in einem von Tertullian, *Ad Scapulam* 4, erzählten Falle, wo der Schriftsteller den Statthalter Pudens das Anklageprinzip verkünden lässt: *Pudens.. sine accusatore negans se auditurum hominem secundum mandatum*).

32) Darauf bezieht sich das an den Statthalter in Kleinasien gerichtete Edikt Hadrians vom Jahre 134, welches Justin zum Schluss seiner ersten Apologie aufgenommen hat. Es lautet in der Fassung des Rufin (ed. Otto in *Corp. Apoll. Christ. Saec. II*, 1, 190 u. 192) wie folgt: *accepi litteras ad me sriptas a decessore tuo Sereno Graniano, clarissimo viro: et non placet mihi relationem silentio praeterire, ne et innoxii perturbentur*

Beschränkung des Prozesses auf Einzelne darauf zurückzuführen, dass nach dem Inhalt der Gesetze eben nicht alle Christen,

et calumniatoribus latrocinandi tribuatur occasio. Itaque si evidenter provinciales huic petitioni suae adesse volent adversum Christianos, ut pro tribunali eos in aliquo arguant, hoc eis exequi non prohibeo: precibus autem in hoc solis et adclamationibus uti eis non permitto. Etenim multo aequius est, si quis volet accusare, te cognoscere de obiectis. Si quis igitur accusat et probat adversum leges quicquam agere memoratos homines, pro merito peccatorum etiam supplicia statues. Illud mehercule magnopere curaberis, ut, si quis calumniae gratia quemquam horum postulaverit reum, in hunc pro sui nequitia suppliciiis severioribus vindices. Die Verordnung hat eine doppelte Richtung. Sie schärft einmal das Anklageverfahren ein, indem sie verlangt, dass der Ankläger resp. Denunziant öffentlich auftritt (evidenter provinciales huic petitioni suae adesse. adversum Christianos): hiervon war abgewichen worden, indem das Verfahren auf anonyme Anzeige hin eröffnet wurde. Da in diesem Fall auch bei falscher Anschuldigung der Denunziant nichts riskierte, führte die Furcht vor einer Anzeige nur zu leicht zur Beunruhigung auch unschuldiger Personen und zu Erpressungen gegen dieselben: somit lag in dem dieser Praxis steuernden Gebot eine Massregel gegen die Beunruhigung und eine Abwehr der den Sykophanten gebotenen Gelegenheit, sich durch Erpressungen zu bereichern (ne et innoxii perturbentur et calumniatoribus latrocinandi tribuatur occasio). Zweitens aber wird als das kompetente Gericht das statthalterliche angewiesen: der Gemeindeversammlung wird jede Kompetenz genommen (ut pro tribunali eos in aliquo arguant, hoc eis exequi non prohibeo: precibus autem in hoc solis et adclamationibus uti eis non permitto. Etenim multo aequius est, si quis volet accusare, te cognoscere de obiectis). Damit sollte einer Justiz ein Ende gemacht werden, wie wir ihr z. B. in dem Verfahren gegen Polykarp begegnen. Nach der Passio Polycarpi (vgl. Note 11 sub Nr. 5), welche den im Jahre 155 in Smyrna gegen den Bischof Polykarp geführten Prozess erzählt, erfolgt sowohl die Anklage wie die Verurteilung auf Zuruf des Volks (v. 3 πᾶν τὸ πλῆθος . . . ἐπεβόησεν „αἶρε τοὺς ἀθέους· ζητήσθω Πολύκαρπος“; v. 12 τὰντα λέγοντες ἐπεβόων καὶ ἠρώτων τὸν Ἀσιάρχην Φίλιππον, ἵνα ἐπαφῇ τῷ Πολυκάρπῳ λέοντα . . . τότε ἔδοξεν αὐτοῖς δημοθυμαδὸν ἐπιβοῆσαι, ὥστε τὸν Πολύκαρπον ζῶντα κατακαυθῆναι), während der Provinzialstatthalter wie ein Untersuchungsrichter und Vorsitzender des Volksgerichts auftritt. Das Edikt schreibt dann des weiteren vor, dass von dem Statthalter nur diejenigen gestraft werden sollen, welche sich gegen die Gesetze versündigen, und dass die Strafe dem Gesetze entsprechen müsse (si quis igitur accusat et probat adversum leges quicquam agere memoratos homines, pro merito peccatorum etiam supplicia statues): aber damit wird nur gesagt, was auf der Hand liegt, und nicht anders verhält es sich, wenn der Kaiser es bei dem Herkommen einer Bestrafung des kalumniösen Anklägers sein Bewenden haben lässt

wohl aber die Verfolgten, als straffällig in Anspruch genommen werden konnten. Feststellen lässt sich das indessen erst auf

(illud mehercule magnopere curabis, ut, si quis calumniae gratia quemquam horum postulaverit reum, in hunc pro sui nequitia suppliciiis severioribus vindices). Eine Auskunft über das resp. die Verbrechen, um deren willen der Christenprozess stattfindet, enthält das Edikt nicht, weder für die verflossene Zeit, deren Missbräuchen der Kaiser steuern will, noch für die Zukunft: ich kann daher Mommsen, a. d. Note 1 a. O. S. 420, nicht zustimmen, wenn er in Hadrians Edikt den Satz ausgesprochen findet, dass der Christ in Zukunft nur wegen des ihm zur Last gelegten nichtreligiösen Vergehens zur Rechenschaft gezogen werden dürfe. (Betrachtungen zum Edikt Hadrians, die mir doch den Kern der Sache, mindestens mit der wünschenswerten Schärfe, nicht zu treffen scheinen, bei Harnack, a. d. Note 17 a. O. S. 44 ff.)

Geholfen hat die Verfügung Hadrians nicht nachhaltig, wie eben der spätere Prozess des Polykarp zeigt und die Notwendigkeit einer Einschränkung des von Hadrian ausgesprochenen Grundsatzes unter Antoninus Pius erweist: des letzteren an griechische Gemeinden des römischen Reichs gerichtete Reskripte, welche sich nach der Apologie des Melito gegen die die Christen bedrückenden Neuerungen wenden (fr. 3 [a. d. Note 17 a. O.] τὰς πόλει περί τοῦ μηδὲν νεωτερίζειν περί ἡμῶν ἔγραψεν), haben, wie ich annehme, die gleiche Richtung gehabt, wie die Verordnung Hadrians, mit welcher sie vom Apologeten zusammengestellt werden. Demgemäss mag dann durch die neuen Senatsschlüsse (fr. 1 καινὸς δόγμασι κατὰ τὴν Ἀσίαν: vgl. dazu Mommsen, a. d. Note 31 a. O. S. 48), gegen die Melito in seiner an Mark Aurel gerichteten Schutzschrift die Hilfe des Kaisers anruft, die geheime Anzeige wieder für statthaft erklärt worden sein: die Zulässigkeit des Einschreitens im Falle einer anonymen Denunziation entsprach vielleicht dem lokalen Brauch, bez. dem griechischen Herkommen, so dass sich ihre Anwendung im Grunde genommen als Neuerung nur gegenüber dem von den römischen Gerichtshöfen geübten Verfahren darstellen mochte. In der That wird bei Melito, als einer Folge der Senatsschlüsse, bez. der auf Grund derselben erlassenen prokonsularischen Verfügungen, der gleichen Erscheinung gedacht, von welcher Hadrian in seinem Edikt redet: denn der Apologet klagt darüber, dass schamlose Sykophanten, die es nach fremdem Gut gelüstete, die Gelegenheit erhalten hätten, ganz unverhüllt die Christen auszuplündern (fr. 1 φανερώς ληστεύουσι, νύκτωρ καὶ μεθ' ἡμέραν διαρπάζοντες τοὺς μηδὲν ἀδικούντας). Wenn schliesslich Tertullian, Apol. 5, dem Mark Aurel die besonders strenge Bestrafung des falschen Anklägers im Christenprozesse zuschreibt (adiecta etiam accusatoribus damnatione, et quidem tetriciore), so ist das Thatsächliche daran vielleicht nichts anders, als eine Verfügung, welche, wie die Hadrianische, das gemeine Recht sowohl bezüglich der Notwendigkeit öffentlicher als auch der Ahndung kalumniöser Anklage einschränkt.

Grund der Beantwortung der Frage, nach welchen Strafgesetzen, bez. um welcher Straftthaten willen, die Christen vor Gericht gestellt worden sind.

5. Die populäre Anschauung wird eine besondere auf dieses Ziel gerichtete Untersuchung für überflüssig halten und meinen, dass die Lösung der Frage auf der Hand liege: denn sobald es die Christenverfolgung bez. den Christenprozess gelte, könne es sich nur darum handeln, dass der Christ um seines Glaubens willen der Anfechtung unterlegen ist. Es muss demnach gerade die Zugehörigkeit zum Christentum derjenige Thatbestand gewesen sein, welcher den Bekennern des neuen Glaubens zum Verbrechen angerechnet worden ist. Damit würde dann freilich der Versuch hinfällig werden, die Beschränkung der Verfolgung auf einzelne Gemeindemitglieder aus dem Umstande herzuleiten, dass nicht alle Christen, sondern im wesentlichen nur die Angeschuldigten der Strafe verfallen waren. Wie konnten aber die Römer die Zugehörigkeit zum Christentum als verbrecherischen Thatbestand auffassen? Doch nicht etwa, weil der christliche ein fremder, ein unrömischer Glaube war? Denn diese Annahme würde voraussetzen, dass eine Störung der Einheit im römischen Glauben den Römern als Gefährdung von Staat und Gesellschaft, und demgemäss als strafwürdiger Thatbestand erschienen ist, was durchaus nicht der Wirklichkeit entspricht. Freilich gab es im römischen Reich eine römische Religion, die Religion des Jupiter und seiner Mitgötter; aber zur Zeit, da das Christentum sich ausbreitet, beansprucht der römische Glaube alles eher als ausschliessliche Herrschaft. In jenen Jahrhunderten schalteten auf dem Boden des Reichs, das fast die ganze Kulturwelt dieser Zeitläufte umschloss, die Bekenner zahlloser Religionen, die ungestört ihrem Kultus nachgingen, ihre Priester und Tempel besaßen und selbst öffentliche Gottesdienste hatten. Vor allem war Rom selbst Sitz der verschiedensten Kulte: denn wie sich die halbe Welt in der Kaiserstadt begegnete, so brachten diese unzähligen Fremden auch ihre Götter mit. Demnach können die Christen nicht schon als blosse Andersgläubige verfolgt worden

5. Unstatthaftigkeit der Lösung der Aufgabe durch die Annahme einer Verbrechenskategorie der Zugehörigkeit zum Christentum.

sein. Erweist sich damit der nächstliegende Grund für die These, dass die Zugehörigkeit zum Christentum zur Verbrechenskategorie gestempelt worden ist, als hinfällig, so wird dann aber auch weiter dagegen Verwahrung einzulegen sein, dass diese Annahme durch den Begriff der Christenverfolgung und des Christenprozesses gegeben ist. Gewiss, wenn diese den Gegenstand unserer Erörterung bilden, wie ihnen von Alters her, obschon nur selten vom Standpunkte des Juristen, eine gesonderte Betrachtung und Untersuchung gewidmet worden ist, so fällt darunter nicht schon ein jedes Gerichtsverfahren, welches gegen einen Christen angestrengt worden ist: es handelt sich vielmehr lediglich um die Verfolgung des Christen als solchen, um seines Bekenntnisses zu Christus willen³³⁾, nicht um anderer Ursachen willen³⁴⁾, obschon es an Strafverfolgungen dieser Art natürlich nicht gefehlt haben kann.³⁵⁾ Damit soll

33) In den christlichen Quellen wird wiederholt die Verfolgung der Gläubigen als solcher der Verfolgung der Christen um anderer Gründe willen gegenübergestellt. So schärft insbesondere der erste Petrusbrief (4, 15—17) dem Gläubigen ein, dass er als Mörder oder Dieb oder Übelthäter oder Anmasser fremden Vermögens keine Verfolgung erleiden dürfe, während er sich nicht zu schämen brauche, als Christ zu leiden (vgl. auch a. a. O. 2, 20). Justins erste Apologie verlangt (7), dass man zwar den Christen, der einer Übelthat überführt sei, strafen, hingegen den um Christi willen Verfolgten frei lassen solle. Die Apostolischen Konstitutionen (5, 1 u. 2) empfehlen dem Christen den Verkehr und die Fürsorge mit Bezug auf die um Jesu willen Verfolgten, hingegen die Fernhaltung von den des Ehebruchs oder Mordes Überführten (vgl. Note 48).

34) Die Apologeten charakterisieren die Christen als in strengster Zucht und Gerechtigkeit lebende Menschen, womit dann freilich die Zeichnung, welcher wir bei den heidnischen Schriftstellern begegnen, nicht durchaus übereinstimmt, selbst wenn man von dem Vorwurf schimpflicher Gräueltaten absehen wollte, von welchem indes die heidnische Welt, solange sie ihn für begründet hielt, gar nicht absehen konnte, da er einen Schatten auf das ganze Leben der Gläubigen warf.

35) Es ist in unseren Quellen von Prozessen, welche gegen Christen, jedoch nicht um ihres Glaubens willen, angestrengt worden sind, mehrfach in der Verbindung die Rede, dass die Angeschuldigten fälschlich in den Ruf von Märtyrern gekommen sind. Der bekannteste Fall dieser Art ist derjenige des Bischofs Kalixt (217—222), der jedenfalls das höchst romantisch ausgeschmückte und mit einem Sturz in den Brunnen endigende Martyrium, über welches Akten existieren, niemals erlitten hat, hingegen wohl in der Zeit vor seinem Episkopat gerichtlich verfolgt wor-

aber nicht mehr gesagt sein, als dass der christliche Glaube des Angeklagten für die Verfolgung kausal geworden ist, oder mit andern Worten, dass der Christ keine Anfechtung erfahren hätte, wenn er nicht Christ gewesen wäre, woraus indes nicht mit Notwendigkeit folgt, dass gerade die Zugehörigkeit zum Christentum der den Gläubigen zum Verbrechen angerechnete Thatbestand gewesen ist. Darf diese Folgerung also nicht für geboten gelten, so kann man dreist weiter gehen und geradezu sagen, dass sie unrichtig ist. Es ist erlaubt, zu den festesten, aber auch wichtigsten Punkten³⁶⁾ auf dem nicht immer ganz sicheren Boden, welchen unsere Untersuchungen zu beschreiten haben, den Satz zu rechnen, dass die Zugehörigkeit zum Christentum als solche bez. das Christentum als solches niemals verboten und darum niemals verfolgt resp. bestraft worden ist³⁷⁾:

den ist, nach seinem Gegner Hippolyt aber nicht um Christi willen, sondern wegen sonstiger Vergehen, so dass der Name eines Märtyrers ihm durchaus nicht gebührt, sondern fälschlich beigelegt, vielleicht angemast ist, um die Strafthat und die von ihm um deren willen erlittene Strafe der Deportation zu verbergen.

36) *Ἐν ταύταις ταῖς δυνὶ ἐντολαῖς ὅλος ο νόμος καὶ οἱ προφῆται κρέμανται.*

37) Auf dieser Grundlage ist insbesondere die Darstellung von Mommsen, a. d. Note 1 a. O., aufgebaut, und auch Harnack, a. d. Note 17 a. O. S. 41, betrachtet die Annahme als ganz sicher. Abweichend ist dann freilich wiederum der Standpunkt von Guérin, in der Note 1 angeführten Abhandlung. Er meint, dass schon im ersten Jahrhundert durch kaiserliche Verfügungen der christliche Name unter Strafe gestellt worden und dann auch weiterhin als Verbrechensthatbestand aufgefasst worden ist. Wenn in den Quellen die Christen des Incests und des Kindermordes sowie des crimen maiestatis beschuldigt werden, so soll damit gesagt sein, nicht dass man ihnen wegen dieser Verbrechen den Prozess machte, sondern dass der Verdacht eines verbrecherischen Wandels das Motiv zum Verbote des Christentums abgab. M. E. lässt sich, wie insbesondere auch diese Abhandlung zeigen soll, nicht bestreiten, dass es sich im Christenprozess um die Anschuldigung wegen der angeblichen beim Ritus verübten Verbrechen sowie wegen des crimen maiestatis handelt. Andererseits bieten die Quellen kaum einen Text, der sich nicht von dem Standpunkt aus erklären lässt, dass die Christen nicht unter der blossen Anschuldigung, Christen zu sein, angeklagt worden sind, und der vielmehr die Annahme erfordert, das Christentum sei als solches verboten gewesen. Wäre dies der Fall, so hätten doch die Apologeten unzweideutig darauf hingewiesen, dass das christliche Bekenntnis direkt durch das Gesetz für

gelegentliche Äusserungen des Inhalts³⁸⁾, dass im Christenprozess der Christenname als Verbrechen angerechnet werde, lassen sich als tendenziöse und rhetorische Wendung für die Charakterisierung des Sachverhalts erklären, dass der Christen glaube für die Verfolgung kausal geworden ist, haben aber bei einer leichten Umdeutung selbst insofern eine gewisse Berechtigung, als mit der Feststellung der Christenqualität des Angeschuldigten im Christenprozess, wie sich weiter ergeben wird, weithin der Angeklagte des Verbrechens für überführt galt; nur besteht eben das Verbrechen nicht in seiner Christenqualität. Der Christenprozess war also mit nichten ein Verfahren, bei welchem das christliche Bekenntnis Gegenstand der Anklage gewesen ist, woraus aber freilich nicht mit Notwendigkeit die Folgerung gezogen werden darf, dass nicht ein jeder Christ der Verfolgung ausgesetzt war: denn es liegt auf der Hand, dass es vielmehr der Fall gewesen ist, sobald als verbrecherischer Thatbestand, wenn auch nicht der Glaube des Christen, wohl aber ein Verhalten bezeichnet wurde, das ein wesentliches Element christlichen Wandels war. Ist nach alledem die populäre Anschauung unzutreffend, dass das Strafgesetz die Zugehörigkeit zum Christentum zum Verbrechen gestempelt hat, so ergibt sich, dass es in der That einer besonderen Untersuchung bedarf, um festzustellen, nach welchen Strafgesetzen, bez. wegen welcher Straftathen, die Christen vor Gericht gestellt worden sind.

strafbar erklärt worden ist. Mit der Annahme eines Verbots des Christentums verträgt sich auch nicht die Thatsache (vgl. S. 24), dass Freisprechungen von Christen vorgekommen sind, ohne dass sie ihren Glauben verleugnet oder preisgegeben haben.

38) So sagt z. B. Justin (Apol. 1, 7), man solle den Christen nicht, wie es geschehe, als Christ verurteilen (*μη ὡς Χριστιανός*), wohl aber als Missethäter, vorausgesetzt, dass er eines Unrechts überführt sei. Anderswo heisst es, dass die Anklage dem Christennamen gelte (Athenagoras Suppl. pro Christ. 2 *μέχρις ὀνόματος ἢ κατηγορία*, — *μη ὅτι Χριστιανοὶ λεγόμεθα, μισεῖσθαι καὶ κολάζεσθαι*, — *τὸ δὲ ὄνομα παντὸς ἀφείλω ἐγκλήματος*), der Name gelte als Verbrechen (Tertullian Apol. 2 *solius nominis crimen est*, ad Nationes 1, 3 *iam apparet omne in nos crimen non alicuius sceleris, sed nominis dirigi*, — *nullum criminis nomen extat, nisi nominis crimen est*, — *et utique non gladio aut cruce aut bestiis punienda sunt nomina*). Diesen Stellen werden sich noch andere anreihen lassen.

6. Das Resultat einer auf dieses Ziel gerichteten Erörterung gewährt aber auch noch die Antwort auf eine Frage, welche, sobald sie nur einmal erst gestellt ist, die weitesten Kreise beschäftigen wird. Wenn eine Handlungsweise mit Strafe bedroht ist, so geschieht es aus welchem Grunde? Man wird vielleicht sagen, weil sie für sittlich verwerflich gilt. In Wahrheit trifft das nicht ganz zu: es ist immerhin denkbar, dass die Rechtsordnung gegen ein Verhalten reagiert, ohne darin etwas sittlich Anfechtbares zu erblicken. Sodann aber ist es das abschätzige sittliche Urteil niemals schon allein, welches den Gesetzgeber veranlasst, eine Handlungsweise der Strafe zu unterwerfen. Was vielmehr den Anlass giebt, ist die Überzeugung, dass ein Verhalten die Grundlagen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung bedroht und erschüttert. Und die Meinung, dass eine That Gesellschaft und Staat gefährdet, ist in der Regel nicht lediglich die Ansicht des Gesetzgebers: er ist in den meisten Fällen Dolmetsch einer mehr oder weniger verbreiteten Anschauung, der gemeinen Anschauung, und war das im kaiserlichen Rom vielleicht nicht seltener und in nicht geringerem Masse als heutzutage. Wissen wir darum, um welcher Straftathen willen die Bekenner des neuen Glaubens vor Gericht gestellt worden sind, so erfahren wir damit, was an dem Thun und Treiben der Christen weiten Kreisen, und zumal den Regierenden, jenen gefährdenden Charakter zu tragen schien. War der unter Strafe gestellte Thatbestand freilich der Art, dass er zum christlichen Wandel gehörte, so haben die Römer nicht lediglich in jenem die Gefahr erblickt, und auch mit der Möglichkeit wird zu rechnen sein, dass die zur Verbrechenskategorie gestempelte Handlung an und für sich dem Gesetzgeber unschuldig erschien und lediglich für strafbar erklärt wurde, um durch das Verbot derselben den Bekenner des christlichen Glaubens zu treffen, dem jenes Verhalten durch seine Religion geboten gewesen ist.

6. Der aus der Lösung der Aufgabe für die Feststellung des Motivs der Verfolgung zu erwartende Gewinn.

7. Leistet uns vielleicht die Betrachtung der Christenverfolgung vom Standpunkte des Juristen noch einen weiteren Dienst? Bei dem Christenprozess sind nicht lediglich Verurteilungen ergangen: es ist auch Freisprechung des Angeklagten

7. Der aus der Lösung der Aufgabe für die Frage der Schuld der Angeklagten zu erwartende Gewinn.

bez. Entbindung desselben von der Anklage vorgekommen. Einmal ist das geschehen, wie weiter des näheren ausgeführt werden wird, wenn der Angeschuldigte im Widerspruch mit seiner Christenpflicht seine Christenqualität bestritt oder sich zu den Zeremonien des heidnischen Ritus verstand: aber es ist doch auch vorgekommen unter Umständen, wo der angeschuldigte Christ seiner Christenpflicht eingedenk blieb und somit auch der Sympathien der Mitchristen nicht verlustig ging³⁹⁾, wenn auch freilich die Fälle, in welchen das Verfahren

39) Im Falle des Peregrinus erfolgte nach Lucians Biographie (14) die Freisprechung: nach dem Schriftsteller hat der Richter, ein Liebhaber der Philosophie, es gethan, weil er den Wahnsinn des Peregrinus und seine Bereitwilligkeit, das Leben hinzugeben, erkannte, andererseits ihn aber nicht einmal der Strafe wert erachtete. Ein irgend wie sicheres Urteil über die gegen Peregrinus erhobene Beschuldigung und über den Grund der Freilassung lässt sich aus dieser Darstellung nicht gewinnen. Kaum ergiebiger in dieser wie in jener Hinsicht ist der von Tertullian, Apol. 4, erwähnte Fall, in welchem Vespronius Candidus als Statthalter Recht spricht (qui Christianum quasi tumultuosum civibus suis satisfacere dimisit). Wenn es ferner in der an den Kaiser gerichteten Apologie des Aristides (15) heisst, dass im Falle der Bedrängung eines Bekenners wegen des Namens des Messias, d. h. um seines Glaubens willen, die Glaubensgenossen ihn befreien, sobald es immer möglich ist, dass er befreit werde, so kann im Hinblick auf die Bestimmung der Schrift dabei kaum an einen anderen Sachverhalt gedacht sein, als dass ein in einen Christenprozess verwickelter Christ ohne Verletzung seiner Christenpflicht, ohne unstatthafte Beeinflussung des urteilenden Richters und im Wege Rechts, somit durch Freisprechung bez. Enthebung von der Anklage, die Freiheit wiedererlangt, und wird von den Christen ausgesagt, dass sie dieses Ziel auf dem gesetzlichen Wege betreiben. Es wird in letzterer Hinsicht dann insbesondere an die Aufbringung der für die Verteidigung erforderlichen Mittel gedacht sein, wie z. B. im Falle des Peregrinus die Christengemeinden Kleinasiens Abgeordnete schickten, um den Angeschuldigten zu verteidigen (13 a. a. O.). Von einer Freisprechung, welche durch Aufbringung von Geldmitteln einer Christengemeinde erzielt ist, scheint die Rede zu sein in dem zu Ephesus gegen den Montanisten Alexander angestregten Prozess aus den letzten Jahren Mark Aurels oder den ersten des Kommodus, von dem nach dem Berichte eines Gegners Eusebius (Hist. Eccl. 5, 21, 6—10) erzählt. Danach war das Verfahren gegen den Alexander wegen demselben zur Last gelegter Räubereien eingeleitet (*δι' ἧς ἐτόλμησε ληστείας*); der Angeklagte wusste es indes in einen Christenprozess hinüberzuspielen. Es mag sich um einen Thatbestand gehandelt haben, der demjenigen des Tempelraubs (sacrilegium)

diesen Ausgang nahm, in unserer Überlieferung hinter den mit Verurteilung und mit Strafvollzug abschliessenden Prozessen zurücktreten.⁴⁰⁾ Wenn nun heute die Verhandlung in eine Schuldigerklärung des Angeklagten ausläuft, spricht eine starke Vermutung für die Richtigkeit des Urteils, das heisst, für seine Übereinstimmung mit dem einmal bestehenden Recht. Der Richterspruch garantiert nicht, dass das Gesetz, nach welchem Recht gesprochen wurde, der Gerechtigkeit entspricht, leistet aber wohl eine gewisse Sicherheit dafür, dass, wer verurteilt wurde, nach den geltenden Normen sein Recht gefunden hat. Justizmorde, wie man die Verurteilungen von Schuldlosen zu nennen pflegt, kommen vor; aber sie sind eine seltene Erscheinung unter Umständen, da sich das Schicksal gleichsam verschworen hat, um einen Unschuldigen als schuldig erscheinen zu lassen. Ob wir dann unsere Erfahrungen von heut auf den Christenprozess übertragen dürfen, ist freilich eine Frage, die auch im Laufe der folgenden Erörterungen nicht unbesprochen bleiben mag. Die Untersuchung, zu welcher ich hiermit übergehe, darf sich nach unsern vorstehenden Betrachtungen die Aufgabe stellen, zu ermitteln, nach welchen Gesetzen, bez. um welcher Straftthaten willen, die Christen im Christenprozess vor Gericht gestellt worden sind.

glichen: der Angeklagte wurde dann zunächst wegen Tempelraubs in Anspruch genommen, verstand jedoch, indem er die Auffassung des Sachverhalts als *crimen maiestatis* bez. Tempelschändung durchsetzte, dem Verfahren den Charakter eines Christenprozesses (*διὰ τὸ ὄνομα*) zu geben, erregte auf diese Weise die Teilnahme der Christen von Ephesus und erzielte schliesslich seine Freisprechung. Es ist freilich denkbar, dass in diesem Falle der Erfolg einer Bestechung des Richters zu verdanken gewesen ist, was vorgekommen sein mag (vgl. Tertullian, De fuga 12). Von Geldopfern der Christen, die zur Befreiung der Gefangenen aufgewendet werden, reden auch die Apostolischen Konstitutionen (5, 1). Wenn an anderen Stellen wiederholt von Christen die Rede ist, die vor Gericht ihr Christentum bekannt haben, ohne den Tod zu erleiden (vgl. z. B. Eusebius, Hist. Eccl. 6, 11, 4; 6, 8, 7; 5, 6, 3; 5, 2, 10), so scheint es, dass die Angeschuldigten hier zwar verurteilt, aber nicht zu Tode gebracht worden sind.

40) Akten über eine Freisprechung sind die *Acta disputationis S. Achatii episc. et mart.*, welche sich auf einen angeblichen unter Decius fallenden Prozess beziehen (ed. Ruinart, *Acta primm. martyrr. sinc.*² p. 152 sqq.).

8. Lösung
der Auf-
gabe: a) der
Christen-
prozess im
Fall der
Neronischen
Verfolgung.

8. Ich knüpfe dann zunächst an den bereits erörterten Fall der Neronischen Christenverfolgung an. Die Christen wurden hier wegen Brandstiftung, somit auf Grund eines Thatbestandes verfolgt, der im ganzen römischen Reich als Verbrechen galt und den gemeingefährlichen Charakter an der Stirn trug. Man könnte dann freilich zweifeln, ob wir es mit einem Christenprozess zu thun haben. So viel ist gewiss richtig, dass hier den Christen ein Verhalten zur Last gelegt wurde, welches nicht allein nicht dem christlichen Wandel entsprach, sondern geradezu, wie jedes sonstige gemeine Verbrechen, widerstritt: denn es braucht kaum gesagt zu werden, dass die christliche Lehre und die Praxis christlicher Lebensführung zu keiner Zeit die Brandstiftung vorgeschrieben, empfohlen oder auch nur gutgeheissen hat. Man wird aber auch sagen können, dass selbst die Heiden, obschon sie in der Verkennung der christlichen Lehre und der christlichen Sitte Unglaubliches geleistet haben, kaum auch nur mit einigem Schein den Christen Tendenzen unterschieben konnten, die, wenn wir einen modernen Namen gebrauchen wollen, als terroristisch-anarchistische sich bezeichnen lassen.⁴¹⁾ Demgemäss begegnet eine solche Anschuldigung weder mit Bezug auf unsern Fall noch irgendwo sonst in der Litteratur, obschon dieselbe, zumal in christlich apologetischer Tendenz, alles zusammenzutragen bemüht gewesen ist, was den Christen im Hinblick auf ihren Glauben von den Heiden zum Vorwurf gemacht worden ist, wie denn auch kein weiterer der uns überlieferten Christenprozesse wegen des Verbrechens der Brandstiftung angestrengt wurde. Immerhin wird dem Neronischen Prozesse der Charakter des Christenprozesses zugeschrieben werden müssen; denn was den Verfolgten die Anklage zugezogen hat, ist eben ihr Christentum, indem Nero damit rechnete, dass die hauptstädtische Bevölkerung bei der Anschuldigung der allgemein verhassten und für

41) Wenn nach dem 2. Petrusbrief (3, 7) die jetzigen Himmel und die Erde aufgespart sind fürs Feuer, überhaupt nach den Vorstellungen vom jüngsten Gericht die Erde vom Feuer zerstört wird, so waren diese Vorhersagungen auch gebildeten Heiden nicht unbekannt (vgl. Minucius Felix 12, 4 ignes etiam quos et praedicatis et timetis; Celsus' Wahres Wort 4, 11). Aber zwischen dieser Wissenschaft und der Insinuation brandstifterischer Tendenzen liegt doch noch eine weite Kluft!

verbrecherisch geltenden Christen den bisher auf ihm selbst lastenden Verdacht fallen lassen würde. Es ist dann zu vermuten, dass der Richter, als er die Christen zu Unrecht verurteilte, unter dem Einfluss der allgemeinen Anschauung gestanden hat. Das will natürlich nicht besagen, dass es an einem Scheine von Belastung der wegen Brandstiftung angeschuldigten Christen mangelte: man kann doch nicht Leute als Brandstifter aufgreifen lassen, geschweige denn verurteilen, auf keine andere Thatsache hin, als dass dieselben dem allgemeinen Hasse ausgesetzt sind und in dem Geruche verbrecherischer Menschen stehen; wir sahen ja aber auch, dass es nach der Festnahme der ersten an Geständnis und an Bezeichnung anderer Christen nicht gefehlt hat, und so hielt der Richter, der sich von den Vorurteilen der Bevölkerung nicht los zu machen wusste, die Christen schon auf Grund unzureichender Bekenntnisse und Aussagen des Verbrechens für schuldig. Wie sich das im Einzelnen verhalten haben mag, lässt den verschiedensten Auffassungen Raum: danach möchte ich aber auch die Frage unbeantwortet lassen, ob der Sachverhalt derart gelagert gewesen ist, dass dem Richter persönlich sein Irrtum zur Schuld angerechnet werden konnte, neben der Schuld, die er trägt als Kind seiner Zeit, welche die Christen mit dem bittersten Hass verfolgt und zu Unrecht zu einer verbrecherischen Sekte gestempelt hat.

9. Das Odium, welches auf den Christen lastete, hat, wie wir soeben gesehen haben, bei der Anklage wegen Brandstiftung unter Kaiser Nero eine wichtige Rolle gespielt. Es ist nun gar nicht leicht, wie den Hass des einen Volkes gegen das andere, jene über die blossе Antipathie hinausgehende Gesinnung, welche nicht selten zwischen verschiedenen Schichten des gleichen Volkes besteht, bis zu ihren Quellen zu verfolgen. Es pflegt dann freilich sehr bald zu gelingen, einzelne derselben aufzufinden, rationale Momente und wieder irrationelle: aber haben wir damit schon alle Faktoren gewonnen, die das so unerwünschte Facit ergeben? Der Hass der heidnischen Bevölkerung, der gleichmässig alle heidnischen Kreise ergriffen

9. Das auf
den Christen
lastende
Odium.

hatte, findet seine Erklärung nicht in einem Rassengegensatze, da der christliche Glaube frühzeitig auch ausserhalb der jüdischen Kreise Bekenner gefunden hatte. Immerhin mag bei den zahlreichen Beziehungen des Christentums zum Judentum und bei der Vermengung von jüdischem und christlichem Glauben, wie sie bei den Heiden im Schwange war, in den bitteren Kelch des Christenhasses doch auch mancher Tropfen des alten Rassenhasses gegen das jüdische Volk geflossen sein. Woran aber die heidnische Bevölkerung sicherlich noch grösseren Anstoss nahm, das war die in allem Thun und Lassen sich bethätigende Gesinnung der Christen jener Zeit, dass das irdische Dasein nicht nur nicht unser endgiltiges, sondern ein ganz wertloses Dasein ist. Hierin lag dann auch die Teilnahmlosigkeit für das öffentliche Leben eingeschlossen, eine gewisse vaterlandlose Haltung, welche dem antiken Menschen fast noch weniger zusagen wollte als dem modernen. Ist der Heide ein Weltkind, so konnte in seinem Munde der Gegensatz zum christlichen Leben geradezu in dem Worte gipfeln: ihr Christen verwerfet alles, was uns gefällt, die Christen sind Wesen, die völlig anders als die Heiden organisiert sind. Die höheren Stände blickten mit dem Hochmut, wie er zumal der vornehmen Gesellschaft jener Tage eigen war, auf die zumeist kleinen, zum Teil selbst unfreien Leute herab, die dem neuen Glauben zugefallen waren. Es hat das Christentum früh genug auch in diesen Kreisen, immerhin doch nur vereinzelte, Anhänger gefunden: schon zu Ausgang des ersten Jahrhunderts, etwa ein Menschenalter nach dem neronischen Brande, wurden zwei Mitglieder der kaiserlichen Familie wegen Atheismus, d. h. wegen Götterlosigkeit verfolgt und verurteilt, und es scheint, dass damit der Übertritt von dem römischen zu dem christlichen Glauben, worauf später noch zurückzukommen sein wird, bezeichnet ist. Und es war ja auch in der That, was die römische Bevölkerung als besonders ärgerlich empfand, das neue Bekenntnis eine Abwendung von dem alten Glauben an die römischen Götter, der weiten Kreisen der Bevölkerung für heilig galt, indes doch auch dem Philosophen und dem Freidenker als ein teures Erbgut erschien, ein Bruch aber zugleich auch mit allem andern, was man bis dahin irgendwo geglaubt hatte, und der Ersatz war eine Religion, von der sich die

weitesten Schichten der Bevölkerung die abenteuerlichsten Vorstellungen machten, während doch auch die wenigen besser unterrichteten dieselbe einen Aberglauben schalten, weil sie nicht einmal den Versuch einer philosophischen Begründung machte. Und bei aller Weltfremdheit, so hören wir aus den heidnischen Kreisen klagen, welche Solidarität der Christen unter einander, welche unglaubliche Rührigkeit, die sie entwickeln, sobald sich etwas ereignet, was ihre gemeinsamen Interessen berührt! Und bei aller Zurückhaltung und Indifferenz, welche Verachtung und geringschätzigte Beurteilung des heidnischen Wesens, selbst in seinen schönsten und edelsten Gestaltungen! Wir sehen nach alledem, an wie vielem der Heide, mit Bezug auf das Christentum und seine Bekenner, Ärgernis nehmen konnte oder wenigstens nahm. Der schwerste Stein des Anstosses aber ist bereits früher genannt worden: die Christen galten den Heiden des römischen Reichs als eine verbrecherische Sekte. Schon Tacitus bezeichnet dieselben, welche er im Falle des Neronischen Brandes von jeder Schuld freispricht, als eine, um ihrer schändlichen Missethaten willen verhasste Menschenklasse⁴²⁾, und der gleiche Vorwurf schimpflicher Gräuelpredigten begegnet dann weithin in den ersten zwei Jahrhunderten.

10. Die öffentliche Meinung beargwöhnte die Christen gewisser Unthaten, deren Verübung die Heiden, wenn auch wohl nicht als Erfüllung eines Gebots der christlichen Lehre, so doch vielleicht als rituelle Praxis, mindestens als eine bei den geheimen nächtlichen Gottesdiensten ganz herkömmliche Übung betrachteten. Und das hat für uns Interesse, nicht allein, weil offenbar schon im Falle der Neronischen Verfolgung die Vorstellung, dass die Christen eine verbrecherische Sekte seien, von Einfluss gewesen ist, sondern viel mehr noch aus einem andern Grunde: jene, den Christen zur Last gelegten Handlungen tragen, wie schon unsere allgemeine Charakterisierung andeuten sollte, die Natur von Straftthaten, von, im ganzen römischen Reiche und zu allen Zeiten der römischen Herrschaft

10. b) Der Christenprozess wegen Incests und Kindermords.

42) Vgl. den Note 7 a. Text.

verbotenen und schwer geahndeten Thatbeständen, wie ja auch schon Tacitus sagt, es hätten die Christen, wenn auch freilich nicht wegen der ihnen zugeschobenen Brandstiftung, wohl aber um jener Gräuel willen die schwerste Strafe verdient.⁴³⁾ Und in der That sind auch Christen unter der Anschuldigung dieser Missethaten zur Verantwortung gezogen worden. Mit andern Worten: wir lernen hier eine neue Kategorie des Christenprozesses kennen; denn an dieser Charakterisierung des Verfahrens, das gegen die Christen wegen der angeblichen, beim Ritus verübten Verbrechen angestrengt worden ist, wird niemand Kritik üben wollen, da, wie wir sahen, der den Christen zur Last gelegte Sachverhalt nach der Vorstellung der Heiden, wenn nicht geradezu als ein christliches, so doch als ein in engster Beziehung mit christlichem Wandel stehendes Verhalten angesehen wird. Welcher Art waren die in Rede stehenden Missethaten? Nichts Geringeres, als was zuweilen als die Thyesteischen Mahlzeiten und Ödipodeischen Verbindungen der Christen bezeichnet wird.⁴⁴⁾ Die Ödipodeischen Verbindungen sind nach dem Ödipus der Sage genannt, der mit seiner nächsten Blutsverwandten, der Mutter, sich ehelich verbunden hat: und es war somit unerlaubter und geradezu incestuoser Verkehr, welcher den Gegenstand der Anschuldigung bildete. Hingegen bedeutet das Thyesteische Mahl, in die Sprache des Strafrechts übertragen, den Kindermord, aber freilich, wenn eine solche Steigerung zulässig erscheint, einen solchen, der unter den erschwerendsten Umständen verübt ist. Der griechische Mythos erzählt, dass Atreus, der sich für erlittene Unbill rächen wollte, die Kinder seines Bruders Thyestes ermordet und letzterem bei einem Gastmahl vorgesetzt hat. So soll dann auch bei der Aufnahme in die Gemeinde der Gläubigen Kinderblut geflossen und Kinderfleisch verzehrt worden sein.⁴⁵⁾ Der Glaube an die

43) A. a. O. c. 44: unde quamquam adversus sontes et novissima exempla meritis miseratio oriebatur.

44) Diese Ausdrücke begegnen bei Athenagoras (Suppl. pro Christ. 3) und in dem Brief der Gemeinden von Lugdunum und Vienne (Eusebius, Hist. Eccl. 5, 1, 14).

45) Einzelheiten bezüglich dessen, was von heidnischer Seite den Christen zur Last gelegt wurde, bietet insbesondere Minucius Felix 9, 5—7. Vgl. Keim, Rom und das Christentum S. 363 ff.

Wahrheit dieser Beschuldigungen war überaus verbreitet: nicht bloss die kritiklose Menge, auch gebildete und hochstehende Männer waren davon durchdrungen. Kaum braucht erwähnt zu werden, dass diese Beschuldigungen grundlos waren, und lediglich darüber kann Zweifel bestehen, worin dieselben ihren Ursprung haben.⁴⁶⁾ Ja wenn von den Christen selber Nachreden der gleichen Art gegen ketzerische Sekten erhoben worden sind⁴⁷⁾, wird es sich empfehlen, auch diesen Verdächtigungen mit Misstrauen zu begegnen. Dass freilich gelegentlich auch bei den Versammlungen der Christen Unsittliches oder Verbrecherisches verübt worden ist, wird durchaus nicht für ausgeschlossen gelten dürfen, und es mag dann auch an Anklagen und Verurteilungen nicht gefehlt haben, unter Umständen, dass selbst der Christ die Gerechtigkeit des Urteils nicht in Zweifel ziehen konnte.⁴⁸⁾ Ein solcher Vorfall lieferte dann neue Nahrung

46) Ausführungen darüber z. B. bei Otto, a. a. O. 7, 175 Note 1 (zu Athenagoras, Suppl. pro Christ. c. 34), 169 Note 18 (zu derselben Schrift c. 32), bei Otto a. a. O. 9, 200 sqq.

47) Gegen die Gnostiker, insbesondere die Karpokratianer. Näheres z. B. bei Otto a. a. O. 1, 83 Note 30 (zu Justin Apol. 1, 26) und bei Keim, Celsus' Wahres Wort S. 75 Note 2.

48) Hierauf scheinen Worte bei Justin, Apol. 1, 7, zu gehen: *ἀλλά, φήσει τις, ἤδη τινὲς ληφθέντες ἠλέγχθησαν κακοῦργοι. Καὶ γὰρ πολλοὺς πολλὰκις, ὅταν ἐκάστοτε τῶν κατηγορουμένων τὸν βίον ἐξετάζητε, ἀλλ' οὐ διὰ τοὺς προλεχθέντας καταδικάζετε.* Der Schriftsteller will mit diesen und den sich anschliessenden Worten doch wohl sagen, dass die der Missethaten überführten Christen keine wahren Christen gewesen sind. Vielleicht will er sie als Sektierer genommen wissen (vgl. Otto, a. a. O. 1, 20 Note 2). Auf Vorkommnisse dieser Art bezieht man auch am füglichsten einen bereits oben (Note 33) in Bezug genommenen Passus der Apostolischen Konstitutionen (5, 2), der in der Übersetzung, wie folgt, lautet: wenn jemand vom Teufel betrogen Böses gethan hat und dessen überwiesen zum Tode verurteilt worden ist als Ehebrecher oder Mörder, so verkehret nicht mit ihm, damit ihr sicher seid und niemand von euch in Verdacht kommt, am Vergehen beteiligt zu sein, und damit nicht das üble Gerücht sich verbreite, als hätten alle Christen an ihren schändlichen Handlungen Wohlgefallen. Vgl. ferner, was Justin, Apol. 1, 26, mit Bezug auf Marcions Anhänger sagt. Dennoch behauptet Athenagoras, Suppl. pro Christ. c. 2, dass bis zu seiner Zeit niemals Christen der Verbrechen, wie sie ihnen die öffentliche Meinung zur Last legt, überführt worden seien. So auch Tertullian an verschiedenen Stellen (Ad nationes 1, 7; Apol. 7; ad Scapulam 4).

dem allgemeinen Vorurteil, das allmählig zu einer Macht anwuchs, welche auch die Unschuld gefährdete. Man darf freilich nicht glauben, dass, weil die öffentliche Meinung die Christen der Verübung des Incestes und des Kindermordes bei ihren Gottesdiensten beargwöhnte, über jedem Bekenner des neuen Glaubens das Damoklesschwert eines Christenprozesses schwebte. Zumal die Einleitung eines Verfahrens wegen Kindermordes setzte mindestens das rätselhafte Verschwinden eines Kindes voraus, was nicht allein nicht alle Tage vorkommt, sondern für ein seltenes Geschehnis zu gelten hat. Reichten dann die weiteren Anzeichen nicht hin, um dem Richter schliesslich die Überzeugung zu verschaffen, dass der objektive Thatbestand eines Kindermordes vorliege, so wird man den Christen schwerlich verurteilt haben. Auch wegen Incestes wird nicht leicht auf den blossen schlechten Leumund hin den Bekennern des neuen Glaubens der Prozess gemacht worden sein. Anders verhielt es sich, sobald, wie es mit Bezug auf Christenprozesse überliefert ist, Zeugnisse über verübte Gräueltaten vorgelegen haben. Dieselben waren von Sklaven, Frauen und Kindern, erfoltet⁴⁹⁾, verloren ihren Wert aber noch viel mehr durch den Umstand, dass sie unter dem suggerierenden Einfluss des Hasses und des Vorurteils abgelegt waren. Unter solchen Umständen war dann freilich auch der unschuldige Christ in bedrohter Lage. Waren durch das Zeugnis bestimmte Personen bezichtigt, so wird eine Verurteilung derselben nicht ausgeblieben sein: denn indem der Richter sich dem Einflusse des allgemeinen Vorurteils nicht entzog, war er gar nicht im stande, an der Wahrheit der Aussagen Zweifel zu hegen. Der Natur der Sache nach wird sich indessen das Zeugnis der heidnischen Sklaven auf die Angabe beschränkt haben, dass nach ihrer Wahrnehmung während einer bestimmten gottesdienstlichen

49) Justin, Apol. 2, 12: *φανερόντες γὰρ αὐτοὶ τινὰς ἐπὶ σκωφαντίᾳ τῇ εἰς ἡμᾶς καὶ εἰς βασάνους εἰλκυσαν οἰκίας τῶν ἡμετέρων ἢ παῖδας ἢ γυναῖκα, καὶ δι' αἰκισμῶν φοβερῶν ἐξαναγκάζουσι κατεπεῖν ταῦτα τὰ μυθολογούμενα, ἃ αὐτοὶ φανερώς πράττουσιν.* Ingleichen bezeugen im Prozesse gegen die Christen von Lugdunum die heidnischen Sklaven die Verübung der Missethaten der Thyestischen Mahle und Ödipodeischen Verbindungen (vgl. auch ein hierauf bezügliches Fragment bei Irenäus, ed. Stieren, 1, 832). Hingegen meint Athenagoras, Suppl. pro Christ. c. 35, dass niemals ein Sklave ein derartiges falsches Zeugnis abgelegt hat.

welche diese Auffassung in juristischer Hinsicht darbietet, findet sich, soweit ich sehe, nirgends in zuverlässiger Weise erwähnt, dass nach diesem Gesichtspunkt eine Auswahl getroffen worden ist, während doch ein Hinweis darauf bei den Schriftstellern, die sich mit dem Christenprozess beschäftigen, zu erwarten gewesen wäre. Besser schon würde sich die Beschränkung auf Einzelne bei Straffälligkeit Aller aus dem Sachverhalt erklären lassen, dass der regelmässige Christenprozess, wie das regelmässige Strafverfahren dieser Zeitläufte überhaupt, ein Anklageverfahren gewesen ist, welches demnach nicht anders als auf Anklage oder mindestens Anzeige einer Privatperson eröffnet werden konnte³¹⁾: denn damit ist institutionsmässig die Anstrengung des Prozesses gegen eine Person nicht lediglich von dem gegen sie vorliegenden Schuldverdacht abhängig gemacht, wie dann der Umstand, dass den bewussten falschen Ankläger bez. Denunzianten empfindliche Strafe trifft, geradezu einen die Verfolgung hemmenden Einfluss üben musste.³²⁾ Aber an und für sich plausibler erscheint es, die

lateinischen Version den Richter fragen lässt: *Ponium ultricibus flammis iubemus incendi, ut et hominibus metum faciat et diis tribuat ultionem.*

31) Vgl. hierüber Mommsen, Anmerkung zu der Note 17 genannten Abhandlung von Harnack, S. 247 Note 22 ff. Diese Thatsache lässt sich nicht anzweifeln. Sie wird von Tertullian, Apol. 2, unter Bezugnahme auf das Trajanische Reskript in der Pliniuskorrespondenz vom Christenprozess allgemein ausgesagt (*solum Christianum inquiri non licet, offerri licet*). Sie wird erwiesen durch die das Anklageverfahren voraussetzenden Konstitutionen Hadrians und der Antoninen (vgl. Note 32). Bei Athenagoras, Suppl. pro Christo 1, und bei Justin (Apol. 2,12) wird die Verfolgung auf Sykophanten zurückgeführt. Auch in näher bekannten Christenprozessen ist vom Ankläger die Rede (z. B. im Falle des Apollonius, Eusebius, Hist. Eccl. 5,2, 4,2; bei der Verfolgung des Ptolemäus und seiner Genossen, Justin. Apol. 2,2; in einem von Tertullian, Ad Scapulam 4, erzählten Falle, wo der Schriftsteller den Statthalter Pudens das Anklageprinzip verkünden lässt: *Pudens . . sine accusatore negans se auditurum hominem secundum mandatum*).

32) Darauf bezieht sich das an den Statthalter in Kleinasien gerichtete Edikt Hadrians vom Jahre 134, welches Justin zum Schluss seiner ersten Apologie aufgenommen hat. Es lautet in der Fassung des Rufin (ed. Otto in Corp. Apoll. Christ. Saec. II, 1, 190 u. 192) wie folgt: *acepi litteras ad me scriptas a decessore tuo Sereno Graniano, clarissimo viro: et non placet mihi relationem silentio praeterire, ne et innoxii perturbentur*

Zusammenkunft der Christen von den Teilnehmern Thaten verübt worden sind der Art, wie sie ihnen die öffentliche Meinung zur Last legte.⁵⁰⁾ Bei solcher Sachlage konnte schon der blosse Umstand der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft für den angeklagten Christen verhängnisvoll werden: denn der Richter mochte annehmen, nun sei im Wege Rechts der Nachweis erbracht, dass die Verübung schimpflicher und verbrecherischer Thaten ein wesentliches Element des christlichen Gottesdienstes bilde, und für ausgeschlossen müsse gelten, dass der Angeklagte, sobald er einmal Christ sei, von dem Schauplatz jener Gräuel und von der Teilnahme an denselben sich ferngehalten habe.⁵¹⁾ So erwuchs dann aus dem christlichen Namen die Präsumtion der begangenen Missethat⁵²⁾: demnach war, während bei der Anschuldigung wegen anderer Verbrechen, z. B. wegen eines sonstigen Mordes, wegen Diebstahls, erst die Feststellung der Verübung der That durch die Person des Angeklagten verhängnisvoll sich gestaltete, im Christenprozess wegen Incests und Kindermords die blosse Feststellung des Christennamens entscheidend. Naturgemäss musste sich letztere zu allernächst auf das Bekenntnis der Zugehörigkeit zum Christentum von seiten des Angeschuldigten stützen: somit erschien das Geständnis des Angeklagten, wenn auch nicht hinsichtlich der That, so doch hinsichtlich seines Christentums

50) Tertullian, Ad nationes 1, 7: *at domesticorum curiositas furata est per rimulas et cavernas. quid? cum domestici eros vobis proderent? omnes a nullis magis prodimur.*

51) Die Teilnahme an einem solchen Gottesdienst erschien dem Richter als ausreichend, um den Angeklagten als schuldig erscheinen zu lassen (vgl. Minucius Felix 9, 7 mit Bezug auf das Verbrechen des Incests: *sic everso et extincto conscio lumine impudentibus tenebris nexus infandae cupiditates involvunt per incertum sortis, etsi non omnes opera, conscientia tamen pariter incesti, quoniam voto universorum adpetitur quicquid accidere potest in actu singulorum*).

52) Tertullian, Apol. 2 quo perversius, cum praesumatibus de sceleribus nostris ex nominis confessione, cogitis tormentis de confessione decedere, ut negantis nomen pariter utique negemus et scelera, de quibus ex confessione nominis praesumpseratis . . ut nomen illius aemulae rationis inimicum praesumptis, non probatis criminibus de sua sola confessione damnetur. Ad nationes 1, 3 *ne reprobentur facile non vultis inquirere, ut nomen inimicum sub praesumptione criminum puniatur.*

dem Richter für die Verurteilung als ausreichend⁵³⁾, abweichend von anderen Strafprozessen, in welchen er ein Geständnis, hier dann freilich der That selbst, bei aller Bedeutung, die er ihm zuschreiben musste, doch nicht ohne weiteres, zumal nicht ohne genauere Detaillierung hinnahm⁵⁴⁾ 55). Bei dieser Sachlage meinte

53) Justin, Apol. 1, 4 *Καὶ γὰρ τοὺς κατηγορουμένους ἐφ' ἑμῶν πάντας πρὶν ἐλεγχθῆναι οὐ τιμωρεῖτε, ἐφ' ἡμῶν δὲ τὸ ὄνομα ὡς ἔλεγχον λαμβάνετε*; 1, 5 *Ἐφ' ἡμῶν, ὑπισχνουμένων μηδὲν ἀδικεῖν μηδὲ τὰ ἄθεα ταῦτα δοξάζειν, οὐ κρίσεις ἐξετάζετε, ἀλλὰ . . ἀκρίτως κολάζετε μὴ φροντίζοντες*; 1, 11 *ὡς καὶ ἐκ τοῦ ἀνεταξομένου ἐφ' ἡμῶν ὁμολογεῖν εἶναι Χριστιανούς, γνώσκοντες τῷ ὁμολογοῦντι θάνατον τὴν ζημίαν κείσθαι, φαίνεται*. Tatian, Oratio ad Graecos 27 *Πῶς γὰρ, οὐκ ἄτοπον τὸν μὲν ληστὴν διὰ τὸ ἐπικατηγορούμενον ὄνομα μὴ κολάζειν, πρὶν ἢ τὰ ληθῆς ἐπ' ἀκριβείᾳ καταμανθάνειν, ἡμᾶς δὲ προλήματι λοιδορίας ἀνεξετάστῳ μεμισσημένοι*? Athenagoras, Suppl. pro Christ. 2 *Καὶ γὰρ οὐ πρὸς τῆς ὑμετέρας δικαιοσύνης τοὺς μὲν ἄλλους, αἰτιᾶν λαβόντας ἀδικημάτων, μὴ πρότερον ἢ ἐλεγχθῆναι κολάζεσθαι, ἐφ' ἡμῶν δὲ μείζον ἰσχύειν τὸ ὄνομα τῶν ἐπὶ τῇ δίκῃ ἐλέγχων, οὐκ εἰ ἠδίκησέ τι ὁ κρινόμενος τῶν δικαζόντων ἐπιζητούντων, ἀλλ' εἰς τὸ ὄνομα ὡς εἰς ἀδικηματα ἐνυβριζόντων*. Tertullian, Apol. 2 *Christianis solis nihil permittitur loqui quod causam purget, quod veritatem defendat, quod iudicem non faciat iniustum, sed illud solum expectatur quod odio publico necessarium est, confessio nominis, non examinatio criminis*; 4 *Quomodo iniquas (leges) dicimus? Immo, si nomen puniunt, etiam stultas: si vero facta, cur de solo nomine puniunt facta, quae in aliis de admissis, non de nomine probata defendunt? Incestus sum, cur non requirunt? Infanticidia cur non extorquent?*

54) Tertullian, Apol. 2 *quando, si de aliquo nocente cognoscatis, non statim confesso eo nomen homicidae vel sacrilegi vel incesti vel publici hostis, ut de nostris elogiis loquar, contenti sitis ad pronuntiandum, nisi et consequentia exigatis, qualitatem facti, numerum, locum, modum, tempus, consocios, socios. De nobis nihil tale, cum aeque extorqueri oporteret quod cum falso iactatur, quod quisque iam infanticidia degustasset, quot incesta contenebrasset, qui coci, qui canes adfuissent. Ad nationes 1, 2 si certi estis nos nocentissimos esse, cur etiam in hoc aliter quam nocentes a vobis agimur? . . si de homicida consultatur, non statim confesso eo nomen homicidae dispuncta causa est aut satiata cognitio. . confassis difficile creditis.*

55) Demgemäss spricht sich nach Tertullian auch das Urteil dahin aus, nicht dass der Angeklagte der Missethat überführt sei, sondern dass er sich als Christ bekannt habe, worin dann freilich im Sinne des Richters zugleich die Überführung wegen der That eingeschlossen war. *Ad nationes 1, 3 adeo, si de criminum veritate constaret, ipsa criminum nomina damnatis accomodarentur, ut ita pronuntiaretur in nos: illum homicidam vel incestum vel quodcumque iactamur duci suffigi ad bestias dari placet*

der Advokat, der mit der Verteidigung eines angeschuldigten Christen betraut war, ein Heil für seinen Klienten lediglich in dem Umstande zu erblicken, dass der Angeklagte vor dem Richter bestritt, mit dem Christentum jemals etwas zu schaffen gehabt zu haben^{55a)}, sein Christentum vor Gericht ableugnete, nicht im Laufe des Verfahrens aufgab: denn wie konnte den Christen ein Abfall von seinem Glauben, der sich erst während des Prozesses vollzog, vor den strafrechtlichen Folgen von einmal verübten und so schweren Verbrechen schützen, wie es die dem Angeklagten zur Last gelegten gewesen sind? Sobald dann der heidnische Sachwalter vermochte, das Gefühl des Hasses und der Verachtung zu überwinden, welches auch er gegen die Christen empfand⁵⁶⁾, und mit seinen Klienten Mitleid zu hegen begann, so suchte er den Angeklagten zu einer solchen Erklärung zu bewegen, wobei nicht allzu schwierig ist, sich einen

porro sententiae vestrae nihil nisi Christianum confessum notant, und weiter: praescribitur enim vobis non posse crimina obicere quae neque institutum (iudicium?) dirigit neque probatio adsignat neque sententia enumerat. Übereinstimmend Apol. 2 *denique quid de tabella recitatis illum Christianum? Cur non et homicidam? Si homicida Christianus, cur non et incestus vel quodcumque aliud esse nos creditis? In nobis solis pudet aut piget ipsis nominibus scelerum pronuntiare? Schon das Elogium, d. i. der Bericht, mit welchem die Munizipalbeamten oder die Polizeibehörden die Strafsachen an den kompetenten Richter abgaben, konnte nach Tertullian kürzer gehalten sein (Ad nationes 1, 2 porro de nobis, quos atrocioribus ac pluribus criminibus deputatis, breviora ac leviora elogia conficitis). Andererseits giebt doch auch derselbe Schriftsteller an, dass das Elogium im Christenprozess den Angeschuldigten als homicida und incestus bezeichnete (Apol. 2 non statim confesso eo nomen homicidae vel sacrilegi vel incesti vel publici hostis, ut de nostris elogiis loquar, contenti sitis ad pronuntiandum, nisi et consequentia exigatis) (über sacrilegus und publicus hostis vgl. Note 110 u. 84).*

55a) Hierauf kann Tertullian, Apol. 2 *vis ergo neget se nocentem, ut eum facias innocentem, et quidem invitum iam, nec de praeterito reum bezogen werden.*

56) Der Voreingenommenheit des Advokatenstandes gegen die angeklagten Christen gedenkt auch Tertullian (Ad Scapulam 4 *Haec omnia tibi et de officio suggeri possunt et ab eisdem advocatis, qui et ipsi beneficia habent Christianorum, licet acclament, quae volunt*). Dass den Christen die Verteidigung durch einen heidnischen Sachwalter verschränkt worden sei, zeigt sich freilich nirgends und sagt im Grunde auch nicht Tertullian, Apol. 2 zu Beginn.

Sachverhalt auszumalen, bei welchem das Bemühen des Anwalts nicht bloß vom Standpunkt der Menschlichkeit begreiflich erscheint, sondern auch mit der modernen Auffassung der Verteidigerpflicht mehr im Einklang stehen würde, als es der Fall wäre, wenn der Sachwalter wider besseres Wissen den Angeschuldigten zu einer falschen Aussage zu bestimmen suchte. Und wenn der Anwalt mit keinem Überredungsmittel zurückhielt und insbesondere als Schreckbild die für den Fall eines Bekenntnisses drohende Verurteilung und Strafvollziehung dem Angeschuldigten vor Augen führte, so mochte der Christ dabei gleichsam geistige Folterqualen durchmachen, aus denen er, wie von der Peinbank, bei Festhaltung seines Christentums als Sieger, bei Verleugnung seines Glaubens als Besiegter hervorging.⁵⁷⁾ War letzteres der Fall, so nahm regelmässig der Richter diese Erklärung des Angeschuldigten ohne weiteres als wahr an⁵⁸⁾, da er von der Anschauung ausging, dass sich

57) Minucius Felix, der Sachwalter, drückt das im Texte Geschilderte im Hin- und Rückblick auf die Zeit, da er selbst noch Heide war, mit den folgenden für das Verständnis des Christenprozesses überaus wichtigen Worten aus (28, 3 u. 4): *nos tamen cum sacrilegos aliquos et incestos, parricidas etiam defendendos et tuendos suscipiebamus, hos nec audiendos in totum putabamus, nonnumquam etiam miserantes eorum crudelius saeviebamus, ut torqueremus confitentes ad negandum, videlicet ne perirent, exercentes in his perversam quaestionem, non quae verum erueret, sed quae mendacium cogeret. et si qui infirmior malo pressus et victus Christianum se negasset, favebamus ei, quasi eierato nomine iam omnia facta sua illa negatione purgaret* Der Verfasser gebraucht hier die Terminologie des Folterverfahrens, von dessen realer Anwendung unter keinen Umständen die Rede sein kann, da ausschliesslich der Verkehr zwischen Angeklagten und Verteidigern in Frage steht.

58) Für eine in gleicher Richtung, wie das Verhalten des Advokaten, sich bewegende Beeinflussung von Seiten des Richters ist im Verfahren wegen Incests und Kindermords kein Raum. Denn naturgemäss hätte die von ihm selbst dem Angeklagten suggerierte Bestreitung seiner Christenqualität für den Richter keinen Wert haben können. Was übrigens nicht ausschliesst, dass einmal ein unvorsichtiger Beamter sich das Wort entschlüpfen lassen konnte, der Angeschuldigte werde frei ausgehen, sobald er sein Christentum abstreite, worauf sich eine Notiz bei Tertullian beziehen lässt (Ad Scapulam c. 4 Cincius Severus, qui Thysdri ipse dedit remedium, quomodo responderent Christiani, ut dimitti possent). Wenn somit Minucius Felix hinter dem Note 57 abgedruckten Satze (28, 5) fortfährt: *adgnoscitisme eadem nos sensisse et egisse, quae sentitis*

der Christ zu einer Verleugnung seines Glaubens nicht ver-

et geritis cum si ratio, non instigatio daemonis iudicaret, urguendi magis, non ut differerentur se Christianos, sed ut de incestis stupris, de inpiatis sacris, de infantibus immolatis faterentur, so können die Worte, mit denen sich der zum Christentum bekehrte Verfasser an die Heiden wendet (*adgnoscitisme—geritis*), nicht besagen, dass die auf Abstreitung des Christentums durch den Angeklagten abzielende Pression, wie er sie selbst als heidnischer Anwalt im Prozess wegen Incests und Kindermords (und *De inpiatis sacris*) ehemals angewendet hat, von den durch den Schriftsteller angeredeten Heiden in ihrer Qualität als Richter in Anwendung gebracht werden. Wenn sich der Schriftsteller die Angeredeten in richterlicher Funktion vorgestellt hat, so wird dabei in seiner Erinnerung der Gedanke an den Prozess wegen *maiestas* (abgesehen von dem Falle *De inpiatis sacris*) aufgetaucht sein, in welchem der Richter gegenüber dem Bekenntnis des *nomen Christianum*, unter Inaussichtstellung der Freisprechung, wenn auch nicht auf Abstreitung der Christenqualität, so doch auf Aufgabe des Christentums mittels Darbringung heidnischer Opfer bez. Leistung des heidnischen Eides von Seiten des Angeklagten hinarbeitete, was dieser um so leichter dann als Folterung empfinden konnte, wenn der Richter seine Bemühungen noch im Stadium der Exekution fortsetzte (vgl. S. 72). Die sich anschliessenden Worte (*cum si ratio—faterentur*) enthalten den Gedanken, der *ratio* entspreche es vielmehr, den Angeklagten nicht zur Ablehnung, nämlich seines Christentums, sondern zum Geständnis seiner Missethat, des Incests und des Kindermords, anzuhalten, was freilich auf den Advokaten bezogen zum mindesten schief ist. Es geht eben auf der Bahn der sich auf Antithesen zuspitzenden Apologeten nicht ohne Entgleisungen ab. Der Satz des Minucius Felix, dass das Verfahren im Christenprozess wegen Incests und Kindermords auf Ablehnung des Christentums durch den Angeschuldigten hinarbeite, findet sich wieder, sowohl unter Verwendung der Terminologie von der Folterung, und ohne Beschränkung auf den Sachwalter, ja zuweilen unter ausdrücklicher Beziehung auf den Richter, bei Tertullian an mehreren Stellen (z. B. *Apol. 2 itaque. tormenta adhibetis. Christianis ad negandum; ideo torquemur confitentes. Vociferatur homo: Christianus sum. Quod est dicit; tu vis audire quod non est. Veritatis extorquendae praesides de nobis solis mendacium elaboratis audire. Hoc sum, inquit, quod quaeris an sim. Quid me torques in perversum? Confiteor, et torques: quid faceres, si negarem? . . . Ideo torquemur confitentes et punimur perseverantes et absolvimur negantes. 7 Longe aliud munus carnifici in Christianos imperatis, non ut dicant quae faciunt, sed ut negent quod sunt. Ad nationes 1, 2 nam nocentes quidem perductos, si admissum negent, tormentis urgetis ad confessionem, Christianos vero sponte confessos tormentis committitis ad negationem. quae tanta perversitas, ut confessioni repugnetis, tormentorum officia mutetis. . . ? Ad Scapulam 4 Quid enim amplius tibi mandatur quam nocentes confessos damnare, negantes autem ad tormenta*

stehen könne, nicht mit dem Wort⁵⁹⁾ und noch weniger mit der That, wozu der Angeschuldigte sich wird haben bequemen müssen, indem ihm der Richter auferlegte, seine Beteuerung durch heidnisches Opfer und heidnisches Ritual der Eidesleistung zu erhärten.⁶⁰⁾ Und so folgte dann die Freisprechung auf das blosses Leugnen, wenn auch nicht auf das Leugnen der That, wohl aber auf das Leugnen der Christenqualität hin, während doch bei allen anderen Prozessen die Bestreitung — hier freilich der That — diesen Erfolg nicht erzielen, sondern lediglich bewirken konnte, dass der Richter zur Vervollständigung der Anzeichen, welche die Anklage veranlasst hatten, ein Geständnis des Angeschuldigten hervorzulocken suchte,

revocare? Videtis ergo, quomodo ipsi vos contra mandata faciatis, ut confessos negare cogatis). Von Befehl und Zwang, welche die Abstreitung des Christentums bezwecken, sprechen auch zahlreiche andere Texte des Schriftstellers (z. B. Apol. 2 sic enim soletis dicere homicidae. Nega, laniari iubere sacrilegum, si confiteri perseveraverit; Christianum . . . cogis negare, ut absolvas). Nimmt man dann an, wofür die besten Gründe sprechen, dass derselbe von Minucius Felix abhängig ist, nicht umgekehrt, so braucht auch Tertullian nichts weiter zu sagen, als dass, wie der Advokat im Prozess wegen Incests und Kindermords (und De inpiatis sacris) den Angeklagten gleichsam foltert, damit letzterer sein Christentum verleugne, auch der Richter im Prozess wegen maiestas (abgesehen von dem Fall De inpiatis sacris) den Angeklagten zur Erzielung des Abfalls vom Christentum gleichsam der Peinigung unterwirft. Dass Tertullian bei seinen einschlagenden Erörterungen die Anklage wegen maiestas (abgesehen von dem Falle De inpiatis sacris) nicht ausser Betracht lässt, wobei der Angeschuldigte nicht sowohl durch Leugnung der Zugehörigkeit, als vielmehr lediglich durch den Abfall bez. die mit dem Christenbekenntnis unverträglichen Handlungen der Opferung und des heidnischen Schwurs sich die Freisprechung sichert, scheint der Schriftsteller einmal zu verraten (Apol. 2 Cum igitur in omnibus nos aliter disponitis quam ceteros nocentes, ad unum contendendo, ut de eo nomine excludamur [excludimur enim si faciamus quae faciunt non Christiani]).

59) Der Christ darf nicht leugnen, Christ zu sein, da er nicht lügen soll (Justin, Apol. 1, 8 u. 2, 4; Tatian, Oratio ad Graecos 4).

60) Wie in dem Christenprozess, von welchem die Pliniuskorrespondenz erzählt (ad Trai. 96,5 qui negabant esse se Christianos aut fuisse, cum praeunte me deos appellarent et imagini tuae . . . ture ac vino supplicarent, praeterea male dicerent Christo, quorum nihil posse cogi dicuntur qui sunt re vera Christiani; 97,2 qui negaverit se Christianum esse idque re ipsa manifestum fecerit, id est supplicando diis nostris).

sei es auch durch Anwendung der peinlichen Frage.⁶¹⁾ Während demnach im Christenprozess eine Tortur — nämlich geistiger Art — angewendet wurde, um den Christen zum Leugnen zu bestimmen, freilich nicht von seiten des Richters, sondern vom Anwalt, ward im gewöhnlichen Strafverfahren der leugnende Angeklagte der Folter unterworfen, nicht von seiten des Anwalts, sondern durch den Richter, um ihm ein Geständnis zu entreissen.⁶²⁾ Das ist das Bild, welches wir aus der überwiegenden Zahl der Nachrichten von dem Verfahren im Christenprozess der in Rede stehenden Kategorie gewinnen. Gelegentlich scheint es sich anders verhalten zu haben: ein Richter mochte zweifeln, ob schon die Feststellung der Zugehörigkeit zur Christengemeinde den Angeschuldigten der Missethat für überführt erscheinen lässt und nicht vielmehr lediglich ein durch weitere Beweise zu ergänzendes Anzeichen ist⁶³⁾, welcher

61) Justin, Apol. 1, 4 *Καὶ πάλιν ἐὰν μὲν τις τῶν κατηγορουμένων ἕξαρονος γένηται τῇ φωνῇ μὴ εἶναι φήσας, ἀφίετε αὐτὸν ὡς μηδὲν ἐλέγχειν ἔχοντες ἁμαρτάνοντα δέον καὶ τὸν τοῦ ὁμολογοῦντος βλον εὐθύνειν καὶ τὸ τοῦ ἀρνομένου, ὅπως τοῦ ἀρνομένου, ὅπως διὰ τῶν πράξεων ὁποῖός ἐστιν ἕκαστος φαίνεται.* Tertullian, Apol. 2 Plane aliis negantibus non facile fidem accomodatis: nobis, si negaverimus, statim creditis. Ad nationes 1, 2 atquin illis negantibus non creditis: nobis, si negaverimus, statim creditis; 1, 3 adeo ut de nomine inimico recedatur, ideo negare compellimur, dehinc negantes liberamur tota impunitate praeteritorum, iam non cruenti neque incesti, quia nomen illud amisimus.

62) Tertullian, Apol. 2 ceteris negantibus tormenta adhibetis ad confitendum, solis Christianis ad negandum. Vgl. ferner die Note 58 aus Tertullian, ad nationes 1, 2 u. ad Scapulam 4, citierten Texte.

63) Es handelte sich dann zunächst für den Richter darum, durch Anwendung der Folter ein Geständnis des Angeklagten zu erzielen, während in dem typischen Verfahren hierfür kein Raum war (Tertullian, Apol. 4 Infanticidia cur non extorquent?) Falls der Angeklagte bei seiner Unschuld beharrte, war dann seine Freisprechung angezeigt, sobald der Richter daran festhielt, dass durch die Thatsache der Bezeugung von Missethaten bei den Gottesdiensten der Beweis der Mithäterschaft des einzelnen Gemeindemitglieds nicht schon erbracht war. Eine vom christlichen Standpunkt zulässige Verteidigungsweise des Christen wird sich demnach im Prozess wegen der in Rede stehenden Anschuldigungen in der Richtung bewegt haben, den Richter gegen die Schlussfolgerung einzunehmen, dass mit der Zugehörigkeit des Angeklagten zur Christengemeinde auch der Nachweis seiner Schuld erbracht sei, bez. ihn in diesem Glauben zu erhalten.

Standpunkt dann, im Falle die letzteren ausblieben, zur Freisprechung führen musste; ein anderer mochte meinen, dass die Bestreitung der Christenqualität nicht ohne weiteres für ausreichend zu erachten ist, um eine Enthebung von der Anklage zu rechtfertigen.⁶⁴⁾

64) Es ist dies der Fall im Prozess der Märtyrer von Lugdunum vom Jahre 178/9 (bei Eusebius, Hist. Eccl. 5, 1—3), der meines Erachtens am besten sich begreifen lässt, wenn man ihn als ein wegen der in Rede stehenden Kategorie des Christenprozesses eingeleitetes Verfahren auffasst. Es lagen Zeugnisse der heidnischen Sklaven vor, und auch die Angeklagten wurden darauf hin requiriert (vgl. auch das Fragment des Irenäus a. d. Note 49 a. O.). Eine Anzahl der Angeschuldigten räumt dann sofort ihre Christenqualität ein: zu dieser Kategorie gehört auch eine Person, die sich zum Anwalt der Christen anbietet, vor dem Statthalter ihr Christentum bekennt und in Anklagezustand versetzt wird. Der Richter meint, nicht schon auf Grund der Zeugnisse zur Verurteilung der Bekenner schreiten zu dürfen, unterwirft dieselben vielmehr, um Geständnisse zu erzielen, der Folter, welche von ihnen siegreich bestanden wird. Zehn der Angeklagten hatten bestritten, zu den Christen zu gehören: der Richter aber glaubt ihnen nicht ohne weiteres, sondern lässt auch sie foltern, wobei eine der angeklagten Frauen ihr Christentum vielmehr verriet bez. bekennt. Bekenner und Leugner bleiben vorläufig gefangen: wenn es heisst (5, 2, 33), dass die Bekenner nunmehr als Christen (*ὡς Χριστιανοί*) eingekerkert waren, ohne dass ihnen eine weitere Schuld zur Last gelegt wurde (*μηδεμιᾶς ἄλλης αἰτίας αὐτοῖς ἐπιφερομένης*), während die Leugner als Mörder und Missethäter in Haft blieben, so wird es sich doch wohl der Art verhalten haben, dass der Richter die ersteren schliesslich schon um ihres nomen Christianum willen der Schandthaten für überführt erachtete, während er bei den Leugnern ihres Christentums zweifelte, wie er verfahren solle; die Bekenner konnten sich dann mit Grund als um Christi willen Verfolgte fühlen, während den Leugnern dieser Trost im Leiden fehlte. Jene werden dann verurteilt und das Todesurteil an ihnen vollstreckt. Bei der Exekution wird der Statthalter inne, dass einer der Verurteilten Römischer Bürger ist, was ihm dann Veranlassung giebt, die Entscheidung über das Schicksal desselben und der noch nicht exekutierten Bekenner, ingleichen aber auch der Leugner dem Kaiser vorzulegen. Dieser verordnet Freilassung der letzteren, welche übrigens zum Teil nunmehr gleichfalls ihr Christentum bekennen, sowie die Hinrichtung der Bekenner, so dass er demnach den im Text des näheren entwickelten Standpunkt des Richters einnimmt.

Die hier vertretene Auffassung des Prozessverlaufs scheint mir ganz ungekünstelt sich zu ergeben. Danach wird also die Folter gegen die Angeklagten zwar angewendet, nicht aber um sie zur Ablegnung, sondern um sie zu Geständnissen zu veranlassen. Ganz anders verhält es sich,

Lange Zeit scheint die Kategorie des Christenprozesses, von welcher hier die Rede ist, eine bedeutende Rolle gespielt zu haben: vielleicht, dass sie in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts im Vordergrund stand.⁶⁵⁾ Wenn die zweite Hälfte doch wohl schon erkennen lässt, dass neben dem Fortwuchern des Aberglaubens auch die bessere Erkenntnis oder wenigstens der Zweifel an der Begründetheit der Beschuldigungen, zunächst natürlich in den Kreisen der Gebildeten, zum Durchbruch gelangt ist, so werden auch die Anklagen und Verurteilungen allmählich seltener geworden sein.⁶⁶⁾ Sie sind dann vielleicht bereits im Laufe der ersten Jahrzehnte des dritten

wenn im Stadium der Exekution zwei der Angeklagten aufgefordert werden, sich zu dem Schwur bei den Göttern zu verstehen: man empfand Mitleid mit diesen unglücklichen ganz besonders schwer mitgenommenen Personen und wollte sie zu heidnischen Riten veranlassen, um sie der Begnadigung teilhaftig werden zu lassen (Eusebius, Hist. Eccl. 5, 2, 54).

65) Gerade in dieser Zeit blüht der Aberglaube auch in den Kreisen der Gebildeten, was die Voraussetzung für ein häufiges Vorkommen des Christenprozesses dieser Kategorie sein musste. Hierfür ist vor allem beweisend die Äusserung des Tacitus (vgl. Note 5) (aus den Jahren 115 bis 117), die Kennzeichnung der Christen durch Sueton (Nero 16) (im Jahre 120) als *genus hominum superstitionis novae ac maleficae*; älter noch sind die Äusserungen der Korrespondenz zwischen Plinius und Trajan (vgl. Note 77) (zwischen 111 und 113). Selbst in Justins Apologien, die aus dem Jahre 152/3 zu stammen scheinen, ist kaum von andern gerichtlichen Verfolgungen die Rede (1, 10; 1, 23; 1, 26; 2, 12). Auch Minucius Felix, a. d. Note 57 u. 58 a. O., denkt an diese Strafprozesse ebenso sehr, wie an das Verfahren *De impiatis sacris*, worüber das Nähere a. a. O.: die Abfassung seiner Schrift dürfte in die Zeit des Kaisers Antoninus Pius, vielleicht selbst noch unter Hadrian fallen (vgl. Schanz a. d. Note 1 a. O. S. 234).

66) In dem von Justin zwischen 152/3 und 167 abgefassten Dialoge (Dial. cum Tryphone 3, 10) zweifelt der Jude Trypho an der Richtigkeit der Beschuldigungen. In Lucians Peregrinus, dessen Abfassung ins Jahr 165 zu setzen ist, fehlt bei der Schilderung der Christen (11) jede Hindeutung auf verbrecherische Gesinnung. Celsus' Wahres Wort (5, 63), das zwischen den Jahren 176/7 und 180 entstanden ist, erhebt die Anklage lediglich gegen die Gnostiker. Unter den Anschuldigungen, gegen welche Tertullian die Christen in den um die Wende des dritten Jahrhunderts abgefassten Schriften (Apologeticum, Ad nationes) verteidigt, steht diejenige wegen der in Rede stehenden Verbrechen nicht mehr im Vordergrund (vgl. Note 106). Ich habe den Eindruck, dass gerade hier Tertullian überwiegend die älteren Quellen ausschreibt und variiert.

Jahrhunderts verstummt⁶⁷⁾, mag dann auch der Verdacht der heidnischen Bevölkerung niemals völlig geschwunden sein.⁶⁸⁾ Nicht lediglich das Umsichgreifen der Aufklärung, sondern ebenso sehr die Verbreitung des Christentums wird verursacht haben, dass allmählich der Volksglaube erschüttert wurde und schliesslich fast erlosch: wie, je länger um so mehr, das Christentum sich Bahn brach, mitten in die Familien der heidnischen Bevölkerung eindrang, um dort Wurzel zu schlagen, konnte der Heide nicht leicht mehr den Christen schlechthin, der heidnische Bruder die christliche Schwester, der Vater die Mutter und die Kinder, der Teilnahme an einem verbrecherischen Ritus für fähig halten. Wenn dann die Ausbreitung des Christentums in die heidnischen Kreise dazu beitrug, seine Bekenner vor einer Anklage zu schützen, die nicht allein sehr bedrohlich, sondern auch überaus peinlich, weil sittlich beschimpfend war, so förderte sie dagegen doch auch wiederum eine Anschuldigung, welche, obschon sie keinen Schimpf in sich schloss, für um so gefährlicher gelten musste, als sie sich vom Standpunkte des römischen Gesetzes aus mit vollem Grund erheben liess: die Zurlastlegung des Abfalls römischer Bürger von ihrem bisherigen römischen Glauben sowie die durch Christengläubige verübte Anstiftung zum Abfall, wir können etwa sagen, die Anklage der Apostasie zum Christentum sowie der Proselytenmacherei.

11. Skizzierung der im römischen Reiche herrschenden religiösen Zustände.

11. Wenn die Römer die Apostasie zum Christentum sowie die auf diesen Erfolg abzielende Propaganda als eine strafbare Handlung aufgefasst haben, so erfordert dieser Sachverhalt zu seiner völligen Würdigung einen — wenn auch nur ganz flüchtigen — Hinblick auf die im römischen Reiche herrschenden staatlichen und religiösen Zustände. Es bildeten die Bürger der Stadt Rom in alten Zeiten einen Staat für sich, einen Stadtstaat, und empfangen dann die Götter des Staats zu ihren eigenen Göttern: sie waren notwendig Bekenner der römischen

67) Zur Zeit, da Origenes seine Schrift *Katà Kéλσov* abfasste, d. i. wahrscheinlich im Jahre 248, sind es nur noch einige, welche an dem Aberglauben festhalten (6, 27 u. 40).

68) Man vergleiche z. B., was Eusebius (Hist. Eccl. 9, 5, 2) berichtet.

Staatsreligion. Staat und Religion waren dazumal, wie überhaupt in der antiken Welt, andere Gebilde, als sie es heute sind: die Gottheit zunächst die Gottheit eines bestimmten Staatswesens, die für den Kultus, welchen ihr das Gemeinwesen spendet, demselben Schutz und Schirm verleiht, der Staat aber, obschon von polizeilicher Bevormundung sich fernhaltend, im Verhältnis zu seinen Bürgern von solcher Machtfülle und solcher Autorität, dass diese auch ihre Religion, d. i. die Staatsreligion, aus seiner Hand empfangen. Soviel über den ältesten römischen Staat: was man dann weiter römische Geschichte nennt, ist im wesentlichen die Entwicklung der Stadt Rom zum römischen Reiche. Sie vollzog sich, indem die Stadt Rom friedlich, noch mehr aber im Wege der Unterwerfung, zuerst mit den Stadtstaaten Italiens, hernach weit darüber hinaus mit überaus zahlreichen Staatsgebilden zu einem Ganzen sich vereinigte, bis dieser grosse mächtige Verband, welcher eben das römische Reich bildete und von dem römischen Kaiser regiert wurde, bis diese Vereinigung der verschiedensten Glieder, ein sich aus Rom, Italien und zahlreichen Provinzen zusammensetzender Organismus, den grössten Teil der damaligen Kulturwelt umfasste. Rom wurde nunmehr ein Glied des römischen Reiches und musste die Konsequenzen dieses Wandels der Dinge tragen: immerhin blieb die römische Gemeinde das wichtigste Gemeinwesen innerhalb des Orbis Romanus und gewährte ihr Bürgerrecht eine bevorzugte Stellung unter seinen Bewohnern, so dass das römische Stadtrecht allmählich als Gnadengeschenk weithin anderen Gemeinden des Reichs verliehen wurde; ein jeder weiss, wie der Apostel Paulus, der zwar nicht in Rom, aber im römischen Bürgerrecht geboren ist, — so sagt er selbst, — nämlich in einer Gemeinde mit römischem Bürgerrecht, in den Kämpfen mit den jüdischen Gegnern sein Privileg geltend macht. Alle diese in das römische Reich eintretenden Gemeinden hatten vor ihrer Einverleibung ihre eigenen Staatsgötter besessen: es wäre aber irrig zu meinen, das römische Reich habe nunmehr den in seinen Körper aufgenommenen Gliedern die römische Religion, die römischen Götter oktroyiert; vielmehr wurde ihnen ihre Religion belassen, freilich nicht etwa aus Humanität oder in der Erkenntnis, dass der Glaube Gewissenssache des einzelnen Individuums sei, sondern einfach deshalb, weil die fremden

Gemeinden und ihre Bürger eben nicht die römische Gemeinde und römische Bürger waren, so dass sie ihre eigenen Götter behalten mussten. Man könnte dann, wenn auch mit einiger Übertreibung, als das Ergebnis der Entwicklung bezeichnen, dass es auf dem Boden des römischen Reichs etwa so viele Religionen wie Gemeinden gegeben habe: nur dass die mit dem römischen Bürgerrecht belehnten Städte und ihre Bürger auch den römischen Glauben übernommen hatten, ein Schritt, der ihnen in einer für unsere Vorstellungen höchst fremdartigen Weise von der führenden Gemeinde erleichtert worden ist, indem diese die Götter der fremden Gemeinden in den römischen Götterhimmel aufnahm, so dass man schliesslich den Scherz wagen konnte, die römischen Götter seien zahlreicher als die Menschen. Zu den im römischen Reiche geltenden Stadt- und Staatsreligionen gehörte auch der jüdische Glaube, d. i. die Religion der Stadt Jerusalem und ihrer Bürger, die einzige, welche sich im Laufe der Jahrhunderte zum Glauben an den einen Gott durchgerungen hatte. Solange das Christentum jüdische Sekte war oder als solche erschien, teilte es mit diesem seine legitime Stellung, während es als ein besonderer die Schranken des Bürgerrechts durchbrechender Glaube in dem herrschenden System keinen Platz fand. Wenn also auf dem Boden des römischen Reichs eine grosse Zahl anerkannter Stadt- und Staatsreligionen vertreten war, so musste bei der Freizügigkeit, die recht früh als anerkannter Grundsatz das öffentliche Leben beherrschte, die Ausübung auch der nichtrömischen Religionen überall gestattet werden, und damit erklärt sich dann, worauf ich bereits hingewiesen habe (vgl. S. 19), dass gerade in Rom, welches für die Bewohner des römischen Reichs Anziehungspunkt vielleicht in noch höherem Maasse gewesen ist, als es die Kapitale der modernen Welt sind, die Bekenner der verschiedensten Gottesdienste ihren Kulturen nachgingen. Das Prinzip, jedem Stadt- und Staatsbürger der Glaube von Stadt und Staat, oder in Beschränkung auf die römischen Gemeinden ausgedrückt, dass der Römer den nationalrömischen Glauben bekennt, schloss nun aber ein, dass ein Bürger, der sich unterfängt davon abzuweichen und einem andern Glauben anzuhängen, oder wer durch Propaganda darauf abzielt, einen römischen Bürger zur Abweichung zu bewegen, der Ahndung unter-

lag. Freilich liess sich Prinzip und Folgerung nur so lange aufrecht halten, als es die römischen Bürger in ihrer Mehrheit nicht als einen Zwang empfanden, auf die römische Staatsreligion beschränkt zu sein. Und in der That war es zunächst auch also: ja es war das selbst in ganz besonderem Maasse gerade im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung der Fall, das sich als die Periode eines Aufschwungs der römischen Frömmigkeit charakterisieren lässt. Aber als die Wiedererstarkung des römischen Glaubens als eine doch nur vorübergehende Erscheinung sich erwies, die Macht der Religion des Jupiter über die Herzen der römischen Bürger fortwährend sich abschwächte, da musste auch die Beschränkung auf den römischen Glauben als ein Zwang empfunden werden. Zudem kann man es einer Bevölkerung, die ihren Götterhimmel mit immer neuen Göttern sich bereichern sieht, die täglich den Kultus fremder Götter vor Augen hat, auf die Dauer nicht verübeln, wenn auch sie sich den fremden Göttern zuwendet: Jupiter, Juno, Apollo und Minerva mochten noch weiter römische Stadt- und Staatsgötter bleiben; aber jedem römischen Bürger musste es freistehen, einem anderen Bekenntnis sich zuzuwenden. Aus dieser Erwägung wird es sich erklären, dass die Ordnung, welche mit Bezug auf fremde Religionen den Übertritt der römischen Bürger und die darauf abzielende Propaganda verbot, ausser Anwendung kam, sobald es sich um Religionen, wie z. B. diejenige von Isis und Mithras, handelte. Wohl aber hat man mit Bezug auf den jüdischen und den christlichen Glauben zunächst noch lange daran festgehalten, dass der römische Bürger bei Gefahr strenger Ahndung kein Jude und kein Christ werden durfte. Und das erklärt sich vom römischen Standpunkt aus ganz leicht: denn Mithras und Isis, und wie alle die fremden heidnischen Götter heissen mochten, sie waren tolerante Götter. Von ihnen galt nicht das Wort Jehovahs: Du sollst nicht andere Götter haben neben mir; denn es giebt nur den einen Gott. Ein Römer, der sich zu Mithras und zu Isis bekannte, schwor darum nicht notwendig Jupiter und Juno ab; wer aber zum Juden- oder Christentum abfiel, sagte damit in der That dem römischen Götterhimmel auf.

12. c) Der
Christen-
prozess
wegen Ab-
falls und
Proselyten-
macherei.

12. In diesem Sachverhalt war dann aber für das Christentum eine überaus grosse Gefahr gelegen: denn das Propagandistische lag in dem Wesen desselben eingeschlossen. Eine Stadt- und Staatsreligion hat an und für sich nicht die Tendenz, über die Grenzen ihres Gebiets und über den Kreis der Staatsbürger sich auszubreiten. Erst der Glaube an den einen Gott, der die Religion mit Nationalgöttern zum Aberglauben stempelt, wird sich als absolute Wahrheit auch den Andersgläubigen mitteilen wollen. Das Judentum hat freilich, solange es im römischen Reich noch ein jüdisches Staats- und Gemeinwesen gab, d. h. bis zur Zerstörung von Jerusalem, nur wenig Propaganda getrieben, da seine Bekenner in der Erkenntnis des einen Gottes die Ursache und die Garantie eines gewissen politischen Übergewichts über die heidnischen Staatswesen erblicken mochten. Erst in der Diaspora hat diese Thätigkeit eingesetzt, ohne indes an Bedeutung mit der christlichen sich messen zu können. Für das Christentum ergibt sich nämlich als ganz sicher, dass es frühzeitig eine überaus rege Propaganda entwickelt hat. Und sollte es gerade vor den römischen Bürgern, den Bekennern der römischen Staatsreligion, Halt machen, seine Bemühungen vor den Thoren der führenden Gemeinde, der Residenz des römischen Kaisers, einstellen? Schon der Apostel Paulus hat die unvergleichliche Bedeutung Roms für die Mission mit sicherem Blick erkannt und in der Weltstadt seine Thätigkeit entfaltet, und die Tradition lässt bekanntlich auch den ersten Apostel Jesu, Petrus, in Rom weilen. Und Mission verrichteten nicht allein berufsmässige Männer und Lehrer der christlichen Religion: mit einem einzigen christlichen Sklaven dringt die Propaganda in die Gesinderäume der römischen Paläste, gewinnt im Fluge die Seelen der Bedrückten von den heimischen Göttern um ihre Freiheit Betrogenen und tritt mit dem Schulmeister, der Zofe und dem Arzt ins Kinderzimmer und ins Boudeoir der Herrin. Wenn es nun als sicher gelten darf, dass der Abfall vom römischen Glauben zum Christentum sowie die darauf hienzielende Propaganda der Bestrafung unterlag, so müsste man im Hinblick auf das Fortschreiten der christlichen Religion erwarten, dass, wenigstens in Rom und in den mit dem römischen Bürgerrecht belehnten Städten, je länger um so häufiger

Christenprozesse vorgekommen sind, welche dieser Kategorie angehören. Wie damit aber schon die blosse Thatsache des stetigen Anwachsens der Bekenner in Widerspruch steht, wird auch jene Erwartung durch die Überlieferung mit nichten bestätigt.⁶⁹⁾ Um diese Erscheinung zu erklären, wird in Betracht zu ziehen sein, dass die rechtliche Grundlage des Verbots nicht eine kodifizierte Norm, ja überhaupt kein eigentlicher Rechtssatz gewesen ist, wenn auch die Kaiser gelegentlich in ihren Verordnungen die Beamten gemahnt haben werden, ihres Amtes zu walten.⁷⁰⁾ Der Sachverhalt war vielmehr anscheinend der⁷¹⁾, dass zu den Obliegenheiten des römischen Magistrats auch die Ausübung der Religionspolizei gehörte:⁷²⁾ diese aber war zu allernächst die Thätigkeit, welche den Schutz der römischen Religion gegen den Abfall seiner Bekenner bezweckte und im Wege von Massregeln gegen Apostasie und Propaganda zu erzielen suchte.⁷³⁾ Wenn dann die dem Apostaten und Prose-

69) Mommsen, a. d. Note 1 a. O. S. 394, nimmt freilich an, dass gegen die Christen regelmässig in der im Texte zu erörternden Weise vorgegangen ist.

70) Hierzu gehört insbesondere die Verordnung, welche dem Septimius Severus in der Kaiserbiographie des Älius Spartianus (17) zugeschrieben wird: *Judaeos fieri sub gravi poena vetuit. idem etiam de Christianis sanxit.*

71) Die im Texte entwickelte Annahme ist von Mommsen, a. d. Note 1 a. O. S. 397 ff., aufgestellt und eingehend erörtert worden.

72) Mommsen hat insbesondere in seinem grossen Werke über das römische Staatsrecht gezeigt, dass überhaupt neben dem Einschreiten, welches sich auf das Strafgesetz gründet, ein Einschreiten des römischen Beamten einhergeht, das man als ein polizeiliches bezeichnen kann: es beruht auf dem Grundsatz, dass der Magistrat innerhalb seiner Kompetenz jedem ihm zum Gehorsam Verpflichteten, sobald er sich gegen diese Obliegenheit vergeht, ein Übel zufügen kann (*ius coercendi*). Wenn danach das Anwendungsgebiet des Verfahrens an allgemeinere Bedingungen geknüpft war, als beim Strafverfahren, so hing zudem das Einschreiten im einzelnen Fall vom freien Ermessen des Beamten ab. Ingleichen war aber die Gestaltung des Verfahrens an keinerlei dasselbe regelnde Vorschriften gebunden und ebenso die Wahl der Strafmittel, bis zur Lebensberaubung, völlig dem Beamten anheimgestellt.

73) Mommsens Konstruktion lässt sich mit Bezug gerade auf den in Rede stehenden Thatbestand des Abfalls zum Christentum nicht mit demjenigen Maasse von Sicherheit darthun, wie es wünschenswert ist, gewinnt aber an Wahrscheinlichkeit durch den sehr anscheinenden Nach-

lytenmacher von seiten des Magistrats auferlegten Übel im wesentlichen der Art gewesen sind, wie sie die Rechtsordnung dem Übertreter der Strafgesetze androhte, so bestand hingegen sowohl im Punkte der Umstände, welche im einzelnen Falle zu der Eröffnung des Verfahrens gegen den römischen Bürger führten⁷⁴⁾, wie insbesondere mit Bezug auf die Gestaltung des Verfahrens eine Freiheit der Bewegung, die zum Wesen der Polizei zu gehören scheint. Daraus liesse sich dann begreifen, dass, wie wir sahen (vgl. S. 45), die Massregelung im Lauf der Zeit überwiegend sich beschränkte auf den Fall, mit dem es unsere Untersuchung ausschliesslich zu thun hat, den Abfall zum Christentum. Damit war dann aber ferner auch eine Verschiedenartigkeit der Praxis mit Bezug auf die Bedingungen des religionspolizeilichen Einschreitens ermöglicht, und zwar nicht allein in verschiedenen Perioden, je nach dem Zeitgeist und insbesondere der Gesinnung der das Staatsschiff lenkenden Männer, sondern auch zu einer und derselben Zeit, je nach der Individualität des Beamten, dem die Ausübung der Polizei zustand, so dass um des in Rede stehenden Thatbestandes willen gleichzeitig in den verschiedenen Provinzen die Christen durchaus nicht einer übereinstimmenden Behandlung zu unterliegen brauchten, in der einen verfolgt werden

weis des Schriftstellers, dass der Magistrat auf einem Gebiete, das sich als Religionspolizei auffassen lässt, gegen Kontraventionen der verschiedensten Art in einer Weise einschreitet, wie es bei der polizeilichen Massregelung (bez. bei Ausübung des *ius coercendi*) der Fall ist.

74) Wenn Mommsen, a. d. Note 1 a. O. S. 409, als Thatbestand des Vergehens den Abfall des römischen Bürgers bezeichnet, so will er damit nicht ausdrücken, dass dem Bürger eines nicht römischen Gemeinwesens, z. B. dem Athener oder Antiochener, der Übertritt zu einem fremden Glauben im allgemeinen, und zum Juden- oder Christentum im besonderen, gestattet gewesen ist. Es kommt dabei in Betracht, dass die Gemeinden des römischen Reichs, welche römisches Stadtrecht nicht besaßen, überwiegend nicht dem römischen Privat- und Strafrecht, sondern den Satzungen einheimischen Ursprungs unterworfen waren. Es konnte dann nach der Rechtsauffassung der nicht-römischen Gemeinden der Abfall ihrer Bürger von den heidnischen Göttern ebenso unzulässig gewesen sein, wie dies zu Rom nach den Erörterungen des Textes mit Bezug auf die römischen Bürger der Fall gewesen ist. Mommsen beruft sich auf die Pliniuskorrespondenz zum Erweise dessen, dass sich dies wirklich auch also verhalten hat (vgl. Note 77).

konnten, während man sie anderswo unangefochten liess.⁷⁵⁾ So ist es denkbar, dass mit dem grösseren Ärgernis, den ein Glaubenswechsel in den höheren Ständen bereitete, von besonderen erschwerenden Umständen abgesehen, in der Regel nur ein solcher polizeiliche Massregelung verursacht haben wird. So mag darum in der That die Zahl der Fälle, in welchen die Magistrate einschritten, niemals gross gewesen sein.⁷⁶⁾

75) So lässt sich auch anlässlich der Verfügung von Septimius Severus (vgl. Note 70) lediglich eine lokale Verfolgung beobachten. Auf diese Weise kann man dann auch begreifen, dass anscheinend gar nicht selten die von der Verfolgung Bedrohten in der Erwartung, sich damit zu sichern, an einen andern Ort sich begaben, bez. flohen.

76) Verfolgungen, die der im Texte erörterten Kategorie des Christenprozesses anzugehören scheinen, sind etwa die folgenden: 1) Wenn man Mommsen, a. d. Note 1 a. O. S. 408, folgen will (vgl. jedoch denselben Schriftsteller a. d. Note 119 a. O. S. 479 Note 6), gehört hierher der Fall der Pomponia Gräcina, welcher sich 6 Jahre vor der Neronischen Christenverfolgung zugetragen hat: es wird freilich von Tacitus, Ann. 13, 32, der ihn erzählt, nichts weiter berichtet, als dass sie ausländischen Aberglaubens (*superstitio externa*) angeschuldigt dem Hausgerichte ihres Gatten überlassen und freigesprochen wurde. 2) Ingleichen kann man hierzu mit Mommsen, a. a. O., den in die Regierung Domitians fallenden Prozess gegen Angehörige des flavischen Kaiserhauses und deren Genossen rechnen, indem derselbe nach Dio Cass. (67, 15) wegen Abfalls zum Judentum, wobei leicht an das Christentum gedacht sein könnte, angestrengt worden ist. 3) Noch anscheinender ist es, wenn man die mit dem zehnten Jahr des Septimius Severus, also im Jahr 202 anhebende Verfolgung der Christen in Alexandrien, sowie etwa aus gleicher Zeit Verfolgungen in Afrika, wozu diejenige der Perpetua gehört (auch sonstige Verfolgungen: vgl. Neumann, a. a. O. S. 170), auf Rechnung der das Verbot des Abfalls einschärfenden Verordnung des Kaisers setzt, zumal es sich in dem Verfahren nachweislich hier wie dort insbesondere um Katechumenen handelt. 4) Viel zweifelhafter erscheint mir, ob Mommsen, a. a. O. S. 409, mit Grund den sich unter Antoninus Pius in Rom abspielenden Prozess des Ptolemäus und seiner Konvertiten, welcher zu der zweiten Apologie des Justin Anlass gegeben hat, zu der im Texte erörterten Kategorie zählt. Die Hauptpersonen in dem übrigens nicht ganz klaren Bericht des Justin (2) sind ein Ehepaar, das den unsittlichsten Lebenswandel geführt hat. Nachdem die Frau zum Christentum übergetreten ist, sich gebessert, aber vergeblich auf den Mann einzuwirken versucht hat, will sie sich scheiden lassen. Darauf klagt der Mann seine Frau an, indem er sie als Christin bezeichnet. Während es ihr aber gelingt, einen Aufschub des Prozesses zu erzielen, richtet er eine Anzeige nunmehr gegen den Lehrer der Frau im christlichen Glauben.

77) Allmählich mochten dann die Anschuldigungen aus diesem Punkte seltener werden: denn mit der wachsenden Irreligiosi-

Derselbe wird gleichfalls nur auf sein Christentum befragt, bekennt dasselbe und wird darauf ohne weiteres verurteilt. Ich finde, dass es im Hinblick auf die geschlechtliche Anrühigkeit des Anklägers und der angeklagten Frau sowie des Überwiegens des Christenprozesses wegen schimpflicher Gräuel in den Apologien des Justin zum mindesten nicht für unmöglich gelten darf, dass sich auch der Prozess gegen Ptolemäus auf einem andern Boden bewegt als dem der Anschuldigung wegen Abfalls. Hierfür spricht auch der Umstand, dass sich der Richter bei Justin jeder Bemühung entschlägt, unter Inaussichtstellung der Freilassung, die Angeschuldigten zur Rückkehr zum römischen Glauben bez. zur Darbringung heidnischer Opfer und heidnischen Schwurs zu veranlassen. Denn auch in dem Prozess wegen der den Christen durch die öffentliche Meinung zur Last gelegten schimpflichen Gräuel konnte der Richter dem Angeklagten für die Verletzung seiner Christenpflicht die Freiheit nicht versprechen (vgl. S. 35); hingegen ist zu vermuten, dass der Beamte das Verfahren wegen Apostasie für den Fall, dass der Verfolgte seinen Glauben ablegte, eingestellt haben und in der Verhandlung auf diese Eventualität hingewiesen bez. auf diesen Erfolg hingearbeitet haben wird, wie es z. B. in dem Prozess gegen die Perpetua und Genossen der Fall ist. Wenn nach der Verurteilung des Ptolemäus ein gewisser Lucius den Richter zur Rede stellt, weil der Verurteilte weder eines Ehebruchs noch einer Schändung noch eines Mordes noch eines Diebstahls oder Raubes überführt sei, sondern lediglich sich als Christ bekannt habe, so liegt darin kein Moment gegen unsere Annahme: wir sahen (vgl. S. 33), dass im Christenprozess auf das blosse Bekenntnis seines Glaubens hin der Christ Straftathen wie der genannten (Ehebruch, Schändung, Mord) für überführt gilt und, um mit Minucius Felix zu reden (vgl. Note 58), *De incestis stupris (de inpiatis sacris) de infantibus immolatis* verurteilt wird. Die Verurteilung dieses Lucius könnte sich dann auf das gleiche Fundament stützen, würde sich aber auch von dem Standpunkte aus erklären lassen, dass derselbe sich einer Ungebühr schuldig macht.

77) Indem Mommsen, a. d. Note 1 a. O. S. 415, den Christenprozess, von welchem die Pliniuskorrespondenz handelt (Epist. ad Trai. 96 u. 97), als ein Verfahren der in Rede stehenden Kategorie charakterisiert, bei welchem es sich übrigens nicht ausschliesslich um ein Einschreiten gegen römische Bürger handelt, will er auch einige in demselben zu Tage tretende Erscheinungen aus der Natur dieses Verfahrens erklären, die Berücksichtigung von Geschlecht und Alter, welche wenigstens im Consilium des Plinius ventiliert zu sein scheint (Epist. 96,9), die Entlassung aus der Verfolgung in dem Falle, dass der Verfolgte seinen Christenglauben bestritt, bez. aufgab u. s. w. Ich möchte übrigens doch nicht für gewiss halten, dass es sich in diesem Prozess, die Authentizität der Pliniuskorre-

tät büsste die heidnische Bevölkerung ihre Empfindlichkeit gegen den Abfall von den römischen Göttern ein. Und als

spondenz vorausgesetzt, um ein Verfahren der in Rede stehenden Kategorie handelt, und erkläre mir den Sachverhalt lieber in folgender Weise. Plinius ist davon durchdrungen, dass das nomen *Christianum* als der Name einer verbrecherischen Sekte gilt (*flagitia cohaerentia nomini*), was sich natürlich auf die Verbrechen des Incests und des Kindermords bezieht: er ist aber darüber in Zweifel, ob im Christenprozess die Feststellung der Christenqualität bez. des Christennamens auch ohne den Nachweis irgend eines weiteren belastenden Umstandes eine zur Verurteilung wegen jener Verbrechen ausreichende Präsumtion für die Verübung der Missethaten begründe, wobei an die Oedipodeischen Verbindungen gedacht sein wird (96,2 *haesitavi an nomen ipsum, si flagitiis careat, an flagitia cohaerentia nomini puniantur*). Zunächst meint er freilich auch ohne Lösung seines Zweifels auskommen zu können, indem er die Angeklagten, welche trotz seiner Drohung mit Strafe das Bekenntnis ihres Christenglaubens wiederholen, wegen Unbotmässigkeit verurteilt (96,3 *Confitentes iterum ac tertio interrogavi, supplicium minatus: perseverantes duci iussi. Neque enim dubitabam, quaecumque esset quod faterentur, pertinaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri*). Dieses Verhalten des Plinius würde uns menschlich ein wenig näher gerückt werden, wenn die Erklärungen der Angeklagten einen für das heidnische Regiment und die heidnische Religion verletzenden Charakter gehabt hätten, wie dergleichen vorkommt (vgl. Note 100), oder wenigstens der Würde des Amtes zu nahe getreten wären, wie doch auch das in Christenprozessen zu beobachten ist (vgl. z. B. die Äusserung des Lucius in dem Prozess gegen Ptolemäus und Genossen [vgl. Note 76], des Pothinus in dem Prozess gegen die Märtyrer von Lugdunum [Eusebius, *Hist. Eccl.* 5, 2, 31]), oder endlich hartnäckig sich auf das Bekenntnis des Christenglaubens beschränkten, wofür es auch Beispiele giebt (vgl. Le Blant, a. a. O. S. 187, 188). Man wird einen solchen Sachverhalt nicht für ausgeschlossen halten dürfen. Die Angeklagten, welche römische Bürger sind, schickt Plinius zur Aburteilung nach Rom: die Todesstrafe, welche er gegen die Bekenner ausgesprochen hatte, konnte der Statthalter gegen jene nicht verhängen. Soweit die erste Phase des Prozesses: darauf läuft beim Statthalter eine anonyme Denunziation mit zahlreichen Namen von Angeklagten ein. Plinius nimmt sich der Sache an, macht aber sein Verhalten von den Umständen abhängig. Zwar darin stimmen alle Angeschuldigten überein, dass sie leugnen Christen zu sein: während aber die einen behaupten, dass sie niemals etwas mit dem Christentum zu schaffen gehabt haben, bekennen die andern, ehemals der Christengemeinde angehört zu haben, bestreiten dagegen, dass das Christentum eine verbrecherische Sekte sei, bez. dass in den Versammlungen der Christen die von der öffentlichen Meinung denselben zugeschriebenen Greuel verübt werden.

dann im früheren dritten Jahrhundert die Privilegien des römischen Bürgerrechts allen Bewohnern des römischen Reichs zu teil wurden, jeder Reichsbürger auch römischer Bürger war, konnte das Bekenntnis der römischen Religion auch nicht einmal im Prinzipie vom römischen Bürger verlangt und dann auch die Lossagung vom römischen Glauben als solche schwerlich noch verfolgt und gestraft worden sein.

Damit stimmen auch die auf Ermittlung der Wahrheit gerichteten Erhebungen, welche Plinius anstellt, überein (96,8 *Nihil aliud inveni quam superstitionem pravam immodicam*). Der Statthalter lässt dann die erstere Kategorie, nachdem diese Angeschuldigten den Göttern geopfert haben, frei, meint aber mit Bezug auf die Behandlung derer, welche sich ehemals zum Christentum bekannt haben, bei Trajan sich Rats erholen zu müssen und zwar insbesondere wegen des oben erwähnten Zweifels sowie wegen der Frage, ob der von ihnen behauptete Rücktritt vom Christentum die Angeschuldigten zu befreien im Stande ist. Trajan (Epist. 97) perhorresciert das Einschreiten auf Grund eines anonymen Libells (2 *Sine auctore vero propositi libelli in nullo crimine locum habere debent. Nam et pessimi exempli nec nostri seculi est*) und hält an dem Grundsatz des Anklageverfahrens fest (a. a. O. *conquirendi non sunt*). Er verordnet, dass die Christen der That zu überführen seien, womit der Standpunkt abgelehnt wird, dass das nomen *Christianum* auch ohne irgend ein weiteres Anzeichen, bez. ohne Zeugnisse über verübte Greuel, eine Verurteilung des Angeklagten wegen der den Christen durch die öffentliche Meinung zur Last gelegten Verbrechen (Oedipodeischen Verbindungen) rechtfertigen könne: der Richter solle aber auch die wegen dieser Verbrechen angeklagten Personen nur bezüglich der Zugehörigkeit zur Christengemeinde im Momente der Befragung hören und für den Fall, dass sie ihre Unzugehörigkeit behaupten und durch Darbringung der Opfer bethätigen, von der Anklage entbinden, indem dieselben wegen der mit einer etwaigen christlichen Vergangenheit in Verbindung stehenden Straftathaten im Wege der Gnade befreit werden (97,2 *si deferantur et arguantur, puniendi sunt, ita tamen ut qui negaverit se Christianum esse idque re ipsa manifestum fecerit, id est supplicando diis nostris, quamvis suspectus in praeteritum, veniam ex paenitentia impetret*). Die Nachsicht, welche sich in der Entscheidung des Kaisers ausspricht, die Frage, ob die Angeklagten einmal Christen gewesen sind, ruhen zu lassen, wird lokalen Rücksichten zu danken sein, wie sie Plinius selbst empfiehlt (96, 9 u. 10).

13. Aber auch später noch ergingen Verfolgungen der Christen, und ohne allen Zweifel haben nicht alle Verfolgungen während der ersten beiden Jahrhunderte unter Zurlastlegung des Abfalls römischer Bürger vom nationalen Glauben oder unter der Anschuldigung des Incests und des Kindermords, von der Neronischen Heimsuchung zu geschweigen, stattgefunden. Auch wenn den Christen nicht ein unglücklicher Zufall in die Anklage wegen schimpflicher Missethaten verwickelte, auch wenn er kein zum Christentum übergetretener römischer Bürger oder kein Proselytenmacher unter römischen Bürgern war, konnte seiner eine gefährliche Anschuldigung harren, keine geringere nämlich als diejenige des Majestätsverbrechens. Es ist dasselbe, welches nach römischer Auffassung zu den aller schwersten Straftathaten gehörte und dementsprechend der härtesten Ahndung unterlag⁷⁸⁾, unsern modernen Strafgesetzbüchern fremd: es entspricht etwa dem heutigen Begriffe der Verbrechen

13. d) Der Christenprozess wegen maiestas gegen den Kaiser.

78) Bei dem juristischen Schriftsteller Paulus heisst es in einer Schrift aus der Zeit des Caracalla (Sent. Rec. 5, 29, 1) nach Aufführung des Thatbestandes des in der Kaiserzeit massgebenden Gesetzes über das crimen maiestatis, der *lex Julia maiestatis: his antea in perpetuum aqua et igni interdicebatur: nunc vero humiliores bestiis obiciuntur vel vivi exuruntur, honestiores capite puniuntur*. Demgemäss werden dann auch in dem Verfahren wegen Majestätsverbrechens die Christen zum Tode verurteilt, sei es durch das Schwert (Justin, Scilitaner, Apollonius [vgl. Note 116]), oder durch Verbrennung (Polykarp, Karpus und Genossen [vgl. a. a. O.]). Da Apollonius jedenfalls zu den honestiores zählte, so befremdet es, wenn der Richter, der prätorische Präfekt Perennis, sein Urteil als ein *humanes* bezeichnet (vgl. a. a. O.); vielleicht liegt die Humanität darin, dass nicht zugleich auf *flagellatio* erkannt wird, wie im Falle von Justin und Genossen. Wenn Tertullian, ad Scapulam c. 4, sich darüber beschwert, dass die Christen den Feuertod erleiden, während ehemals befohlen sei, mit dem Schwerte zu richten, und weder der *sacrilegus* noch der *hostis publicus* verus noch der Majestätsverbrecher verbrannt werden, so meint der Schriftsteller vielleicht, dass die Christen, weil als solche honestiores, auf die diesen vorbehaltene Art der Todesstrafe Anspruch haben. Mit der Verurteilung als *hostis publicus* und (sonstiger) Majestätsverbrecher wird die Verurteilung im Christenprozess zusammengestellt, weil der Christ in der That als Majestätsverbrecher, bez., was nur in der Terminologie verschieden ist, wegen Verletzung der kaiserlichen Majestät als *hostis publicus* gerichtet wird: vom *sacrilegus* ist die Rede, weil man den Christen unter gewissen Umständen wegen Kultverweigerung ganz herkömmlich als *sacrilegus* bezeichnete (vgl. Note 110).

gegen den Staat, wobei dann freilich die Person des Staatslenkers dem Staate ganz gleichgestellt ist. Wenn danach zahlreiche und verschiedene Thatbestände unter den Begriff des Majestätsverbrechens fallen, so zeigt sich dasselbe auch mit Bezug auf die Christen in doppelter Gestalt: als Verbrechen gegen die Majestät des Kaisers und als Verbrechen gegen die Majestät der römischen Götter.⁷⁹⁾ Um zunächst den ersteren Thatbestand ins Auge zu fassen⁸⁰⁾: dass die Römer die Verletzung der kaiserlichen Majestät zum Majestätsverbrechen stempelten, wird uns schon aus terminologischen Gründen durchaus begreiflich erscheinen; aber wie konnte sich der Christ um seines Glaubens willen dieses Verbrechens schuldig machen? Denn gewiss waren die Christen loyale Unterthanen: sie wollten dem Kaiser geben, was des Kaisers ist. Indes gerade darüber, was des Kaisers ist, was dem Kaiser gebührt, gingen heidnische und christliche Auffassung weit auseinander. Zunächst erblickte die heidnische Religion in dem Genius des Kaisers eine Gottheit, die demgemäß einen Anspruch auf göttliche Ehrung hat: ja mehr als das, nämlich eine geradezu bevorzugte Gottheit, welche, wie in republikanischer Zeit Jupiter, beim öffentlichen

79) Diese Unterscheidung findet sich bei Tertullian im Apologeticum und zwar erwähnt er sie nicht beiläufig, sondern legt sie seiner Disposition zu Grunde. Um die den Christen gemachten Vorwürfe zu bestreiten, unterscheidet er die Anschuldigungen wegen geheimer Verbrechen (*occulta facinora*) von denjenigen wegen offenbarer Verbrechen (*manifestiora facinora*) (6) und tritt nach Erörterung ersterer, Incest und Kindermord (7—9), in die Behandlung dieser ein (10 sqq.). Er skizziert die Anschuldigungen dieser Kategorie, wie folgt (10): *deos, inquit, non colitis et pro imperatoribus sacrificia non penditis*. Aus beiden Thatbeständen ziehen sich die Christen die Anklage wegen Majestätsverbrechens zu, wie Tertullian sagt: *itaque sacrilegii et maiestatis rei convenimur*; denn jedenfalls soll das nicht bedeuten, dass nur der zweite Thatbestand im Rechtssinn als *maiestas* aufgefasst werden muss (vgl. Not. 110).

80) Bei Tertullian wird vielmehr der Frevel gegen die kaiserliche Majestät als der zweite Fall der *maiestas* behandelt (Apol. 35 in hac religione secundae maiestatis, de qua in secundum sacrilegium convenimur Christiani non celebrando vobiscum sollemnia Caesarum u. s. w.; 28 Ventum est ad secundum titulum laesae augustioris maiestatis. Ad nationes 1,17 prima obstinatio est quae secunda a deis religio constituitur Caesarianae maiestatis, quod inreligiosi dicamur in Caesares, neque imagines eorum ture propitiando neque genios deierando).

Schwur angerufen wird.⁸¹⁾ Wenn die Vergötterung dem Genius des lebenden nicht minder wie des verstorbenen Kaisers zu Teil wurde, so erhob das Heidentum dazu auch die Person des Kaisers selbst zu einer Gottheit oder rückte sie wenigstens einer solchen ganz nahe, sei es im Wege der Konsekration nach seinem Tode, sei es bei Lebzeiten, indem es seine Statue oder sein Bild denjenigen der Götter anreihete⁸²⁾. Der dem Kaiser und seinem Genius gezollte Glaube und Kultus war nun aber kein fakultativer, sondern für jeden Bewohner des römischen Reichs verbindlich: Kaiserglaube und Kaiserkultus waren Reichsreligion und Reichskultus, auf welche ein jeder Bewohner des Reichs verpflichtet war, gleichgiltig zu welchem Gott bez. Götterkreis derselbe sich bekennen mochte.⁸³⁾ Wenn in diesen Institutionen die Idee der Reichseinheit auf dem religiösen Gebiete zum Ausdruck kam, so wird es lange Zeit mit der Annahme der Göttlichkeit des Kaisers und seines Genius weitesten Kreisen heiliger Ernst gewesen und der vorgeschriebene Kultus lediglich als die Äusserung der gläubigen Volksseele empfunden worden sein. Aber früh genug mochte hier und da die orthodoxe Anschauung der Auffassung weichen, dass es sich bei der übermenschlichen Ehrung des Kaisers nicht weniger um eine der unvergleichlichen Stellung des Staatsoberhauptes Rechnung tragende Huldigung handele. Und auch das Recht hat sich dieselbe angeeignet. Denn die römische Rechtsordnung hat Handlungen, welche mit den Pflichten gegen den Genius des Kaisers und die kaiserliche Gottheit im Streit waren, nicht eigentlich zum Religionsfrevel gestempelt oder, mit anderen Worten, nicht die Religion bez. die Gottheit als das Objekt des Verbrechens betrachtet. Es ist der Begriff des Religionsverbrechens den Römern nicht fremd geblieben; ja es hat der-

81) Statt des Genius des Kaisers wird häufig die *Tyche* des Kaisers genannt. Nicht viel abweichend von der Vorstellung der Göttlichkeit des kaiserlichen Genius ist die Personifikation der *Salus* des Kaisers als Gottheit: vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht³ 2, 810 Not. 3.

82) Vgl. Mommsen, a. d. vor. Not. a. O. 2,755 sqq.

83) Vgl. etwa aus den *Acta disputationis S. Achatii episc. et mart.* (a. d. Note 40 a. O.) von freilich anfechtbarer Authentizität die Worte des Richters (1): *debes amare principes nostros homo Romanis legibus vivens*.

selbe in den früheren Stadien der römischen Rechtsentwicklung eine weitreichende Anwendung gefunden, so dass neben dem System des öffentlichen Strafrechts — für unsere moderne Anschauung des Strafrechts schlechthin — ein System des religiösen Strafrechts einherlief, mit einem eigenen Rechtsgang, eigenen prozessleitenden Organen und eigenen Strafen.^{83a)} Aber wie diese Ordnung frühzeitig verkümmert ist, so hat sie sich kaum noch mit einigen Resten in die Periode der Kaiserzeit geflüchtet. So erschien denn den Römern die Verletzung der Pflichten gegen den kaiserlichen Genius und die kaiserliche Gottheit — ein Verhalten, das ich kurzweg, wie das entsprechende bezüglich der römischen Götter, mit dem Ausdruck der Kultverweigerung bezeichnen möchte — als ein lediglich gegen die staatliche Ordnung und Sicherheit gerichteter Thatbestand, indem darin eine Verletzung der Person des Kaisers erblickt wurde: der Majestät des regierenden Kaisers oder seiner Vorgänger, je nachdem die Vorenthaltung der Ehrung diese oder jenen betraf. Die Kultverweigerung galt, um einen Ausdruck für einen verwandten Begriff des modernen Strafrechts zu gebrauchen, juristisch als Majestätsbeleidigung.⁸⁴⁾ Diese Auffassung war dann aber für die Christen eine grosse Verlegenheit; denn sie nahmen im Punkte des Kaiserkults einen ablehnenden Standpunkt ein, ohne sich doch der günstigen Lage der jüdischen Reichsbewohner zu erfreuen, die unter Klaudius von der Anbetung der kaiserlichen Gottheit dispensiert wurden, nachdem das Vorhaben seines Vorgängers Kaligula, die Bildsäule des

83a) Vgl. Mommsen, a. d. Not. 1 a. O. S. 390, 391.

84) Tertullian, Apol. 4, lässt den Christen im Sinne der gegen ihn gerichteten Anschuldigungen, wie folgt, ausrufen: incestus sum . . Infanticidia . . In deos, in Caesares aliquid committo. Indem der Schriftsteller das crimen Caesarianae maiestatis mit in Caesares aliquid committo umschreibt, im Gegensatz zu dem in deos . . committo, womit das crimen laesae Romanae religionis charakterisiert wird, drückt er aus, dass bei dem committere in maiestatem imperatorum (Apol. 29) ein Frevel nicht gegen den Caesar als Deus gedacht ist. Auch wenn die Christen wegen ihres Verhaltens in Sachen des Kaiserkults von ihren Gegnern publici hostes oder Feinde des Kaisers genannt werden (Ad Scapulam 2; Apol. 35 u. 37; Ad nationes 1, 17), zeigt diese Bezeichnung, dass das Verbrechen nach der römischen Auffassung als ein gegen den Kaiser resp. das öffentliche Wesen gerichteter Thatbestand aufgefasst worden ist.

Kaisers im Tempel zu Jerusalem aufzustellen, eine bedrohliche Gährung hervorgerufen hatte. Man könnte dann freilich meinen, dass vom Standpunkt einer, wenn auch im heidnischen Ritual sich bewegenden Huldigung die Christen unbeschadet ihres Glaubens den Kaiserkult nicht abzulehnen brauchten, und wird es selbst nicht für unwahrscheinlich halten dürfen, dass mancher Bekenner der neuen Lehre so gedacht und dementsprechend gehandelt hat.⁸⁵⁾ Aber bei den schriftstellernden Christen tritt mit Entschiedenheit und Einstimmigkeit der abweichende Standpunkt zu Tage. Sie legen dabei einen Wert darauf, klar zu stellen, dass die Verweigerung des Kultus von ihrer Seite ein Motiv zur Grundlage hat, welches der Loyalität gegen den Kaiser und gegen den Staat keinerlei Eintrag thut: sie erklären sogar unverhohlen, dass sie den Kaiser in ihre Gebete aufnehmen. Aber „wir beten Gott allein an, wenn wir in allem Übrigen gern dem Kaiser dienen wollen“, so sagt der eine⁸⁶⁾, „den Kaiser ehren die Christen und beten für ihn, werden ihn aber nicht anbeten“, so der andere.⁸⁷⁾ Und sie geben als Grund an: „einen Menschen muss man menschlich ehren, und fürchten muss man Gott allein“⁸⁸⁾, und weiter: „Propheten und Apostel haben niemals jemanden Gott genannt, ausser den wahren und alleinigen Gott; Jesus selber nenne Gott allein so und nicht den Kaiser, wenn er befiehlt „dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“⁸⁹⁾ Offenbar ist dann diesen Männern die Unterscheidung der göttlichen Verehrung des Kaisers resp. seines Genius und der Huldigung des Kaisers

85) Bei der Salus des regierenden Kaisers zu schwören, glaubte selbst Tertullian, Apol. 32, verantworten zu können: er übersah, dass auch die Salus des Kaisers personifiziert und Gottheit war. Ingleichen findet sich mit Bezug auf die Tyche, welche doch mit dem Genius identisch war, die Anschauung vertreten, dass man sie nicht im Sinne einer Personifikation bez. einer Gottheit zu verstehen brauche, sondern als Abstraktion auffassen könne. Origenes, *Κατὰ Κέλσον* 8, 65, warnt indes davor.

86) Justin Apol. 1, 17: *θεὸν μὲν μόνον προσκυνοῦμεν, ὑμῖν δὲ πρὸς τὰ ἄλλα χαιρόντες ὑπηροῦμεν.*

87) Theophilus ad Autol. 1, 11 *Τοιγαροῦν μᾶλλον τιμήσω τὸν βασιλέα, οὐ προσκυνῶν αὐτῷ, ἀλλὰ εὐχόμενος ὑπὲρ αὐτοῦ.*

88) Tatian, Oratio ad Graecos 4 *Τὸν μὲν γὰρ ἀνθρώπον ἀνθρώπωνως τιμητέον, φοβητέον δὲ μόνον τὸν θεόν.*

89) Irenaeus Adv. Haereses 3, 8, 1 (ed. Harvey II p. 27).

nach Art derjenigen, welche den Göttern dargebracht wird, zu fein, überdies der heidnische Kult unter allen Umständen ein Greuel.⁹⁰⁾ Und dieser Standpunkt der christlichen Schriftsteller ist dann der offizielle der ganzen Christenheit: das Christentum verweigert die Anbetung des Kaisers und seines Genius als Gottheiten sowie den Schwur bei den letzteren.⁹¹⁾

14. e) Der Christenprozess wegen maiestas gegen die römischen Götter.

14. Die zweite Anschuldigung wegen Majestätsverbrechens gründet sich nicht auf den Gesichtspunkt, dass in der Verweigerung des Kaiserkults der verbrecherische Thatbestand gelegen ist: vielmehr ist es hier der Umstand, dass der Christ den römischen Göttern die Huldigung versagt, welcher zum Verbrechen angerechnet wurde.⁹²⁾ Der Standpunkt, von welchem aus gegen die Christen eingeschritten wird, ist hier ein anderer als bei dem Verbrechen der Apostasie. Nicht weil ein römischer Bürger vom Glauben abfällt, ist er straffällig; die Strafthat ist darin gelegen, dass ein Bewohner des römischen Reichs, zu welchem Gotte, resp. Götterkreis er sich im übrigen auch bekennen mag, den römischen Göttern, den Göttern der führenden Gemeinde, die gebührende Reverenz verweigert.⁹³⁾ Auch diejenigen, welche sich zu den römischen Göttern nicht bekennen, müssen doch die römischen Zeremonien respektieren, so sagt der Richter in dem Verfahren gegen einen bekannten

90) Im Genius des Kaisers sehen sie aber auch, wie in allen Göttern, einen Dämon, den sie verabscheuen und fürchten: vgl. z. B. Minucius Felix 29, 5: etiam principibus et regibus, non ut magnis et electis viris, sicut fas est, sed ut deis turpiter adulatio falsa blanditur, cum et praeclaro viro honor verius et optimo amor dulcius praebeatur. sic eorum numen vocant, ad imagines supplicant, genium, id est daemonem eorum implorant.

91) Tertullian, Ad nationes 1, 17 prima obstinatio est quae secunda a deis religio constituitur Caesarianae maiestatis, quod inreligiosi dicamur in Caesares, neque imagines eorum ture propitiando neque genios deierando.

92) Es ist dasjenige crimen maiestatis, welches Tertullian, Apol. 24, als crimen laesae Romanae religionis, crimen verae inreligiositatis, 27 als intentatio laesae divinitatis charakterisiert. Nach Apol. 24 führt es zur Anklage wegen inreligiositas (ad inreligiositatis elogium); nach Apol. 4 ist es ein Vergehen gegen die Götter (in deos . . aliquid committo), was dann freilich nicht im Sinne eines Religionsfrevels zu verstehen ist.

93) Crimen laesae Romanae religionis (Tertullian, Apol. 24).

Märtyrer, den Bischof Cyprian von Karthago.⁹⁴⁾ Das christliche Bekenntnis wurde damit nicht unter Strafe gestellt, und ein Christ, der den römischen Göttern den Dienst nicht versagt, ist von Anfechtung frei. Aber konnte sich denn ein solcher dazu entschliessen? Höchstens von dem Standpunkt aus, dass das Opfer für die römischen Götter von seiner Seite lediglich eine dem römischen Gemeindewesen dargebrachte Huldigung bezeichnet. Und in der That ist das auch die juristische Auffassung gewesen, da die Kultverweigerung rechtlich nicht als Religionsfrevel, sondern als Verletzung des der römischen Gemeinde schuldigen Respekts aufgefasst wird, indem Rom als Ausgangs- und Mittelpunkt des römischen Reichs bei allen Reichsbürgern in der Person seiner Götter auf besondere Ehrung Anspruch hat. Und wohlmeinende Heiden suchen die Christen für diese Auffassung zu erwärmen: ein Richter in einem Majestätsprozess giebt ihr einen sehr treffenden Ausdruck, indem er dem Angeeschuldigten auf seine Erklärung „wir bekennen und beten nur den einzigen Gott an, Schöpfer aller Dinge“ erwidert: „wer hindert dich, diesen Gott anzubeten, wenn ein solcher besteht, und zur selben Zeit unsern Göttern die Ehre zu geben? Man mutet dir mit letzterem nichts anderes zu, als was alle Welt thut.“⁹⁵⁾ Es hat auch Christen gegeben, welche die Ansicht vertreten haben, dass unbeschadet seines Glaubens der Christ sich zur Opferung bequemen dürfe: eine christliche Sekte erklärte geradezu die Idolatrie, die Anbetung der fremden Götter, für eine indifferente Handlung⁹⁶⁾, und im Leben wird zweifellos eine solche Anschauung sehr häufig bethätigt worden sein. Andererseits ist aber so viel sicher, dass die litterarischen Wortführer der Christenheit jede Nachgiebigkeit mit Entschiedenheit ablehnen. Und das liegt auch auf der Hand: im Zeitalter des Kampfes mit dem heidnischen Glauben ist in dem Christen das Bewusstsein, dass er der Religion des Jupiter und der

94) Acta proconsularia (1, a. d. Note 30 a. O.): eos qui Romanam religionem non colunt, debere Romanas caeremonias recognoscere. Der Richter giebt dies als Befehl der Kaiser Valerianus und Gallienus.

95) Diese Worte finden sich in dem Berichte des Dionysius über die Verfolgung unter Valens i. J. 257, welcher bei Eusebius (Hist. Eccl. 7, 11, 9) aufgenommen ist.

96) Näheres z. B. bei Le Blant a. a. O. p. 101.

Juno feindlich gegenübersteht, womöglich noch lebendiger als der Glaube an den einen Gott, und welche Demütigung, dem Feinde Ehren beweisen zu müssen! Überdies aber, der Glaube an den einen Gott ist in Gefahr, wenn der Christ noch andere Götter neben ihm hat, sei es auch nur in dem Sinne, dass er aus Achtung und Schätzung für das römische Gemeinwesen denselben Reverenz erweist. Vielfach wird aber auch die in der Litteratur vertretene Auffassung, dass die fremden Götter zwar nicht als göttliche Wesen, wohl aber als Dämonen reale Existenz besitzen, die abwehrende Haltung der Christen bestimmt haben.

15. Kategorien der wegen maiestas angeschuldigten Christen.

15. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Standpunkt des Christentums mit Bezug auf die Verehrung der römischen Götter kein anderer gewesen ist als hinsichtlich des Kults der römischen Kaiser. Es fragt sich dann, ob ein jeder Christ, der nicht opferte, ohne weiteres als Majestätsverbrecher galt. Ich glaube, dass diese Frage im verneinenden Sinne beantwortet werden muss. Man wird zunächst nicht annehmen wollen, dass nach römischer Auffassung die bloße Gesinnung, welche der Christ in Sachen des Götter- und Kaiserkultes hegte, für ausreichend gegolten hat, um die Bekenner des neuen Glaubens in die Anklage wegen Majestätsverbrechens zu verwickeln: soweit sich die Gesinnung in keiner Handlung offenbart, hat sie niemals bei den Römern als Verbrechensthatbestand gegolten.⁹⁷⁾ Es könnte sich freilich eine bejahende Beantwortung der Frage auch von dem Standpunkt aus erklären lassen, dass die Kultunterlassung den Charakter nicht sowohl eines strafwürdigen Gedankens als vielmehr eines strafwürdigen Verhaltens gehabt hat, indem die Anbetung der Gottheit allgemeine Bürgerpflicht gewesen ist, der Art, dass mit der Vorenthaltung des Opfers die Übertretung eines Gebots vollzogen wurde. Die unter dem Namen der decianischen bekannte Christenverfolgung aus der Mitte des dritten Jahrhunderts hat in der That ein Gebot dieses Inhalts zur rechtlichen Grundlage gehabt; aber es fehlt an jedem Anzeichen, dass dasselbe in der römischen Entwicklung nicht das erste dieser Art gewesen ist. So glaube ich denn, dass nicht schon

97) Vgl. z. B. Rein, Das Criminalrecht der Römer S. 127.

das Bekenntnis zum Christentum, obschon dasselbe eine den Götter- und Kaiserkult verabscheuende Religion gewesen ist, den Thatbestand des Majestätsverbrechens in sich schloss. Dem Strafgesetze werden lediglich diejenigen Christen verfallen gewesen sein, welche durch ein Verhalten den der Gottheit schuldigen Dienst versagten, bez. dem Kaiser und seinem Genius die Huldigung verweigerten. Es wird zunächst doch wohl an fanatischen Christen nicht gefehlt haben, die sich von ihrem Widerwillen gegen die Götter so weit hinreissen liessen, dass sie die Heiligtümer und Bildsäulen, resp. die Bilder derselben, und darunter auch diejenigen der kaiserlichen Gottheit, beschädigten und beschimpften⁹⁸⁾: dass eine solche Handlungsweise den Thatbestand des Majestätsverbrechens darstellte, darf um so weniger Wunder nehmen, als wenigstens das künstlerische Ebenbild des Kaisers, auch soweit dasselbe nicht den Gegenstand gottesdienstlicher Zeremonien bildet, durch die auf das Majestätsverbrechen gesetzten Strafen gegen vorsätzliche Beschädigung geschützt war.^{99) 100)} Werden wir mit solchen

98) Bei Minucius Felix (8, 4) heisst es von den Christen: deos despunt, rident sacra (vgl. ferner Not. 110). Ingleichen berichtet Celsus von Christen, die sich berümen, die Bildsäulen der Götter zu lästern und zu schlagen, was Origenes, *Katà Kélsou* 8, 38, freilich bestreitet, wenn es auch Celsus von einem gewalthätigen und ungebildeten Christen vernommen haben möge. Tertullian betrachtet es geradezu als Christenpflicht, die Götteraltäre anzuspüren (De idol. 11 quo ore Christianus turarius, si per templa transibit, quo ore fumantes aras despuet et exsufflabit, quibus ipse prospexit), und beruft sich zum Erweise der Notwendigkeit des Martyriums auf das Gebot des Deuteronomiums (12, 2, 3), die Tempel der Heiden zu zerstören, ihre Altäre auszureissen und die Götterbilder zu verbrennen (Scorpiace 2). Eine Scene, in welcher ein Angeklagter, der zum Opfer aufgefordert ist, sich an dem Altar vergreift, erzählt aus der Verfolgung v. J. 308 Eusebius, De Martyrr. Palaest. 1, 8, 7. Vgl. auch Prudentius, Peristeph. 3 v. 128—130.

99) Es heisst bei Marcian, einem Juristen, der zu Anfang des dritten Jahrhunderts schrieb (l. 5 § 1 D. 48, 4): nec qui lapide iactato incerto fortuito statuam attigerit, crimen maiestatis commisit: et ita Severus et Antoninus Julio Cassiano rescripserunt. Wenn die Kaiser rescribieren, dass die unbeabsichtigte Verletzung der kaiserlichen Statue durch einen Steinwurf den Thäter nicht zum Majestätsverbrecher macht, so folgt daraus, dass die vorsätzliche That das crimen maiestatis darstellt.

100) Die Apologeten gehen in der Beschimpfung der heidnischen Religion bis an die äusserste Grenze. Bei Minucius Felix (a. d. Note 98

Christen kaum ein lebhaftes Mitgefühl haben dürfen, so wendet sich unsere volle Sympathie allen denjenigen zu, die durch ein unvermeidliches Geschick in die Lage versetzt waren, am Götterkult teilnehmen oder dem kaiserlichen Genius ihre Huldigung darbringen zu sollen. Nicht jedermann und nicht alle Tage bot sich eine solche Gelegenheit dar: immerhin geschah es häufig genug, denn das öffentliche Leben, dem sich doch auch der Christ nicht immer entziehen konnte, war mehr noch als das moderne von den religiösen Zeremonien des Heidentums durchsetzt. Vor allen Dingen war es der Dienst im Amte¹⁰¹⁾

a. O.) und bei Celsus (8, 35. 38. 41) wird den Christen im allgemeinen Lästerung der Götter zum Vorwurf gemacht. Selbst während des Gerichtsverfahrens ergehen sich Angeklagte in Verunglimpfungen, die der Richter sich verbittet (vgl. z. B. die Akten des Prozesses gegen die Scilitaner 1: *initiasti male de sacris nostris; aures meas non praebeo*) oder wenigstens konstatiert (Passio des Karpus und seiner Genossen 21: *πολλὰ ἐάσας σε φλυαρῆσαι εἰς βλασφημίαν ἡγαγόν σε τῶν θεῶν καὶ τῶν Σεβαστῶν*). Wenn es dann weiter bei Celsus (8, 41) heisst, dass die Götter sich an dem lästernden Christen rächen, indem er fliehen muss und sich verbirgt oder gefangen genommen wird und zu Grunde geht, so könnte man meinen, dass hier an die vom Gesetze angedrohte und durch den Richter verhängte Strafe gedacht ist. In Berichten über Märtyrerverfolgungen aus später Zeit wird hier und da als Grund der Anklage auch die Verachtung oder die Schmähung der Götter genannt (vgl. z. B. die Passio Sanctorum Rogatiani et Donatiani über eine Verfolgung unter Diocletian, ed. Ruinart, Acta primm. martyrr. sincc.² p. 281 [3]: *De nomine tuo, Donatiane, currente relatione comperimus, eo quod Jovem vel Apollinem . . non solum contumaciter adorare recuses, sed etiam blasphemias ac convitiis provocatos infames; ferner die Akten über den Prozess gegen den Centurio Marcellus [vgl. Note 102]). Dennoch ist es mir zweifelhaft, ob jemals die blosser Lästerung der römischen Götter als Majestätsverbrechen gegolten hat, wie wenigstens zu Zeiten Schmähungen der Person des Kaisers als *crimen maiestatis* betrachtet worden sind (vgl. z. B. Paulus, Sent. Rec. 5, 29,1 ad legem Juliam maiestatis: *quod crimen non solum facto, sed et verbis impiis ac maledictis maxime exacerbatur*).*

101) Hierauf weist insbesondere Tertullian, De idol. 17, hin. Er erwähnt, dass die Frage zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden ist, ob der Christ die Verwaltung eines Amtes oder einer Würde auf sich nehmen dürfe, wenn er sich durch Gunst oder Klugheit von der Berührung mit dem Götzendienst fern zu halten verstehe. Der Schriftsteller zweifelt daran, ob das möglich sei, insbesondere ohne zu opfern und ohne den heidnischen Eid zu leisten. Einzelheiten bei Le Blant, a. a. O. p. 24 sqq.

und im Heer¹⁰²⁾, der den Christen nicht selten vor die Alternative stellte, die religiöse Überzeugung zu opfern oder sich einer Anklage wegen Majestätsbeleidigung auszusetzen¹⁰³⁾:

102) Ein Prozess gegen eine Person des Militärstandes, welche sich den heidnischen Zeremonien entziehen will, überliefert Eusebius (Hist. Eccl. 7, 15). Es handelt sich um einen zum Centurio beförderten Christen mit Namen Marinus: ein anderer, der sich auf die Stelle Rechnung gemacht hatte, giebt ihn an als Christ und Kultverweigerer (*2 Χριστιανῶ γε ὄντι καὶ τοῖς βασιλεῦσι μὴ θύοντι*) und beansprucht für sich den Posten. Der Richter gewährt ihm Bedenkzeit, vermutlich zum Opfern. Marinus beharrt unter dem Andrang des Bischofs bei seinem Glauben und wird verurteilt. Der Fall hat sich im Jahre 262 in Cäsarea zugetragen. Von milites, die zu Märtyrern geworden sind, erzählt auch Cyprian, Epist. 39, 3 (ed. Hartel). Ein wenig anders liegt ein sich in civitate Tingitana abspielendes Ereignis vom Jahr 298, über welches Akten existieren (ed. Ruinart, a. a. O. p. 302 sqq.). Am Geburtstage des Kaisers wird allseits geopfert: nur der Centurio Marcellus weigert sich, geht in seiner Ablehnung bis an die Grenze der Schmähungen und will nicht weiter dem Dienste angehören (*1 Jesu Christo Regi aeterno milito. Abiecit quoque vitem et arma et addidit: ex hoc militare imperatoribus vestris desisto et deos vestros ligneos et lapideos adorare contemno, quae sunt idola surda et muta. Si talis est conditio militantium, ut diis et imperatoribus sacra facere compellantur: ecce proicio vitem et cingulum, renuntio signis et militare recuso*). Die Verurteilung erfolgt wegen Desertion, Schmähung gegen den Kaiser und gegen die Götter: der letztere Thatbestand mochte beim Soldaten für das Gefühl des römischen Bürgers verletzender erscheinen als beim blossen Bürger (vgl. etwa l. 7 § 4 D. ad legem Juliam maiestatis 48, 4).

103) Den Personen des Beamten- und des Militärstandes wird auch die Weigerung der Teilnahme an heidnischen Bräuchen und Festen zum Verbrechen angerechnet, wie z. B. dem vexillifer Fabius, der die Götterbilder bei Gelegenheit der Feste nicht tragen will (Anall. Bolland. 9, 127). Der bekannteste Fall dieser Art ist derjenige, welcher zu der Schrift Tertullians De corona den Anlass gegeben hat: als die Söhne des Septimius Severus zur Regierung kamen und den Soldaten die übliche Spende dekretierten, weigerte sich ein Soldat christlichen Bekenntnisses, der heidnischen Sitte entsprechend mit bekränztem Haupte anzutreten, weshalb gegen ihn ein Verfahren eröffnet wird. Lediglich an solche Fälle mag Tertullian gedacht haben, wenn er die Christen der Anklage der Verletzung der kaiserlichen Majestät verfallen lässt, weil sie an den sollemnia der Kaiser teilzunehmen sich weigern (Apol. 35 *Propterea igitur publici hostes Christiani, quia imperatores neque vanos neque mentientes neque temerarios honores dicant, quia verae religionis homines etiam sollemnia eorum conscientia potius quam lascivia celebrant. . in hac quoque religione*

aber nicht minder war ein jeder Christ, der in öffentlicher Sache, insbesondere im Prozess, einen Eid zu leisten hatte, in gleicher Lage. Vielleicht schloss sich diesen beiden Kategorien von Angeschuldigten noch eine dritte an: es mochten diejenigen sein, welche sich bei Gericht als Christen oder mit anderen Worten als Feinde und Verächter der heidnischen Götter der Anklage darboten. Praktisch mag doch auch dieser Fall nicht ganz unbedeutend gewesen sein: denn es kam gar nicht selten vor, dass sich die Bekenner des neuen Glaubens zum Martyrium geradezu drängten, so dass selbst, als einmal in einer römischen Provinz ein Christenprozess stattfand, alle christlichen Einwohner der Stadt vor das Tribunal zogen, um sich zum Opfer für ihren Glauben anzubieten.¹⁰⁴⁾ Ein Verhalten, welches freilich überwiegend gemissbilligt, ja geradezu für einen Frevel gegen Gott angesehen wurde.¹⁰⁵⁾

16. Geschichtliche Momente im Christenprozess wegen maiestas.

16. Es scheint, dass, nachdem der Christenprozess wegen der den Gläubigen zur Last gelegten Missethaten des Incests und des Kindermords in den Hintergrund getreten war, das Majestätsverbrechen mehr und mehr diejenige Verbrechenkategorie geworden ist, welche die Christen auf die Anklagebank führte.¹⁰⁶⁾ Sie mag der ältesten Zeit noch nicht an-

secundae maiestatis, de qua in secundum sacrilegium convenimur Christiani non celebrando vobiscum solemnia Caesarum quo more celebrari nec modestia nec verecundia nec pudicitia permittunt, sed occasio voluptatis magis quam digna ratio persuasit).

104) Tertullian, Ad Scapulam 5. Der Richter liess dann einige abführen und sagte zu den übrigen: ihr Unseligen, wenn ihr sterben wollt, so habt ihr ja Abgründe und Stricke. Vgl. auch Justin, Apol. 2, 4.

105) Clemens von Alexandrien tadelt Leute, die dem Tode entgegen springen und sich selbst auszuliefern bestrebt sind, und streitet ihnen ein Anrecht auf den Märtyrernamen ab, auch wenn sie vom Staat bestraft werden. Wer sich dem Gerichte selber stellt oder sich aus Keckheit greifen lässt, wird als Frevler gegen Gott bezeichnet (Strom. 4, 10, 76 u. 77; 4, 4, 17). Schon die Passio Polycarpi (4), ein Brief der Gemeinde von Smyrna über den Märtyrertod des Polycarp, warnt davor, unter Berufung auf das Evangelium. Reiches Material zu dem im Texte erörterten Falle der Selbstanzeige bei Le Blant, a. a. O. p. 126 sqq.

106) In Tertullians Apologeticum wird zwar auch der Anschuldigungen wegen Incests und Kindermords gedacht: aber die Anklage wegen maiestas

gehören¹⁰⁷⁾, nicht sowohl weil die Verletzung der Majestät des römischen Kaisers oder des römischen Gemeinwesens jemals straflos gewesen ist, als vielmehr, weil man ursprünglich in den in Rede stehenden Thatbeständen, welche hernach als Majestätsverbrechen aufgefasst wurden, eine Verletzung der Majestät nicht erblickt hatte. Der Umfang des Begriffs des Majestätsverbrechens, ebenso heute derjenige der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung überhaupt, ist nicht der Art fest bestimmt, wie es z. B. bei Diebstahl und Tötung der Fall ist: was sich im einzelnen als Beleidigung darstellt — und im Grunde handelt es sich um eine solche auch im Falle der Verweigerung des Kults der römischen Götter, nur dass das Objekt der Beleidigung das römische Staatswesen war —, schwankt im Laufe der Zeiten, je nach dem Maass der Empfindlichkeit der Volksseele. Es mag sich dann vorzugsweise aus diesem Gesichtspunkte erklären lassen, dass, wie wir sahen, die Verfolgungen während ganzer Zeitläufte aussetzten: denn die Volksseele ist im Punkte der Empfindlichkeit intermittierend; um so eher, wenn dieselbe, was bezüglich der Verletzung der kaiserlichen Majestät der Fall sein musste, im Grunde durch die individuelle Auffassung

steht im Vordergrund und ist gleichsam der Christenprozess (10 Deos, inquit, non colitis, et pro imperatoribus sacrificia non penditis. . Itaque sacrilegii et maiestatis rei convenimur. Summa haec causa, immo tota est). Die Schrift Tertullians Ad Scapulam, welche mehr als zehn Jahre später, nach 211, abgefasst ist, hat kaum einen andern Christenprozess im Auge als denjenigen wegen maiestas; ja wenn es heisst (4): Quis denique de nobis alio nomine queritur? Quod aliud negotium patitur Christianus, nisi suae sectae, quam incestam, quam crudelem tanto tempore nemo probavit? Pro tanta innocentia. . cremamur, quod nec sacrilegi nec hostes publici veri nec tot maiestatis rei pati solent, so ist damit doch wohl ausdrücklich anerkannt, dass man den Christen nicht mehr wegen Incests oder Mordes den Prozess machte, sondern sie lediglich wegen Majestätsverbrechens richtete (vgl. Note 78).

107) Freilich gedenkt schon die Apokalypse des Johannes (20, 4) der Christen, die hingerichtet sind wegen des Zeugnisses Jesus' und wegen des Wortes Gottes, und die da nicht angebetet hatten das Tier noch sein Bild. Die Abfassung der Apokalypse wird in das Ende des 1. Jahrhunderts versetzt, und die Aussage von den Christen, „die da nicht angebetet hatten das Tier noch sein Bild“, in dem Sinne aufgefasst, dass sie wegen Verweigerung des Kaiserkults verurteilt worden sind (vgl. Neumann, a. a. O. S. 12).

des regierenden Kaisers vertreten wurde, nicht allein, weil derselbe der Oberrichter war und der römische Beamte ihm zu Willen sein wollte und musste, sondern auch um deswillen, weil für die Frage der Verletzbarkeit der kaiserlichen Majestät der Anschauung der Majestät in Person eine hohe Autorität zukam. Es liegt dann auf der Hand, dass die Schwankungen im Thatbestande des Majestätsverbrechens, welche für das Los der Christen entscheidend waren, ohne jede Beihilfe der Gesetzgebung sich vollziehen konnten und lediglich in der Praxis des Richters ihren Niederschlag zu finden brauchten.¹⁰⁸⁾

17. Gestalt-
ung des
Christen-
prozesses
wegen
maiestas.

17. Wenn es nun zur Anklage kam, so dürfte sich der Prozess je nach Lage der Dinge verschieden gestaltet haben. War der Thatbestand derart gelagert, dass der Richter eine Verletzung der Heiligtümer und Götterbilder als objektiv vorhanden annahm^{108a)}, so konnte es für das Schicksal des angeklagten Christen vom höchsten Gewicht sein, ob er sein Christentum bekannte oder nicht. Denn selbst wenn darüber kein Zweifel bestand, dass die That — ich will sie Tempelschändung nennen — von dem Angeklagten verübt war, konnten die näheren Verumständungen, unter welchen sie erfolgte, doch leicht der Art sein, dass der Richter, sobald er den Angeklagten auf seine Bestreitung hin für keinen Christen hielt, sie nach der subjektiven Seite anders und milder zu beurteilen vermochte, als wenn das Umgekehrte der Fall war. Hatte z. B. ein Steinwurf von seiten des Angeklagten die Statue der kaiserlichen Gottheit getroffen, so war unter Umständen die

108) Wäre die Gesetzgebung auf diesem Gebiete thätig gewesen, so hätte sie die Gestalt kaiserlicher Verordnung oder etwa eines Senatschlusses getragen. Aber bei den Schriftstellern ist mit keinem Worte davon die Rede, dass Rechtsquellen dieser Art im Christenprozess wegen maiestas eine Rolle gespielt haben. Wohl wird in Prozessen wegen maiestas auf Verordnung des Kaisers und auch des Senates Bezug genommen (vgl. Not. 111, 119): aber der Sinn ist nicht der, dass sich die Strafbarkeit der That auf eine Festsetzung dieser Art gründet.

108a) Wo dies nicht der Fall war, wird auch der Christ, welcher seinen Glauben bekannte, freigesprochen worden sein. So ist es vielleicht in dem Fall des Alexander gewesen. (vgl. Not. 39).

Bestreitung seiner Christenqualität geeignet, dem Angeschuldigten sogar die Freisprechung wegen des ihm zur Last gelegten Majestätsverbrechens zu sichern, falls er mit einigem Schein behauptete, dass ein Zufall im Spiel gewesen sei¹⁰⁹⁾: dem Angeklagten, welcher sein Christentum bekannte, wird man selbst dann nicht leicht Glauben geschenkt haben, wenn die That wirklich vorsätzlich nicht verübt war, da ihm die aus der Zugehörigkeit zu der götterfeindlichen Religion erwachsende Präsumpcion der bösen Absicht gefährlich wurde. Erwiesen sich überdies die Anzeichen welche die Person des Angeschuldigten belasteten, nur als schwache, so war leicht möglich, dass der Angeschuldigte gar nicht als Thäter betrachtet wurde, sobald der Richter auf Grund der Bestreitung des Christentums annahm, dass jener nicht eine im Prinzip kultverweigernde Religion bekannte.

Unter solchen Umständen war der heidnische Sachwalter des Angeschuldigten in keiner anderen Lage als bei der Anschuldigung wegen Incests oder Kindermords und suchte deshalb darauf hinzuwirken, dass der Angeklagte sein Christentum abstritt.¹¹⁰⁾ Von diesem Bemühen konnte natürlich nicht

109) Vgl. den oben (Not. 99) citierten Text des Marcianus.

110) Auf diesen Sachverhalt beziehen sich m. E. die oben (Not. 57 u. 58) citierten Worte des Minucius Felix, soweit daselbst von dem Thatbestande *De inpiatis sacris* die Rede ist, bez. der angeklagte Christ als *sacrilegus* bezeichnet wird. Das Verhalten des mit der Verteidigung des Christen betrauten heidnischen Sachwalters wird in diesem Falle mit dem vom Anwalt bei der Anklage wegen Incests und Kindermords geübten auf eine Linie gestellt und in der Weise des Textes beschrieben. Dass Minucius Felix mit *inpiata sacra* eine Beschimpfung oder Verletzung der Heiligtümer bezeichnet, halte ich für gewiss (vgl. auch 25, 5 u. 6: *ita quicquid Romani tenent, colunt, possident, audaciae praeda est: templa omnia de manubiis, id est de ruinis urbium, de spoliis deorum, de caedibus sacerdotum: hoc insultare et inلودere est, victis religionibus servire, captivas eas post victorias adorare. nam adorare quae manu ceperis, sacrilegium est consecrare, non numina. totiens ergo Romanis inpiatum est quotiens triumphatum*). Wenn der Schriftsteller den Thäter zugleich zum *sacrilegus* stempelt, so ist dieser Ausdruck wohl nicht unabsichtlich gewählt, weil der Thatbestand der *inpiata sacra* von seiten eines Christen zwar kein *sacrilegium* im technischen Sinne war (*sacrarum rerum furtum*, Isidor Etym. 5,26), immerhin als Heiligtums- bez. Tempelschändung nahe an dasselbe heranrückte. Darum konnte selbst in der Praxis die Verwendung des Ausdrucks *sacrilegus* für den Verüber des Verbrechens der *inpiata*

die Rede sein, wenn das vom Angeschuldigten verübte Majestätsverbrechen in der Verweigerung der den Umständen nach gebotenen Opferung bez. in der Verweigerung des Schwurs bestand: hier hatte sich bei Begehung der That der Christ geradezu als solcher bekannt, indem er sein Verhalten mit dem Umstande motivierte, dass er Christ sei. Andererseits aber lag es dann in der Art des dem Angeklagten zum Verbrechen angerechneten Verhaltens^{110a}), dass sich die nachträgliche Vornahme der verweigerten Huldigung als ein Sachverhalt darstellte, welcher der That die Strafwürdigkeit nahm: wenn bei den von der öffentlichen Meinung den Christen zur Last gelegten Missethaten, sowie beim Verbrechen der Tempelschändung die erst im Laufe des Verfahrens den Göttern erwiesene Ehrung,

sacra, ja in dem Sinne einer Beschimpfung der Götter für das crimen laesae Romanae religionis überhaupt gebräuchlich werden; denn wenn Tertullian, Apol. 2, sagt: si de aliquo nocente cognoscatis, non statim confesso eo nomen homicidae vel sacrilegi vel incesti vel publici hostis, ut de nostris elogiis loquar, und damit angiebt, dass in den im Christenprozess von Polizei und Unterrichter ausgehenden Rapporten die Christen als homicida incestus sacrilegus und publicus hostis bezeichnet werden, so scheint hier einigermassen die viergliedrige Einteilung der Verbrechensthatbestände dieses Schriftstellers wiederzukehren (vgl. Note 79), indem der publicus hostis dem Verbrecher gegen die kaiserliche Majestät gleichgesetzt ist (vgl. Note 84), so dass das crimen laesae Romanae religionis Sakrileg genannt wird. Auf den gleichen Sprachgebrauch weist Tertullian, Ad Scapulam 2, nos quos sacrilegos existimatis, vielleicht auch Apol. 10 (a. d. Note 79 a. O.), wo die als sacrilegii rei bezeichneten diejenigen sein könnten, von denen es kurz zuvor heisst: deos non colitis, die maiestatis rei die Verbrecher gegen die kaiserliche Majestät (vgl. Apol. 13). Sacrilegi im Sinne der strengen Terminologie, Tempelräuber bez. -diebe, waren die Christen freilich nicht, worauf Tertullian wiederholt hinweist (Apol. 15 u. 44; Ad Scapulam 2,4). Im einzelnen Falle konnte es freilich zweifelhaft sein, ob die von dem Christen verübte That der inpiata sacra als Tempelschändung bez. als Majestätsverbrechen oder als Tempelraub bez. Sakrileg im Rechtssinne sich darstellte, was zu einem Umspringen des Prozesses aus einem Verfahren wegen Räuberei in den Christenprozess Anlass geben konnte (vgl. Note 39), bez. zu der Verfolgung eines Christen um seines Glaubens willen als Räuber, wie in dem von Eusebius, Hist. Eccl. 6,41, 21, berichteten Falle. Übrigens begegnen die Worte sacrilegium (sacrilegus) wohl schon bei Tertullian in dem in späterer Zeit üblichen Sinne eines besonders schweren Frevels (z. B. Apol. 2: sic soletis dicere homicidae: nega, laniari iubere sacrilegum, si confiteri perseveraverit).

110a) Analoges gilt wohl auch bei der Selbstanzeige.

wenigstens im Prinzip, eine Enthebung von der Strafe nicht rechtfertigen konnte, so erschien dagegen die in Rede stehende That für die strafbefreiende Kraft der werktätigen Reue geradezu prädestiniert. In der That verhielt es sich auch so, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Reue als strafausschliessendes Moment in Frage kam, so dass der Richter den Angeklagten lediglich freizusprechen hatte, oder vielmehr dem Angeschuldigten im Wege der Gnade zum Erlass der verwirkten Strafe verhalf.¹¹¹) Was nun aber den Christenprozess charakterisiert¹¹²), das ist, dass nicht allein der Christ frei ausgeht, falls er sich zu der Kultübung versteht, sondern auch dass der Richter den Angeklagten auf diese Eventualität hinweist und zu bestimmen sucht, durch Aufgabe seiner Weigerung sich die Freisprechung zu erringen.¹¹³) Eine Folterung hat freilich

111) Es ist zweifelhaft und bestritten, ob in der Kaiserzeit die Befugnis, Gnade vor Recht ergehen zu lassen, durch den zum Urteil berufenen Richter ausgeübt wurde oder ein Reservatrecht des Kaisers war. Im Christenprozess scheint das letztere der Fall zu sein. Doch ist vielleicht durch Mandat des regierenden Kaisers den Richtern ein für allemal aufgegeben worden, im Falle der Reue den Angeklagten von der Strafe zu entbinden. So beginnt die Passio Scilitanorum mit den an die Angeklagten gerichteten Worten (1): ihr könnt bei unserm Herrscher Nachsicht finden, sofern ihr Vernunft annehmt. So heisst es im Prozess gegen Apollonius (3): aber du sollst eine solche Gesinnung bereuen der kaiserlichen Befehle wegen und bei dem Glück des Autokrators Kommodus opfern. Ein wenig anders gewendet ist es, wenn in den Akten über den Prozess gegen Justin (5) von dem kaiserlichen Befehle zu opfern die Rede ist.

112) In der Passio Polycarpi heisst es, dass der Richter den Angeklagten gegenüber seinem Bekenntnis ermahnt, den Glauben abzuschwören, indem er sagt: habe Mitleid mit deinem Alter, und anderes dem Ähnliches, wie es die Richter zu thun pflegen (9, 2 *ὡς ἔθος αὐτοῖς λέγειν*).

113) Von den uns überlieferten Prozessen gehören meines Erachtens in diese Kategorie: 1. Der Prozess gegen Polykarp. Es ergibt sich aus dem Bericht nicht mit Sicherheit, was diesem zum Verbrechen angerechnet worden ist: immerhin lässt sich aus den Worten *ὁ τῶν ἡμετέρων θεῶν καθαιρέτης ὁ πολλοὺς διδάσκων μὴ θύειν μηδὲ προσκυνεῖν* (12, 2), mit welchen der Angeklagte charakterisiert wird, vermuten, dass er wegen Kultverweigerung unter Anklage stand. Der Bericht erzählt auch noch von anderen Verfolgten (2—4). Überall wird auf die Abschwörung des christlichen Glaubens hingearbeitet. Dem Polykarp wird ein Opfer (8, 2), ein Schwur bei dem Genius des Kaisers (9 u. 10) zugemutet (auch die Be-

nicht stattgefunden, um die Kultübung von seiten des Angeschimpfung der Christen und Christi) und im Falle seiner Bereitschaft die Freilassung zugesichert. Von einer Folterung zur Abschwörung ist nirgends die Rede (vgl. auch Note 116).

2. Der Prozess gegen Karpus und Genossen. Der Richter mahnt Karpus zu opfern mit den Worten (4): *ἔγνωσται σοι πάντως τὰ προστάγματα τῶν Ἀγούστων περὶ τοῦ δεῖν ὑμᾶς σέβειν τοὺς θεοὺς τοὺς τὰ πάντα διοικούντας*, bez. im Hinblick auf den Befehl des Kaisers (11 *οὕτως γὰρ ἐκέλευσεν ὁ Ἀυτοκράτωρ*). Er wiederholt die Aufforderung: vergeblich. Endlich unterwirft er ihn der Folter (23), ebenso den Papyrus (35). Es wird freilich trotz Harnacks Ausführungen, a. d. Note 11 sub Nr. 5 a. O., zweifelhaft sein, ob die Versetzung des Martyriums, bez. der Passio in die Zeit Mark Aurels richtig ist: die längere Rezension lässt das Ereignis unter Decius sich abspielen, und es wäre das auch geboten, wenn in den erst citierten Worten von einem allgemeinen kaiserlichen Befehl zu opfern die Rede wäre, wobei freilich der Plural in c. 4 (*τὰ προστάγματα τῶν Ἀγούστων*) Schwierigkeiten macht, da Decius Alleinherrscher war. Diese Worte lassen sich dann freilich auch in dem Sinne verstehen, dass es kaiserliche Mandate gegeben hat, welche vorschrieben, dass die angeklagten Christen opfern müssen, um freigesprochen zu werden. Indessen bin ich wegen der Angabe, dass die Angeklagten gefoltert wurden, geneigt, mindestens den Bericht für jünger zu halten (vgl. Note 114).

3. Der Prozess gegen Justin und Genossen. Die Anfangsworte (*Ἐν τῷ καιρῷ τῶν ἀνόμων ὑπερμάχων τῆς εἰδωλολατρείας προστάγματα ἀσεβῆ κατὰ τῶν εὐσεβοῦντων Χριστιανῶν κατὰ πόλιν καὶ χώραν ἐξετίθητο, ὥστε αὐτοὺς ἀναγκάζεσθαι σπένδειν τοῖς ματαίοις εἰδώλοις*), welche nicht echt sind, können zur Bestimmung der Art der Anschuldigung nicht verwendet werden. Erzählungen von zweifelhafter Zuverlässigkeit über die Vorgeschichte des Prozesses, zusammengestellt z. B. bei Ruinart, a. a. O. p. 55 sqq. Der Richter mahnt zur Ehrerbietung gegen die Götter gemäss dem den Kaisern schuldigen Gehorsam (2 *πρῶτον πείσθητι τοῖς θεοῖς, καὶ ὑπάκουσον τοῖς βασιλεῦσιν*) und verlangt das Opfer. Eine Folterung zur Abschwörung findet nicht statt, wohl eine Geisselung, welche aber einen Teil der Exekution bildet; denn das Urteil lautet (5): *Οἱ μὴ βοληθέντες θῦσαι τοῖς θεοῖς καὶ εἶξαι τῷ τοῦ αὐτοκράτορος προστάγματι μαστιγωθέντες ἀπαθρήτωσαν, κεφαλικὴν ἀποιωνύντες δικὴν κατὰ τὴν τῶν νόμων ἀκολουθίαν*.

4. Der Prozess gegen die Scilitaner. Man kann einen Hinweis auf den Anlass zur Verfolgung in den Worten erblicken, welche der Richter auf die Bitte eines Angeschuldigten, das Geheimnis der Einfalt auseinandersetzen zu dürfen, erwidert (1): *initiasti male de sacris nostris; aures meas non praebeo*: denn in der vorhergehenden Verhandlung selbst findet sich keine Äusserung, womit den heidnischen *sacra* zu nahe getreten wird. Der Richter ermahnt die Angeklagten; wieder auf den guten Weg zurückzukehren und zu opfern: sie könnten dann der Gnade des Kaisers

klagen zu erzielen.¹¹⁴) Dieser aber mochte nicht selten, wenn schon das Drängen von seiten des Anwalts (vgl. S. 36), um so mehr die

teilhaftig werden (1 *potestis indulgentiam domini imperatoris promereri, si ad bonam mentem redeatis et sacrificetis diis omnipotentibus*). Eine Folterung findet nicht statt. Der Richter ist bereit, den Angeschuldigten, welche das Opfer verweigern, eine Bedenkzeit zu gewähren, und giebt ihnen eine solche aus freien Stücken von 30 Tagen. Das Urteil lautet (3): *Speratum et c. christiano ritu se vivere confessos, et quod post oblatam sibi facultatem ad Romanorum morem redeundi obstinanter perseveraverunt, gladio animadverti placet*.

5. Der Prozess gegen Apollonius. Über die Vorgeschichte des Prozesses vgl. Note 119. Der Richter fordert den Angeklagten auf, den unbesiegbaren Gesetzen und dem Befehle der Kaiser sich nicht zu widersetzen und den Göttern, Apollo und den andern Göttern, und dem Bilde des Kaisers zu opfern, bez. bei dem Glück des Kaisers Kommodus 'zu schwören (1,7, 3, vgl. auch Note 111). Er giebt eine Bedenkzeit von drei Tagen und spricht, als diese fruchtlos verstrichen ist, das Urteil (45) mit den Worten: ich wünsche dich freizulassen, aber ich kann es nicht wegen der Senatssentenz; ich will jedoch ein humanes Urteil fällen. Er befahl, ihn mit dem Schwerte zu enthaupten.

114) Die Folterung dient, wie bekannt ist und Tertullian bestätigt, im römischen Prozess zur Eruiierung der Wahrheit (Apol. 2 *Apud tyrannos enim tormenta etiam pro poena adhibebantur: apud vos soli quaestioni temperatur*). Sie wird gegen Zeugen und gegen den Angeklagten behufs Erzielung eines Zeugnisses bez. Geständnisses gebraucht. Auch der Christenprozess schloss die Folter in dieser Funktion nicht aus (vgl. Note 63) und ihre Anwendung ist denn auch in Berichten bezeugt (vgl. Note 64; Tertullian, *De fuga in persec.* 5, *De ieiun.* 12). Hierauf wird sich beziehen, wenn Tertullian an mehreren Stellen der Benutzung der Folterwerkzeuge im Christenprozess gedenkt (*Scorpiace* 1; *Apol.* 12 u. 30). Sobald das Geständnis des Angeschuldigten der Anwendung der Folter zuvorkommt, ist ihre Anwendung ausgeschlossen. Der genannte Schriftsteller meint dann freilich, dass, während man auch bei den Christen diesen Grundsatz des römischen Verfahrens hätte anwenden müssen (2 *Sestram illis servate legem usque ad confessionem necessariam, et iam si confessione praeveniantur, vacabunt*), vielmehr im Christenprozess die Folter zur Erzielung der *negatio* in Anwendung komme. Diese und zahlreiche andere Äusserungen desselben Autors brauchen indes nichts weiter zu besagen, als dass, wie nach Minucius Felix im Prozess wegen Incests, Kindermords und *Inpiata sacra*, der Angeklagte durch die Bemühungen des Anwalts, ihn zur Bestreitung seiner Christenqualität zu veranlassen, sich gleichsam gefoltert fühlt, im Prozess wegen sonstiger *maiestas*, die selbst noch unter der Peinigung der Exekution fortgesetzt auf den Abfall von seiner Christenpflicht hinzielenden Anstrengungen des Richters wie eine Folterung empfunden werden (vgl. Note 58). Und ich nehme an, dass es sich so verhält, da

Mahnungen und Drohungen des Richters wie Folterqualen empfinden¹¹⁵), und sobald man erwägt, dass die Versuche, ihn zum Rücktritt zu bewegen, sich mitten unter den Peinigungen fortsetzten, welche bereits dem Stadium der Urteilsthese angehörten¹¹⁶), so war das freilich immer noch nicht eine zum Zwecke des Abfalls unternommene Folterung, immerhin doch

der Bruch mit dem gemeinen Recht durchaus nicht wahrscheinlich ist: Tertullian sagt ja auch selbst, es sei nicht Rechtens (ad Scapulam 4 Quid enim amplius tibi mandatur quam nocentes confessos damnare, negantes autem ad tormenta revocare? Videtis ergo, quomodo ipsi vos contra mandata faciatis, ut confessos negare cogatis). Bestätigt wird diese Annahme durch den Umstand, dass in den Berichten über hier in Betracht kommende Prozesse von der Anwendung der Folter nicht die Rede ist, mit Ausnahme der Passio des Karpus, die aber leicht jünger sein kann und darum für jünger zu halten ist. Ich meine daher, dass ein solcher Gebrauch der Folter nicht stattgefunden hat. Ob sich das von der Decianischen Verfolgung ab geändert hat, ist mir doch zweifelhaft: Augustin, In Psalm. XC en. Sermo I § 8, konstatiert freilich einen Wandel im Verfahren, indem man begonnen habe, die Christen zu töten, hernach aber die Bekenner so lange gefoltert habe, bis sie Christus abgeschworen haben. Cyprian, Ad Demetr. 13, bewegt sich noch in den Gedankengängen, welchen wir bei Tertullian begegnen.

115) Z. B. eine Äusserung, wie sie der Richter in dem Martyrium des Polykarp macht (11, 1 θηρία ἔχσ, τούτοις σε παραβαλῶ, ἐὰν μὴ μετανοήσῃς), und welcher sich, als Polykarp dadurch nicht gerührt wird, die folgenden Worte anschliessen (11, 2): πρὸς σε ποιῶ δαπανηθῆναι, εἰ τῶν θηρίων καταφρονεῖς, ἐὰν μὴ μετανοήσῃς. Ähnlich heisst es in dem Bericht über das Martyrium des Justin und seiner Genossen (5 Εἰ μὴ πείθεσθε, τιμωρηθήσεσθε ἀνηλεῶς).

116) In dem Bericht über den Prozess gegen Polykarp wird erzählt (3 u. 4), wie der Richter, als Germanus mit den Bestien kämpfte, ihn zum Widerruf zu bestimmen sucht, indes ohne Erfolg, während Cointus, der gleichfalls vom Richter ermahnt wird, zurückzutreten, beim Anblick der Bestien in Schrecken gerät und abfällt. Dass der Richter die Exekution hinzog und dabei möglichst qualvoll gestaltete, um dem Verurteilten Gelegenheit und Antrieb zum Widerruf zu gewähren, wird an der gleichen Stelle (2, 4) behauptet: dass wäre dann freilich Folter, aber nicht in der gewöhnlichen Function. Noch weiter geht der Brief an Diognet (7), wenn die Schrift die Christen den wilden Tieren vorwerfen lässt, damit sie verleugnen. An den Abfall vom Christenglauben während der Exekution der Verurteilung zum Kampf mit den Bestien mag Tertullian, De pudicitia 22 (quae paenitentia miserabilior, titillatam prosternens carnem, an vero laniatam?) gedacht haben.

eine Totur, mit der sich eine auf den Abfall gerichtete Anstrengung des Richters verband, und die wie eine zu diesem Zwecke vollzogene dem Gefolterten, der seinen Glauben aufgab, jede weitere Pein ersparte.¹¹⁷)

18. Wie erklärt sich das hier skizzierte Verhalten des Richters, welches auf den Abfall des Christen hinarbeitet? Offenbar war dasselbe für die christliche Sache nicht günstig: denn mancher Gläubige wird darüber zu Falle gekommen sein.¹¹⁸) Es ist aber gewiss nicht zutreffend, wenn christliche Schriftsteller das Motiv des richterlichen Bemühens in der den Christenprozess beherrschenden Tendenz erblicken, den Christen nicht sowohl strafen, als vielmehr ihm bez. seinem Glauben durch den Abfall des Angeklagten eine Demütigung bereiten zu wollen: als sei das Verhalten der römischen Richter die Taktik der Briganten, die es in Wahrheit auf die Habe, das heisst hier die religiöse Überzeugung, nicht auf das Leben abgesehen haben, während sie ihr Opfer doch mit den Worten überfallen: Das Geld oder das Leben! Liegt vielleicht die Ursache darin, dass sich der Richter der Wahrnehmung nicht entzogen hat, der angeklagte Christ verdiene nach den Regeln der Billigkeit eine Strafe mit nichten, wenn auch freilich die Auffassung des christlichen Verhaltens als Majestätsverbrechens den juristischen Begriffen entspreche und somit im Falle der Kultverweigerung vor Gericht die Verurteilung unumgänglich mache? Ich glaube, dass der Richter, welchem der Angeklagte strafunwürdig zu sein schien, durchgängig den Thatbestand des Majestätsverbrechens geleugnet haben wird, wenn es auch im einzelnen Falle vorgekommen sein mag, dass er gegen den eigenen Wunsch einschritt und verurteilte, weil er der an-

18. Motiv für das Verhalten des Richters im Christenprozess wegen maiestas.

117) Wo der Todesstrafe die Geißelung vorausging, wie im Falle des Justin, unterschied sich die Peinigung im Wege der Exekution auch inhaltlich nicht sehr von der Folterung. Auf einen Fall dieser Art mag man beziehen Tertullian, ad Scapulam 2 (Aper qui modice vexatum hominem et statim deiectum nec sacrificium compulit facere).

118) Wie z. B. in dem Not. 116 erwähnten Falle aus dem Prozess gegen Polykarp, in dem Not. 117 a. O. angeführten Falle aus Tertullian. Vgl. Details bei Le Blant, a, a. O. p. 143 sqq.

derer Stelle herrschenden Anschauung nachgab.¹¹⁹⁾ In der Regel wird der Richter, wenn er im Christenprozess verurteilte, keine andere Meinung von der Strafwürdigkeit des Angeeschuldigten gehabt haben, als in anderen Fällen, in welchen er Strafe verhängte: ja da ihm der Christ strafwürdig erschien, musste sich ihm das Beharren des Angeschuldigten bei seiner Weigerung, wenn nicht als Wiederholung des Verbrechens, so doch als eine Verstocktheit des Angeklagten, jedenfalls als ein Verhalten darstellen, welches zu seinen Ungunsten ins Gewicht fiel.¹²⁰⁾ Was den Richter bestimmte, auf den Abfall

119) Auf diese Weise erklärt sich der Sachverhalt in dem Prozess des Apollonius (vgl. Not. 113). Der Praefectus Praetorio Perennis war zur Entscheidung berufen. Er bez. Kommodus hätten am liebsten die Schuld des Angeklagten verneint. Aber man meinte, das Gutachten des Senats einholen zu müssen, und dieser hielt an der Auffassung fest, dass die Kultverweigerung ein Majestätsverbrechen sei, was Perennis drastisch dahin ausdrückt, es sei Senatssentenz, dass nirgends ein Christ sich blicken lassen solle (23). Dass der Abfall vom Christentum befreiende Kraft besitzt, hat der Senat nicht gesagt, sondern beruht, wie die Akten berichten, auf kaiserlicher Satzung (vgl. Not. 111). So erteilt denn der Richter dem Apollonius den Rat, um der als Konsequenz des Senatsschlusses sich ergebenden Verurteilung zu entgehen „um der Sentenz des Senats willen“ zu bereuen und den Göttern zu opfern (13), und giebt schliesslich, als der Angeschuldigte bei der Weigerung beharrt, sein Bedauern kund, wegen der Senatssentenz den Angeklagten nicht freilassen zu können (45). Wenn es in den Akten einmal heisst (1): Warum widersetzest du dich den unbesiegbaren Gesetzen und dem Befehle der Kaiser und warum willst du nicht den Göttern opfern, so ist damit gesagt, dass die Kultverweigerung den Gesetzen und Konstitutionen bez. der lex Julia maiestatis und ihren Novellen zuwider ist (ebenso fasse ich die entsprechende Äusserung der Akten über den Prozess gegen Justin auf [vgl. die Note 113 sub N. 3 angeführten Worte von c. 2]). Konfusion macht Eusebius (Hist. eccl. 5, 24, 2—5), indem er einmal den Senat das Urteil sprechen lässt, und sodann den Satz von der Straffälligkeit der Christen einerseits, und der befreienden Kraft des Widerrufs andererseits auf Rechnung des alten Brauchs des Senats setzt (4 μηδαμῶς τῆς προθέσεως μεταβαλλομένων ἀρχαίων παρ' αὐτοῖς νόμον κερρατηκότος). Vgl. im übrigen Mommsen, Sitzungsb. d. Berl. Akad. 1894, 1, 497 ff., und Harnack a. a. O. 1893, 1, 721 ff. Wenn nach Eusebius der Ankläger kapital gestraft worden ist wegen unzeitiger Anklage, so halte ich es nicht für unmöglich, dass dem Prozess, in welchem Apollonius zu Falle kam, ein anderer vorausgegangen ist, in welchem derselbe freigesprochen wurde.

120) Cyprianus ad Demetr. 13 nunc vero cum sponte confitear et clamem et crebris ac repetitis identidem vocibus christianum esse contester,

vom Christentum hinzuarbeiten, ist doch wohl der Humanitätsstandpunkt: diesem entspricht es, den Angeklagten, dem der Abfall zur befreienden Rechtswohlthat sich gestaltet, auf letztere hinzuweisen, ja zum Gebrauche derselben einzuladen.¹²¹⁾

19. Wenn die Römer den Christen die Verweigerung der Anbetung und des Schwurs als Majestätsverbrechen angerechnet haben, so ist wohl denkbar, dass bei dieser Auffassung ein Hinblick auf den neuen Glauben zunächst völlig gefehlt hat: die That wurde als solche für gefährlich und bedrohlich angesehen, und es kam darum nicht in Frage, ob sie von Christen oder von Nichtchristen verübt war. Man sollte aber meinen, dass auf die Dauer sich die Römer der Wahrnehmung nicht entziehen konnten, die Verweigerung des Schwurs und der Opferung trage beim Christen vielmehr einen unschuldigen Charakter; denn was diesem Thatbestande den Charakter der Strafwürdigkeit verlieh, war die sich in der Handlung aussprechende unloyale Gesinnung gegen den Kaiser und das römische Gemeinwesen. Dass aber den Christen eine solche fehlte, konnte doch auch demjenigen nicht verborgen bleiben, der die Versicherungen ihrer litterarischen Wortführer nicht kannte; denn wenn sich den Heiden die Loyalität des Christen nicht schon in der Lebensführung offenbarte, so musste sie sich ihnen in den Äusserungen der wegen Majestätsverbrechens Angeklagten verraten, da dieselben nicht müde wurden, ihren guten Gesinnungen gegen Kaiser und Reich Ausdruck zu geben.¹²²⁾ Dass auch für die römische Vorstellung bei dem Motive des religiösen Bedenkens die That als solche ihren gefährlichen Charakter einbüsste, beweist die Befreiung der Juden

19. Motiv der Auffassung des christlichen Verhaltens als maiestas.

quid tormenta admoves confitenti et deos tuos non in abditis et secretis locis sed palam, sed publice, sed in fore ipso magistratibus et praesidibus audientibus destruenti? ut et si parum fuerat quod in me prius criminabaris, creverit quod et odisse et punire plus debeas.

121) Zumal im Hinblick auf Alter (Passio Polycarpi 9), Jugend (a. a. O. 3). Vgl. auch Le Blant, a. a. O. p. 48.

122) Z. B. in der Passio Scilitanorum (1), in dem Prozess gegen Apollonius (6), auch in der Passio des Polykarp (10).

mit Bezug auf den Kaiserkult: denn die Legitimität des jüdischen Glaubens im römischen System würde nicht ausgereicht haben, den Juden das Vorrecht der Kultverweigerung zu verschaffen, wenn nach der Anschauung des römischen Volks dieselbe trotz aller Gewissensbedenken der jüdischen Bekenner einen gefährlichen Charakter behalten hätte; sie konnte lediglich dazu beitragen und hat dann dazu beigetragen, der Nationalreligion der Juden früh genug gesetzgeberische Berücksichtigung und Rücksichtnahme angedeihen zu lassen. Auf die Dauer hätte man dann auch den Christen dieselbe nicht versagen können, da ihre Weigerung denselben Bedenken entsprang. Wenn ihnen aber niemals Befreiung gewährt worden ist, so wird diesen Umstand nicht sowohl die Überzeugung von der Gefährlichkeit der Kultverweigerung, als vielmehr von der Gefährlichkeit des Christentums veranlasst haben. Statt den christlichen Glauben zu verbieten und zu strafen, verbot und strafte man eine Art des christlichen Verhaltens, welche als solche nicht als strafwürdig gelten konnte. Es ist dabei doch wohl nicht zu viel gesagt, wenn wir den unter der Kategorie des Majestätsverbrechens angestregten Christenprozess wegen Verweigerung der Anbetung und des Schwurs auf Rechnung des Umstands setzen, dass die heidnische Gesellschaft im Christentum eine Gefahr für Kaiser und Reich erblickte. Thatsächlich war ja freilich weder der römische Kaiser noch der römische Staat durch das Christentum bedroht. Das Christentum hat zwar den römischen Staat erobert, aber doch nur in dem Sinne, dass das heidnische römische Reich durch ein christliches römisches ersetzt worden ist, mit dem Erfolge, dass der neue Glaube, statt den Fall zu beschleunigen, vielmehr das Verdienst in Anspruch nehmen darf, das Dasein des Reichs noch Jahrhunderte gefristet zu haben; was aber das Kaisertum anlangt, so erfährt dasselbe mit dem Übertritt des Staatslenkers einen bedeutenden Machtzuwachs, welche Erscheinung doch nicht lediglich auf Rechnung von anderen Umständen als der Erhebung des Christenglaubens zur Nationalreligion gesetzt werden kann. Wenn aber die heidnische Gesellschaft seit Menschengedenken den Staat regierte, mochte sie nur zu leicht in der Vorstellung leben, mit ihrer Gefährdung sei auch der Staat in Gefahr. Sie hätte sich dann freilich eines Mittels

bedienen können, das zweckmässiger war, als es die Verfolgung der Christen wegen Majestätsverbrechens gewesen ist. Denn dass die vereinzelt Heimsuchung, als welche die fragliche Kategorie des Christenprozesses immer nur auftreten konnte, nicht im Stande war, eine vom Christentum drohende Gefahr endgültig zu beschwören, musste auf der Hand liegen und hatte die Praxis gelehrt, da unter der Herrschaft dieses Regimes das Christentum immer weitere Fortschritte machte. Es darf für ein Problem gelten, weshalb die heidnische Gesellschaft Roms, trotz ihrer Überzeugung von der Gefährlichkeit des Christentums gegen die Bekenner des neuen Glaubens lange Zeit eine Politik lediglich der Bedrängung, nicht vielmehr eine solche der Niederschlagung geführt hat.

20. Erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts holt das Regiment zu einem Schlage gegen das Christentum aus. Man kennt die Sage vom Tell: der Hut des Landvogts wird aufgestellt an einem Wege, den jedermann, und auch der Tell, berühren musste, damit man ihm Reverenz beweise. Es liegt auf der Hand: der Tell sollte sich beugen oder der dem Widerpenstigen angedrohten Strafe unterliegen, unter allen Umständen zu Falle kommen. Und ich denke, wenn auf kaiserliche Anordnung in Karthago und auch anderwärts die Bekenner des neuen Glaubens aufgefordert werden, bis zu einem bestimmten Termin bei Vermeidung der Strafe auf heidnischen Altären ein Opfer zu bringen, so liegt die gleiche Absicht mit Bezug auf die Christen vor. Es wird diese Verfolgung nach dem Kaiser Decius die decianische genannt: ihr reihen sich dann ähnliche Massregeln späterer Kaiser an. Ohne allen Zweifel ist auch das Motiv dieser Heimsuchung die Vorstellung gewesen, dass von seiten des Christentums die heidnische Gesellschaft und der heidnische Staat bedroht seien. Die Umstände, welche diese Überzeugung in ein so grosses Mass von Energie umgesetzt haben, dass nunmehr der Versuch gemacht wurde, der Gefahr mit Entschiedenheit zu begegnen, werden sich nicht mit voller Sicherheit feststellen lassen. Die Feier des tausendjährigen Bestehens der Stadt Rom ums Jahr 248 n. Chr.

20. Die Christenverfolgung von Decius ab.

mag in den Kreisen der römischen Aristokratie zugleich mit dem Selbstbewusstsein auch das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der heidnischen Gesellschaft und ihres Übergewichts im römischen Reiche hervorgerufen haben. Die von den Christen drohende Gefahr erschien für um so ernster gelten zu müssen, als sich die christliche Religion in Gemeinde und Klerus eine Organisation und Leiter derselben geschaffen hatte. Man bemerkt dann auch, dass sich die Verfolgung vorzugsweise gegen Kleriker richtet. Der grösste Teil der christlichen Bevölkerung hat es auf eine Massregelung nicht ankommen lassen, sondern schon vorher geopfert. Es geht dabei doch wohl zu weit, wollte man meinen, dass es den Machthabern auf eine Vertilgung des Christentums abgesehen war, und jedenfalls ist dieser Erfolg auch nicht von ferne erzielt worden. Sobald die Verfolgungen aussetzen, bewegen sich Christenheit, Kirche und kirchliche Anstalten mit einer ungewohnten Freiheit: deutlich ist dann wahrzunehmen, dass sich das Christentum bereits zu einem wichtigen Faktor des öffentlichen und politischen Lebens entwickelt hat. Die letzten Christenverfolgungen unter Diokletian, Gallienus und Licinianus haben dann offenbar den Christen als politischer Partei gegolten. Den Abschluss der Verfolgungen bildet die förmliche Aufhebung alles dessen, was bisher dem Christentum im Wege gestanden hatte.

21. Schluss.

21. Das Ergebnis unserer Untersuchungen bezüglich der Gesetze bez. der Straftaten, um derentwillen die Christen im Christenprozess vor Gericht gestellt worden sind, ist nach alledem, dass es sich um Verschiedenes handelt. Wenn von der einzelt dastehenden Neronischen Verfolgung abgesehen werden kann, so kommt in Frage der Incest und der Kindermord, der Abfall von den römischen Göttern und das Majestätsverbrechen in seinen zwei verschiedenen Formen. Ich glaube nicht, dass mit den bezüglichen Kategorien des Christenprozesses schon erschöpft ist, was den Christen um ihres Glaubens willen im Rechtswege widerfahren konnte: z. B. waren vom Standpunkte des römischen Vereinsrechts ihre gottesdienstlichen Versamm-

lungen Anfechtungen ausgesetzt¹²³); aber es liegt auf der Hand, dass sich die Übertretung der Vereinsgesetze als ein Vergehen leichter Art darstellen musste. Wenn hiervon abgesehen wird, so geschieht es, weil wir unsere Aufgabe auf denjenigen Christenprozess beschränken zu dürfen glauben, in welchem des verurteilten Christen das Martyrium harrte: Märtyrer aber ist, wenn auch nach der überwiegenden Ansicht nicht notwendig ein Blutzuge, derjenige Christ, der um seines Glaubens willen schwere Verfolgung erfahren hat. Wie es im allgemeinen das Martyrium ist, welches von allen Behelligungen, denen der Christ unterlag, besonderes Interesse herausfordert und genießt, so darf dann auch diese Betrachtung vom Standpunkte des Juristen demselben ausschliesslich zugewendet bleiben.

123) Celsus beginnt bei Origenes, *Κατὰ Κέλσον*, sein Wahres Wort mit dem Hinweis, dass die Christen heimliche Verbindungen unter einander bilden ausserhalb der gesetzlichen Ordnungen (*συνθήκας κρύβδην πρὸς ἀλλήλους ποιοῦνται παρὰ τὰ νενομισμένα*): er spricht mit Bezug auf sie von einer unsichtbaren und geheimen Gemeinschaft (*ἀφανοῦς καὶ ἀποδόξου κοινωνίας συνθημα*) (8,17); er meint, dass ihre Verbindung auf keiner tüchtigen Grundlage, sondern auf Aufruhr und dem Nutzen wegen desselben, sowie Furcht vor den draussen Stehenden beruht (3,14). Minucius Felix, 8, 4 spricht von 'plebem profanae coniurationis'. Wenn sich dergleichen leicht auf Verschwörung deuten liesse, so sucht ohne allen Zweifel Tertullian, *Apol. c. 38 sqq.*, die Christen umständlich vom Standpunkte des Vereinsrechtes zu rechtfertigen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Die Neronische Verfolgung	1
2. Bezeichnung und Rechtfertigung der Aufgabe: Versuch einer Feststellung der im Christenprozess in Betracht kommenden Straftathaten bez. Strafgesetze	3
3. Der aus der Lösung der Aufgabe für die Frage bez. des Umfangs der Verfolgung zu ziehende Gewinn	10
4. Der aus der Lösung der Aufgabe für die Erklärung der Vereinzeltheit der Verfolgung zu erwartende Gewinn	14
5. Unstatthaftigkeit der Lösung der Aufgabe durch die Annahme einer Verbrechenskategorie der Zugehörigkeit zum Christentum	19
6. Der aus der Lösung der Aufgabe für die Feststellung des Motivs der Verfolgung zu erwartende Gewinn	23
7. Der aus der Lösung der Aufgabe für die Frage der Schuld der Angeklagten zu erwartende Gewinn	23
8. Lösung der Aufgabe: a) Der Christenprozess im Fall der Neronischen Verfolgung	26
9. Das auf den Christen lastende Odium	27
10. b) Der Christenprozess wegen Incests und Kindermords	29
11. Skizzierung der im römischen Reiche herrschenden religiösen Zustände	42
12. c) Der Christenprozess wegen Abfalls und Proselytenmacherei	46
13. d) Der Christenprozess wegen maiestas gegen den Kaiser	53
14. e) Der Christenprozess wegen maiestas gegen die römischen Götter	58
15. Kategorien der wegen maiestas angeschuldigten Christen	60
16. Geschichtliche Momente im Christenprozess wegen maiestas	64
17. Gestaltung des Christenprozesses wegen maiestas	66
18. Motiv für das Verhalten des Richters im Christenprozess wegen maiestas	73
19. Motiv der Auffassung des christlichen Verhaltens als maiestas	75
20. Die Christenverfolgung von Decius ab	77
21. Schluss	78

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S04423